

# DIE GEDICHTE DES SOGENANNTEN „SEIFRIED HELBLING“ ALS QUELLE FÜR DIE STÄNDEBILDUNG IN ÖSTERREICH

Von Max Weltin

*Helmuth Feigl zum 60. Geburtstag gewidmet*

## I.

Die vorliegende Abhandlung ist zunächst eine kritisch referierende Auseinandersetzung mit neueren Deutungsversuchen der Satiren jenes unbekanntenen Niederösterreichers, für den sich seit 1844 der sicher falsche, dafür aber bequeme Name „Seifried Helbling“ durchgesetzt hat<sup>1)</sup>. Gleichzeitig gehe ich dabei auf den Quellenwert seiner Gedichte für das Phänomen der Ständebildung im 13. Jh. ein, der bekanntlich von den Rechts- und Verfassungshistorikern schon immer sehr hoch eingestuft wurde<sup>2)</sup>. Darüber hinaus möchte ich Hintergrund und Ursachen der Entstehung des niederösterreichischen Herren- und Ritterstandes quellengerechter und wohl auch zutreffender aufzeigen, als dies zuletzt geschehen ist.

In einer vorbereitenden Studie zu seiner Neuausgabe des „Seifried Helbling“ (in der Folge SH) hat sich der Germanist und exzellente Editor Joseph Seemüller auch die Frage nach der ständischen Zugehörigkeit des anonymen Dichters gestellt und im Zusammenhang damit die nach seiner Einstellung gegenüber dem habsburgischen Landesherrn sowie anderen ständischen Gruppierungen<sup>3)</sup>. Das Ergebnis, dieser

<sup>1)</sup> Vgl. *Seifried Helbling* herausgegeben und erklärt von Joseph Seemüller (Halle a. d. Saale 1886) Einleitung 5: „Sachlich würde daher die Benennung ‚Lucidarius‘, ‚der kleine Lucidarius‘ [...] besser passen. Dennoch erfreut sich jener zweifellos gefälliger Name (Seifried Helbling) auch nach Martins Berichtigung eines entschiedenen Vorzugs. Ich behielt ihn daher bei“.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu *JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79)* 223 f. Vom bekannt kritischen Julius Strnad stammt das Diktum, daß der Seifried Helbling für die ständischen Verhältnisse in Österreich in der zweiten Hälfte des 13. Jhs eine wenig getrübt Quelle sei (*Die einschuldigen Ritter im 13. Jh. um Kremsmünster* [Linz 1895] 4 f.). Anderer Ansicht waren dagegen die weniger an der Rechts- und Verfassungsgeschichte interessierten Forscher. So meinte Ottokar Lorenz, als historische Quelle wären die Gedichte überschätzt worden (*Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jhs* [3Berlin 1886/87] 232 [auch schon in der ersten Aufl. von 1870]). Ähnlich Alphons Lhotsky, der den Gedichten in seiner *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs* (MIÖG ErgBd 19 [1963] 273) eine schwache halbe Seite in Borgis- und Petitdruck widmet, den historisch nur beschränkt verwertbaren Fabeln Jans Nikels dagegen drei Seiten in der Grundschrift (a.a.O. 269 ff.). In Paul Uibleins sonst ausgezeichnetem Überblick *Die Quellen des Spätmittelalters* (Quellen der Geschichte Österreichs hg. von Erich Zöllner = *Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde* 40 [1982] 50 ff.) wird der Seifried Helbling gar nicht erst erwähnt.

<sup>3)</sup> *Studien zum kleinen Lucidarius* („Seifried Helbling“) in *SBWA* 102 (1883) 567 ff.

müsse ein Ritter gewesen sein, begründete Seemüller mit dem Wohlwollen, das der Dichter gerade dem Ritterstand entgegenbrächte, und durch einzelne subjektive Stellen, die so nur ein Ritter geschrieben haben konnte<sup>4)</sup>. Dabei war ihm nicht entgangen, daß im SH gelegentlich auch das Rittertum kritischen Bemerkungen ausgesetzt war<sup>5)</sup>. Verglichen mit den massiven Unmutsäußerungen über die angeblichen Bestrebungen der Dienstmänner (Landherren), die Ritter wie immer nur möglich zu schädigen und zu unterdrücken, schienen diese Nörgeleien des Dichters an einzelnen Negativtypen unter seinen Standesgenossen Seemüller aber durchaus zu vernachlässigen. Ziemlich genau ein Jahrhundert blieb so der namenlose Satiriker ein Einschildritter, in dessen Versen sich die Probleme seines in der frühen Habsburgerzeit zu festeren Organisationsformen findenden Standes manifestieren<sup>6)</sup>.

Als 1981 das bedeutende Adelsgeschlecht der Kuenringer zum Gegenstand einer niederösterreichischen Landesausstellung wurde<sup>7)</sup>, blieben auch die Gedichte des SH nicht unbeachtet, hatte doch schon Seemüller ihren Verfasser ein besonderes Naheverhältnis zu den sagenberühmten Waldviertler Landherren nachgesagt. Der einschlägige Katalogartikel des Wiener Germanisten Helmut Birkhan referierte allerdings nur den bisherigen Forschungsstand, sieht man von einer originellen, m. E. aber nicht unbedingt stringenten Idee einmal ab<sup>8)</sup>. Im selben Jahr erschien dann auch noch die Broschüre von Ursula Liebertz-Grün (in der Folge LG) mit dem etwas plakativen Titel „Seifried Helbling. Satiren kontra Habsburg“<sup>9)</sup>. Einleitend übt LG Kritik an Seemüllers Vorstellung, aus der chronologischen Abfolge der Gedichte könne der Wandel des SH-Autors vom Habsburgerfeind zum devoten Lobredner der neuen österreichischen Landesherrn nachvollzogen werden. Sie meint dagegen, die Zeitsatiren seien zur Gänze habsburgerfeindlich und müßten geradezu als antihabsburgische Propaganda bezeichnet werden. Seemüller sei diese evidente Tatsache deshalb entgangen, da er annahm, der SH-Dichter habe seine Texte wie etwa ein Autor des 19. Jh.s verfaßt, um sich dichterisch auszusprechen, das heißt in erster Linie für sich selbst. Dem stellt sie nun den bekannten Ansatz ihres Lehrers Joachim Bumke gegenüber, bei mittelalter-

<sup>4)</sup> *Studien* (wie Anm. 3) 583 ff.; maßgeblich ist die Stelle SH VII 1217 ff.: owê, waz wil ich ritterschaft? / já hât mîn ritterlîchiu kraft / vil nâhen an mir ende.

<sup>5)</sup> *Studien* (wie Anm. 3) 606 f.: „Er schildert das echte volle ritterliche Wesen; aber es ist für ihn nur mehr ein Gegenstand der Sehnsucht, die Ritter seiner Tage befriedigen ihn nicht...“.

<sup>6)</sup> Vgl. dazu jetzt Folker Reichert *Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 23 [1985])* 109, Anm. 470.

<sup>7)</sup> Vgl. den Beitragsteil im Katalog *Die Kuenringer. Das Werden des Landes Niederösterreich (Katalog des NÖLM NF 110 [Wien 1981])*.

<sup>8)</sup> *Ministerialenliteratur in Österreich* (ebenda 28 f.). Daß das „ungewöhnlich kleine Format“ der Handschrift A des SH dafür spreche, daß „die Gedichte vielleicht nur unter der Hand verbreitet“ worden seien, trifft m. E. kaum zu. Die inhaltlich sicher nicht brisante, etwa gleichzeitige sog. „Laaer Briefsammlung“ im cvp 901 hat nahezu das gleiche Format (vgl. *Veröffentlichungen des IFÖG 21 [1975]* 11).

<sup>9)</sup> Im Verlag C. H. Beck München. Der Umfang der Abhandlung übersteigt an sich nicht die Seitenzahl eines größeren Aufsatzes; sie ist wohl nur unter Berücksichtigung der im Rahmen des „Kuenringer-Booms“ gegebenen kommerziellen Möglichkeiten als selbstständige Publikation erschienen.

lichen literarischen Erzeugnissen stets nach Gönnern und Auftraggebern zu fragen<sup>10</sup>). Gerade der SH, der vielfach lokale Anspielungen und die Namen preisend genannter historischer Personen wie der Kuenringer oder Hardegger enthalte, lasse den Schluß zu, „daß die habsburgerfeindlichen Texte der Sammlung für das Publikum an den Höfen einiger niederösterreichischer Landherren, vor allem der Kuenringer, verfaßt wurden“ (S. 8). Die oppositionelle Haltung dieser Adeligen erkläre sich wieder aus der Territorialisierungspolitik der habsburgischen Landesherrn, die deren eigene Machterweiterung empfindlich behindert habe. Daraus sei zu folgern, der Satiriker habe seine „antihabsburgische Gesellschaftskritik“ aus der Sicht dieser Landherren, eben seiner Auftraggeber, artikuliert. Unter dieser Voraussetzung bezieht LGs resümierende Frage auch ihre Berechtigung: „Mit anderen Worten, belegt der Seifried Helbling eine Art verworrenen Einsicht in das, was wir heute Territorialisierungsprozeß nennen?“ (S. 9). Es wird sich noch zeigen, daß die Gründe, die LG für ihre schwerwiegenden Behauptungen vorzuweisen hat, an Stichhaltigkeit zu wünschen übrig lassen. Ehe ich mich aber kritisch mit ihrer Arbeitsweise und den Belegen befaße, mit denen sie ihre „Interpretationsthese“ (S. 26) zu untermauern versucht, muß ich auf die vor kurzem erschienene Dissertation des Regensburger Germanisten Gerhard Wolf eingehen<sup>11</sup>), in der sich ein Teil meiner Einwände gegen LG vorweggenommen findet und die zudem eine neue m. E. recht glaubwürdige Deutung der SH-Satiren bietet.

Wolf weist unter anderem darauf hin, daß LG mit ihrer an den Methoden der Rezeptionsästhetik orientierten Arbeit mit einem Publikum argumentieren müsse, über dessen Lebenswirklichkeit sie so gut wie nichts wisse. Gerade wenn der Text ihrer Gesamtthese widerspräche, erkläre sie dies aber mit den angeblichen Interessen und Vorstellungen eben dieses imaginären Publikums<sup>12</sup>). Zudem sei das Verhältnis zwischen den Habsburgern und den Landherren nachweislich einem Wandel unterworfen gewesen, den LG in problematischer Weise verkürze, indem sie nur Belege heranziehe, die ihre These stützten und die Auswertung von Textzitataten nur nach Maßgabe ihrer Arbeitshypothese vornehme<sup>13</sup>). Allerdings sei auch Seemüller nicht vorbehaltlos zuzustimmen, da jeder Versuch, die Gedichtsammlung als Ausdruck eines spezifischen politischen Interesses zu interpretieren zwangsläufig an den dabei auftretenden Widersprüchen scheitere. Es könne nämlich kein diesbezüglicher Ansatz erklären, weshalb die vermeintlichen Auftraggeber oder Interessenten selbst in den Gedichten kritisiert werden. Die Texte der „Lucidarius“-Gruppe müßten vielmehr als Versuch einer ständeübergreifenden Didaxe gewertet werden, deren thematischer Mittelpunkt das Verhältnis der adeligen Subgruppen — Herzog, Landherren, Ritter und Knechte — untereinander sei. Als Adressaten dieser Lehre müßten dementsprechend auch die Mit-

<sup>10</sup>) Vgl. Joachim B u m k e *Mäzene im Mittelalter. Die Gönner und Auftraggeber der höfischen Literatur in Deutschland 1150—1300* (München 1979) 273 f., der dort die Möglichkeit, in den Kuenringern die Auftraggeber des Seifried-Helbling-Dichters zu sehen, allerdings nur sehr vorsichtig ins Auge faßt.

<sup>11</sup>) Gerhard Wolf *Die Kunst, richtig zu lehren. Studien zu Komposition und Inhalt der Dialoggedichte („Kleiner Lucidarius“) aus der „Seifried Helbling“-Sammlung* (phil. Diss. Regensburg 1984).

<sup>12</sup>) Ebenda 184; Vgl. LG 40: „Das anscheinend gut informierte Publikum . . .“

<sup>13</sup>) Ebenda 3 f.

glieder des Adels insgesamt angesehen werden. Ihre Begründung fände diese in den Dialoggedichten feststellbare Ausweitung der didaktischen Perspektive auf die gesamte Feudalgesellschaft in der Ansicht des Autors, die allein anzustrebende ordngemäße Verfassung der Gesellschaft sei nur dann gewährleistet, wenn die verschiedenen Stände in Harmonie miteinander lebten und jeder Stand den Platz ausfülle, den ihm die göttliche Ordnung vorbestimmt habe<sup>14)</sup>.

Diese Erklärung der Intentionen des Zeitsatirikers scheint mir weitgehend zwanglos, hat die Plausibilität für sich und läßt nicht zuletzt die der bisherigen Forschung so wichtige Frage nach der ständischen Zugehörigkeit des Dichters zur Nebensache werden. Immerhin war dieser aber in der Lage, die mit den gesellschaftlichen Umwälzungen der frühen Habsburgerzeit einhergehenden Probleme genau zu registrieren und kompetent zu beurteilen. Dementsprechend möchte ich auch den Realitätsbezug der Gedichte — das zentrale Thema der Seifried-Helbling-Forschung schlechthin<sup>15)</sup> — positiver bewerten als Wolf, worauf später noch zurückzukommen sein wird.

Nun wieder zu den Ausführungen LGs: Spätestens dort, wo sie das Schlagwort „Territorialisierungsprozeß“ bemüht, wird deutlich, daß sie die Verifizierung ihrer gewagten, dankenswerterweise aber klar formulierten „Interpretationsthese“ ausschließlich mittels historischer Argumente versuchen konnte. Die dazu notwendige Vertrautheit mit den Quellen, die Joseph Seemüller in hohem Maße eignete und ihm erlaubte, auch historische Literatur kritisch zu verwerten, ist heute nicht mehr bei allen Mittelalterhistorikern selbstverständlich, deshalb wird man sie auch bei Germanisten nicht unbedingt voraussetzen dürfen<sup>16)</sup>. LG hat es sich freilich besonders leicht gemacht und den „zeitgeschichtlichen Hintergrund“ der SH-Satiren, das heißt den ominösen „Territorialisierungsprozeß“, größtenteils mit Hilfe der von ihr unüberprüft übernommenen, zumeist umstrittenen Ergebnisse der, wie sie es nennt, „modernen historischen Forschung“ dargestellt. Wie anfechtbar, um nicht zu sagen methodisch unzulässig, dieses Verfahren gerade im gegenständlichen Falle ist, soll in der Folge gezeigt werden.

Schon im ersten Kapitel „Landesherr und Landherren“ (S. 26—28), das ohnehin nur scheinbar gesichertes Handbuchwissen wiedergibt, ist etliches schief, manchmal sogar regelrecht falsch. So, wenn LG behauptet, die Territorialisierungsbestrebungen des Landesherrn und damit sein Interessenskonflikt mit der Herrenschicht gingen schon auf die Zeit der babenbergischen Markgrafen und Herzöge zurück, von denen es erst Leopold VI. gelungen sei, durch die Auferbung der Hoheitsgebiete ausgestorbener Geschlechter „die landesherrliche Gewalt gegen den alten Adel durchzusetzen“ (S. 26). LG referiert hier, wohl ohne es zu wissen, lediglich

<sup>14)</sup> Ebenda 311 f.

<sup>15)</sup> Ebenda 7. Zum Realitätsbezug vgl. Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 111, der die Ausfälle der Landherren gegen Ritter und Knechte (SH IV 760 ff. ritter und knecht hât man baz ...) wie folgt kommentiert: „Der ‚Kleine Lucidarius‘ räumt dem Fragenkreis besonders breiten Raum ein, indem er den Widerspruch der Betroffenen poetisch gestaltet. Entsprechende Bedeutung muß er in der Situation von 1295/96 gehabt haben“.

<sup>16)</sup> Daß aber auch hier Ausnahmen möglich sind, zeigt die sorgfältige Arbeit von Hedwig Heger *Das Lebenszeugnis Walthers von der Vogelweide. Die Reiserechnungen des Passauer Bischofs Wolfger von Erla* (Wien 1970).

die nicht ideologiefreien Vorstellungen einer borniert deutschnational eingestellten Gelehrten generation der Zwischenkriegszeit, als deren profiliertester Vertreter Otto Heinrich Stowasser gelten kann<sup>17)</sup>. Nach Meinung dieser Forscher setzte sich das Land Österreich im 11. und 12. Jh. aus dem flächig-begrenzt gedachten Hoheitsbezirk (der Grafschaft) der Babenberger und ebensolchen Hoheitsbezirken (Grafschaften) von ihnen weitgehend unabhängiger, ebenbürtiger, reichsunmittelbarer Dynastien (Grafen, Hoch- oder Edelfreier) zusammen. Unter diesen Voraussetzungen war der Markgraf oder Herzog bestenfalls primus inter pares. Wollte er zum tatsächlichen Landesherrn aufsteigen, mußte er versuchen, diese der Ausdehnung seiner „Landeshoheit“ im Wege stehenden reichsunmittelbaren Enklaven an sich zu bringen oder deren Inhaber zu „Landsassen“ herabzudrücken. Die Dynastien wiederum fanden ihren Rückhalt beim Reich, haben damit einer allzufrühen Verselbständigung Österreichs entgegengewirkt und konnten bei einiger Phantasie als Vorkämpfer für jene Bestrebungen reklamiert werden, durch die damals die Eigenstaatlichkeit Österreichs negiert und ihm dafür sein angestammter Platz im (Dritten) Reich wiedergegeben werden sollte<sup>18)</sup>.

Es muß nicht besonders betont werden, daß aus dieser Sicht das Verhältnis der Babenberger zum Hochadel ihres Landes nur als permanenter **K o n f l i k t** interpretiert wurde, ungeachtet der Tatsache, daß die Quellen dafür so gut wie keine Stützen boten. Obendrein machte Otto Brunners 1939 erschienenes Buch „Land und Herrschaft“, in dem unter anderem auch der gültigen Definition des „Landes“ als einer Interessengemeinschaft zwischen Adel und der von diesem als übergeordnet anerkannten Instanz des Markgraf-Herzogs der Weg geebnet wurde<sup>19)</sup>,

<sup>17)</sup> Vgl. zu ihm besonders Alphons Lhotsky *Privilegium maius. Die Geschichte einer Urkunde (Österreich Archiv [Wien 1957])* 79, der sehr richtig bemerkte, daß hinter Stowassers „Bemühungen, die Sonderentwicklung Österreichs zu bestreiten und — klipp und klar gesagt — das Phänomen der Österreichisch-ungarischen Monarchie in äußerst einfacher Weise auf einen gelungenen Schwindel zurückzuführen, eine Ideologie stand, die folgerichtig in die Negation einer Berechtigung Österreichs zu staatlicher Selbständigkeit auslaufen mußte“. Karl Lechner meinte dagegen in seiner Besprechung von Lhotskys Buch, Stowasser habe weder eine „politische Gegenwartsaussage“ noch „eine nationalsozialistische Aggression“ im Sinne gehabt, sondern sich lediglich gegen „Fachleute, die eine verfassungsrechtliche Sonderstellung, eine frühe Ausbildung einer vollendeten Landeshoheit, einer absoluten Fürstenmacht annahmen“ gewendet (*MIÖG* 67 [1959] 198). Diese versuchte Ehrenrettung Stowassers ist m. E. mißlungen. Bezeichnenderweise hat auch Theodor Mayer Lhotsky vorgeworfen, er habe in seiner „Österreichischen Historiographie“ die Leistungen von Institutsmitgliedern (etwa Stowassers oder Lechners) einseitig und subjektiv dargestellt (*Probleme der österreichischen Geschichtswissenschaft in Fs für Otto Brunner* [Göttingen 1963] 347, 357 f., Anm. 32). Wesentlich deutlicher ist Mayer in seinem Briefwechsel mit Lechner, wo er Lhotsky „völliges Unverständnis gegenüber den heutigen Aufgaben einer österreichischen Geschichte“ vorwirft (*NÖLA StA, Nachlaß Lechner*).

<sup>18)</sup> Zu den Details der Stowasserschen „Grafschaftstheorie“ vgl. jetzt Max Weltin *Böhmische Mark, Reichsgrafschaft Hardegg und die Gründung der Stadt Retz* (Vorbe merkung zum Nachdruck des ersten Bandes von Rudolf Reschs „Retzer Heimatbuch“ [Haugsdorf 1984]). Dort auch der Nachweis, daß ein großer Gelehrter wie Otto Brunner trotz weltanschaulicher Affinität zu Stowasser dessen Aufstellungen schon 1939 einer entscheidenden Kritik unterziehen konnte.

<sup>19)</sup> Vgl. dazu etwa Max Weltin *Vom „östlichen Baiern“ zum „Land ob der Enns“*

immer deutlicher, daß die Existenz und das Funktionieren des hochmittelalterlichen Landes ausschließlich im *Konsens* dieser vorgeblichen Kontrahenten begründet waren <sup>20</sup>). Derartiges lassen selbst schon die spärlichen Quellen des 11. Jh.s erkennen: so wenn beim Ungarneinfall 1042 *quidam nobiles et fortes*, die in *prediis suis* verweilten, den Babenbergern zu Hilfe eilten und ihren Abwehrerfolg ermöglichten <sup>21</sup>). Oder wenn 1081 Markgraf Leopold II. in Übereinstimmung (*coadunare*) mit den *primores sui regiminis* den Wechsel zur gregorianischen Partei vollzog, ein Faktum, durch das bekanntlich die Folgen der Niederlage bei Mailberg weitgehend paralysiert wurden <sup>22</sup>). Für das 12. Jh. genügt ein Blick auf die Zeugenreihen der babenbergischen Urkunden. Es wird doch niemand im Ernst behaupten wollen, die Grafen und Edelfreien von Schala-Peilstein, Plain-Hardegg, Raabs, Pernegg, Perg, Machland, Lengenbach, Kuffern, Traisen, Falkenstein usw. hätten die Nähe des Landesherrn gesucht, um mit ihm *consensu et conniventia* Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu entscheiden <sup>23</sup>), wenn sie dadurch — wie die Vertreter der „Konfliktstheorie“ suggerieren <sup>24</sup>) — stets der

(Katalog der Ausstellung des Landes Oberösterreich 1983 in Wels: *Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes*) 23.

<sup>20</sup>) Vgl. dazu jetzt Othmar Hageneder *Verwaltung im vorindustriellen Europa. Neuere Perspektiven der historischen Forschung* in *MIÖG* 92 (1984) 98 f.

<sup>21</sup>) Vgl. *Böhmische Mark* (wie Anm. 18) 12 f.

<sup>22</sup>) Vgl. Leopold Auer in Festschrift „900 Jahre Schlacht bei Mailberg“ (Mailberg 1982) 11 ff., bes. 16. Jetzt auch Heide Dienst *Österreich zur Zeit des heiligen Leopold* in Katalog des *NÖLM* NF 155 (1985) 3: „Es entsprach den unklaren Machtverhältnissen und der einheitlichen Politik der meisten Machtträger in der Mark, daß Luitpold sich zwar dem Kaiser und seiner Heeresmacht 1084 unterwerfen mußte, sein markgräflisches Amt aber behielt — er war einfach nicht mehr politisch auszuschalten dank seines Rückhaltes im ‚Land‘“.

<sup>23</sup>) Vgl. etwa *BUB* I 83 f., Nr. 63 (1183) *decidimus (Leopold V.) nobilium et ministerialium nostrorum consilio Quod ita factum est coram nobis et principibus nostris et coram hominibus*; ebenda 138, Nr. 104 (1198/1226) *Nos tamen a liberis quam a ministerialibus nostris veritatem super hoc diligentius inquirentes ...*; ebenda 167, Nr. 128 (1202) *de favore et consensu ministerialium et fidelium nostrorum ... remittimus ...*; ebenda 176, Nr. 136 (1203) *consilio fidelium nostrorum* (tatsächlich sind in der Zeugenreihe nur Grafen und Freie angeführt); ebenda 128, Nr. 94 (1196) *consilio et conniventia fidelium [et] ministerialium nostrorum* (in der Zeugenreihe auch Freie); in einer Urkunde Heinrich Jasomirgotts ist einmal *Otakarus Styrensis marchio* in Wien unter *de fidelibus nostris* aufgezählt (*BUB* I 32, Nr. 23 [1156, vor September]).

<sup>24</sup>) Beispielsweise Fritz Posch *Die Besiedlung und Entstehung des Landes Steiermark* in *FS Das Werden der Steiermark. Die Zeit der Traungauer (Veröffentl. des StmLA* 10 [1980]) 42: „Die Art der damaligen Auseinandersetzungen zwischen Markgraf und Hochfreien ist mangels Quellen nicht belegbar (sic!), wir wissen nur, daß damals der mächtige Adalbero von Feistritz von seinem Vetter Adalram von Waldeck erschlagen wurde und dürfen diesen Totschlag wohl im Zusammenhang mit den übrigen Vorgängen sehen (sic!). 43: Nach der Beerbung Bernhards von Marburg 1147: „Nun konnte er (Mgf. Otakar III.) die Auseinandersetzung mit den restlichen Traisen-Feistritzen wagen, die sich bisher anscheinend seinem Einfluß zu entziehen gewußt und als Hochfreie ihre Reichsunmittelbarkeit (sic!) bewahrt hatten. Diese letzte Auseinandersetzung scheint die schwerste gewesen zu sein ...“. Posch bringt dann die bekannte Geschichte von der Enthauptung der Brüder Konrad und Adalram von Feistritz (*SbUB* II 451, Nr. 325 [1156]: *Conradus cognomento Gallina et frater eius Adelrammus evoluto autem spacio temporis cum*

Gefangennahme und Hinrichtung gewärtig sein mußten. Vor Herzog Friedrich II. hat jedenfalls kein babenbergischer Landesfürst mit Gegnerschaft im Inneren rechnen müssen<sup>25</sup>), das Zusammenwirken mit dem Adel gestaltete sich vielmehr weitgehend reibungslos<sup>26</sup>). LG skizziert dann die österreichische Ereignisgeschichte von den dreißiger Jahren des 13. bis zum Beginn des 14. Jh.s. In dieser verhältnismäßig kurzen Zeitspanne von achtzig Jahren kommt es nun tatsächlich gehäuft zu jenen Auseinandersetzungen zwischen Landesfürst und Adel, die wir in den Jahrhunderten zuvor vergeblich suchen<sup>27</sup>).

Die in ihrem Zusammenhang interessierenden Konflikte unter Albrecht sieht LG ganz wesentlich durch ein Revindikationsgesetz (sic!) mitverursacht, dessen Inhalt gewesen sei, der neue Landesherr habe (gesp. v. Verf.) die ehemals babenbergischen Besitzungen einzuziehen (S. 27). Hier liegt zumindest ein grobes Mißverständnis vor: König Rudolf hat vielmehr nachträglich (1288) beurkundet, daß während seines Aufenthaltes in Österreich (wohl zwischen 1278/81) „ein ortal von des richs vursten, von graven, von vrien und von dienstmann und von lantleuten zu Ostereich und ze Steyr ervolgt und gesteticht wart“, daß er oder derjenige, den er dem Lande zum Herrn geben werde, sich „alles des gutes underwinden“ solle, „des hertzog Vriderich von Osterreich und ze Steyer bei seinen leben in sein gewalt und in seiner gewer unz an sinen tot hett bracht“; allerdings sollte auf etwaige Ansprüche von Drittpersonen Rücksicht genommen werden<sup>28</sup>). Schon Ottokar II. Přemysl hatte als Nachfolger des letzten Babenbergers diesen

*duo fratres pretaxati gladio fuissent multati ...*), über deren Hintergründe wir ebenso wenig wissen wie über den oben erwähnten Tod Adalrams von Waldeck. Daß man aus dieser Quellenstelle die „Ausrottung ganzer Geschlechter durch den Landesfürsten“ erschließen kann (vgl. dazu Reichert *Landesherrschaft* [wie Anm. 6] 342), glaube ich nicht.

<sup>25</sup>) Vgl. Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 6: „Sein Vater (sc. Friedrichs d. Streitbaren) scheint mit inneren Gegnern noch keine Mühe gehabt zu haben. Die einzig nennenswerte Revolte, die des zweiten Sohnes Heinrich im Jahre 1226, als deren Ursachen zumeist Erbfolgeprobleme innerhalb des Herzogshauses angesehen werden, konnte ohne besondere Anstrengungen niedergeschlagen werden“.

<sup>26</sup>) Georg Juritsch *Geschichte der Babenberger und ihrer Länder (976—1246)* (Innsbruck 1894) 521 gab verschiedene Hinweise auf eine angebliche Unzufriedenheit der Ministerialen bereits unter Leopold VI. (Rechtsentscheidungen immer zu Gunsten der Klöster, Begünstigung der Städte, schwere Belastung der Ministerialen durch Kriegsdienst usw.), die allesamt von veralteten Vorstellungen von der Struktur des Landes ausgehend unbeachtet bleiben können. Auch die angeblichen Revindikationen unter Leopold VI., die Alfons Dopsch als Ursache des Mißbehagens der Ministerialen konstatieren will, stehen m. E. auf schwachen Füßen (vgl. *LFU* I/1 Einleitung 217, Anm. 5).

<sup>27</sup>) Bezeichnenderweise hat Folker Reichert den einschlägigen Abschnitt seiner Monographie mit *Adel und Landesherrschaft im Konflikt* überschrieben (*Landesherrschaft* [wie Anm. 6] 6—127). Die dort gebotenen Fakten, Hintergründe sowie die Darstellung des Ablaufes der Auseinandersetzungen, machen sämtliche älteren Arbeiten zu diesem Thema (Frieß, Dopsch, Vancsa usw.) entbehrlich.

<sup>28</sup>) *MGH* Const. III, Leg. sect. IV 406, Nr. 412 (1288 IV 12, Basel). Zur Interpretation dieser Quelle vgl. Max Weltin *Landesherr und Landherren. Zur Herrschaft Ottokars II. Přemysl in Österreich in JbLKNÖ NF 44/45 [1978/79]* 216 f. Über die Zusammenhänge zwischen diesem Reichweistum, der Neuredaktion der landesfürstlichen Urbare und der Anlage des sog. „Landbuch von Österreich und Steier“ vgl. ders. *Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte in JbLKNÖ NF 42 (1976) 282 ff.*

Besitz, über dessen Umfang schriftliche Unterlagen informierten<sup>29)</sup>, völlig rechtmäßig übernommen, wobei ihm als zusätzliche Legitimation seine Ehe mit Margarethe gedient haben mochte<sup>30)</sup>. Als Vollstrecker der Reichsacht gegen den Böhmenkönig mußte Rudolf hier strenger formaljuristisch vorgehen<sup>31)</sup>, aber selbstverständlich war auch vor diesem Reichsspruch unbestritten, daß der ehemals babenbergische Besitz an den neuen Herzog kommen mußte. Dazu bedurfte es weder eines „Revindikationsgesetzes“, noch hatte Herzog Albrecht „umfassende Revindikationen“ einzuleiten (so LG S. 27). In der habsburgischen Redaktion der babenbergischen Urbare hat man die wenigen feststellbaren Entfremdungen zwar vermerkt<sup>32)</sup>, doch gibt es keinerlei Hinweise, daß man Rückforderungen gestellt oder gar durchgesetzt hätte. Dies wird besonders deutlich anhand der Aufzeichnung über eine *inquisicio*, die Herzog Albrecht wahrscheinlich 1287 in Steyr abhielt<sup>33)</sup>. Unter der größeren Anzahl aufgedeckter *occupaciones* innerhalb des landesfürstlichen Kammergutsbezirkes Steyr befand sich auch die bedeutende Herrschaft Losenstein, die der Herzog dennoch im Besitze der sich seit 1252 nach dieser Burg nennenden Seitenlinie der Starhemberger belassen hat<sup>34)</sup>. Auch das bekannte Vorgehen Albrechts gegen Konrad von Sommerau, das LG als Beispiel für die „Härte, mit der das Revindikationsgesetz gehandhabt wurde“ anführt, kann nicht in diesem Sinne ausgelegt werden. Folker Reichert hat nämlich zeigen können, daß der Herzog die umstrittenen Burgen, die der Sommerauer als Reichspfandschaft ansah, später doch auslösen mußte<sup>35)</sup>.

Falsch ist auch die Behauptung, die Habsburger hätten „d i e S t ä d t e unter ihre Landeshoheit g e z w u n g e n“ (gesp. v. Verf.). Dies gilt höchstens für Wien. Von den übrigen niederösterreichischen Städten wie Laa/Thaya, Bruck/Leitha, Hainburg, Ybbs, Tulln, Krems, Korneuburg oder Eggenburg wissen wir jetzt, daß sie noch in frühhabsburgischer Zeit unter dem beherrschenden Einfluß von Stadt-

<sup>29)</sup> Eben die landesfürstlichen Urbare der Babenbergerzeit. Daß sie gar nicht den gesamten babenbergischen Besitz enthielten (der deshalb mehr oder minder spurlos verschwand und dementsprechend auch nicht zu revindizieren war), sondern überwiegend nur das, was die Babenberger aus dem Besitz ausgestorbener Grafen- und Freiangeschlechter an sich bringen konnten, zeigte Otto Brunner an versteckter und deshalb auch zumeist übersehener Stelle (in seinem Aufsatz *Das Archiv der niederösterreichischen Kammer und des Vizedoms in Österreich unter der Enns und seine Bedeutung für die Landesgeschichte* in *JbLKNÖ NF 29 1944/48 145 f.*, Anm. 6).

<sup>30)</sup> Vgl. Weltin *Landesherr* (wie Anm. 28) 169, Anm. 42.

<sup>31)</sup> Bezeichnend dafür ist, wie das wohl auf Betreiben Kg. Rudolfs angelegte „Landbuch von Österreich und Steier“ stets den rechtmäßigen Erwerb durch Erbschaft, Kauf usw. durch die Babenberger betont (vgl. dazu Weltin *Entstehung* [wie Anm. 28] 283 f.).

<sup>32)</sup> Vgl. *LFU I/1 6 f.*, n. 14: *Villa Altach (= HONB A 123) que collata fuit Valchnerii, sed postea occupavit eam comes Otto*; 8, n. 16: bei Großkrut steht vermerkt: *Sunt etiam ibidem quedam beneficia, que possessores asserunt se habere in feodo*; 20, n. 50: Hausleiten (Vogteiabgaben): *Quam occupat iste de Werd violenter*. Die übrigen Zusätze führen legale Vergaben durch Kg. Rudolf (an Passau, Freising, Regensburg usw.) an.

<sup>33)</sup> *LFU I/1 247 ff.*: Überschrift: *Nota inquisitionem factam per ducem in Stiria*.

<sup>34)</sup> Ebenda 252, n. 65: *Item Losenstainarius occupat castrum in Losenstain cum omnibus suis attinenciis*. Vgl. dazu Max Weltin *Kammergut und Territorium. Die Herrschaft Steyr als Beispiel landesfürstlicher Verwaltungsorganisation im 13. und 14. Jh.* in *MÖSTA 26 (1973) 15 ff.*

<sup>35)</sup> *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 107 f.

ministerialen standen und ihr Absinken zu Patrimonialstädten wenigstens theoretisch im Bereiche der Möglichkeit lag. Die jeweilige *universitas civium* als Träger der städtischen Autonomiebewegung suchte dagegen engen Anschluß beim Landesfürsten und konnte damit auch erreichen, daß zu Beginn des 14. Jhs die Landherren innerhalb des Burgfriedens dieser nun unumstritten landesfürstlichen Städte keine Rolle mehr spielten<sup>36)</sup>.

Ein weiteres Kapitel (S. 28—35) beschäftigte sich mit den Vorwürfen des SH-Autors, zu seiner Zeit sei die Gesellschaftsordnung in Österreich schwer gestört gewesen, da sich angeblich die Grenzen zwischen Dienstherren, Rittern und Bauern immer mehr verwischten. LG kündigt an, diese Gesellschaftskritik später angemessen einordnen und zu diesem Zwecke vorerst eine kritische Sichtung von „Fragen und Antworten der modernen historischen Forschung zum Thema ‚Herren, Ritter, Bauern in Österreich um 1300‘“ vornehmen zu wollen:

Die letzten Edelfreien und die führenden Familien der landesfürstlichen Ministerialität meint LG, chronologisch vielleicht ungenau, im Prinzip aber richtig, hätten sich im Laufe des 13. Jhs zur Gruppe der Landherren zusammengeschlossen. Das gilt freilich nicht mehr für den Grund, den sie für diese Vereinigung angibt: Ministerialen und Edelfreie hätten im Herzog den gemeinsamen politischen Gegner besessen (S. 29). Sollte das nämlich zutreffen, dann müßte dieser Zusammenschluß doch gerade während der konfliktgeladenen Regierungszeit Herzog Friedrichs II. erfolgt sein; dafür gibt es in den Quellen aber nirgendwo einen Hinweis. Vielmehr wissen wir heute, daß diese Vereinigung zum Landherrenstand in den Jahren 1246 bis 1251 stattfand, in den Jahren also, für die allein das meist umfassender gebrauchte Schlagwort „österreichisches Interregnum“ zulässig ist<sup>37)</sup>. 1251 *ad Nivvenburch ad placitum generale* handeln mit dem neuen österreichischen Herzog Ottokar die *ministeriales Austrie universi*, das heißt, der hier erstmals als Kollektiv faßbar werdende Stand der Landherren<sup>38)</sup>. Es waren demnach die spezifischen Verhältnisse nach 1246, die bekanntlich die adeligen Machthaber zu alleinigen Repräsentanten des Landes hatten werden lassen, was sie aber letztendlich doch nicht von der Notwendigkeit entband, sich auf einen neuen Herzog zu einigen<sup>39)</sup>, in denen die Ursachen für diesen Zusammenschluß gesucht werden müssen.

<sup>36)</sup> Vgl. dazu Max Weltin *Die „Laaer Briefsammlung“*. Eine Quelle zur inneren Geschichte Österreichs unter Ottokar II. Přemysl (*Veröffentlichungen des IFÖG* 21 [1975]) 41 ff. und Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 24, Anm. 77.

<sup>37)</sup> Dazu Max Weltin *Ottokar II. Přemysl in Österreich in 700 Jahre Schlacht bei Dürnkrut und Jedenspeigen* (= Katalog des NÖLM NF 79 1978) 22. Vgl. aber auch Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 41.

<sup>38)</sup> Dazu Weltin *Landesherr* (wie Anm. 28) 168, 182.

<sup>39)</sup> Ohne *princeps qui caput est terre* (*BUB* I 220, Nr. 166) war nämlich ein permanenter Fehdezustand unter den Adelsfaktionen die Regel, woran auf die Dauer auch diesen nicht gelegen sein konnte. Vgl. dazu Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 41 ff. Diesen anarchischen Zustand und den sich daraus ergebenden Zwang, sich auf eine oberste Instanz zu einigen, illustriert der Reimchronist: 1295/96, bei der Tagung der Landherren zu Stockerau, habe man sich, berichtet der Puchheimer dem Herzog, in keiner Weise einigen können (als manic houbt, als manic sin — / alsô geschach under in: / man het dâ zuo den stunden / ninder viere funden / under den von Österrîche, / der wille dâ stüende gelîche [RChr 66385 ff.]). Und der Puchheimer verwendet dann ein Gleichnis: „daz

Im Anschluß daran referiert LG die zuletzt von Heinz Dopsch vertretene Ansicht, landrechtlich hätten die Dienstmänner zwar eine homogene Gruppe mit Grafen und Edelfreien gebildet<sup>40)</sup>, nach dem Lehenrecht wären diese aber weiterhin über ihren „unfreien“ Hausgenossen gestanden. Tatsächlich gibt es Quellaussagen, die derartiges vermuten lassen: In der bekannten und vielzitierten Hernsteiner Urkunde von 1267 sprechen mehrere *ministeriales Austrie*, sämtlich ehemalige Lehensträger der Grafen von Neuburg-Falkenstein, ihrer Hausgenossin Euphemia von Kuenring-Pottendorf geradezu ab, eine solche seinerzeit gräfliche Herrschaft zu besitzen<sup>41)</sup>. In diesen Zusammenhang gehört es auch, wenn 1260 bei der Belehnung Wokos von Rosenberg mit der *comicia* Raabs ausdrücklich betont wird, es sei seine von freien Vorfahren herrührende *nobilitas*, die es ihm gestatte *comicias vel maiores dignitates* innezuhaben<sup>42)</sup>. Gegen ein allzu wörtliches Festhalten an diesen lehenrechtlichen Normen spricht freilich, daß verschiedentlich Adelige, die nachweisbar zu den bedeutenderen *ministeriales Austrie* zählten, einen Hausgenossen ihren „herren“ nennen, also wohl Lehen von ihm genommen haben. So 1294 Otto von Hagenberg, der Schwager Wulfings von Kaja, 1301 Gerhard von Seebenstein *quidam nobilis de genere ministerialium exortus* und 1311 Kadolt von Grafenwörth „diensther in Osterreich“ jeweils den Leutold von Kuenring<sup>43)</sup>. Hier wird das Auseinanderklaffen von Theorie und Rechtswirklichkeit doch ersichtlich, und man wird sich hüten müssen, Einzelfälle zu generalisieren, wie dies ja lange Zeit gerade beim „Hernsteiner Prozeß“ der Fall war<sup>44)</sup>.

Ein in seiner Tragweite noch nicht recht erkanntes Problem berührt LG dann mit der Bemerkung, seit dem Landfrieden von 1281, den die „ritter und chnappen von dem lande ze Osterrich“ in einer eigenen Urkunde beschworen hatten, seien die *landesfürstlichen* (gesp. v. Verf.) Ritter allmählich stärker hervorgetreten (S. 28). Seit dieser Zeit habe die landesfürstliche Ritterschaft auch ständig neuen Zuwachs erhalten, da es der Herzog verstand, zahlreiche ritterliche

Stockerouwe ûf dem tac / haben wir unverdrozen / ein glocken gegozzen / da wære niht gebresten an / wan daz wir klechels niht enhân, / der darin gehôrt“, worauf ihm der Herzog erwidert: „Alber, durch die triwe dîn / lâz ot mich den klechel sîn!“ (RChr 66576 ff.).

<sup>40)</sup> Probleme ständischer Wandlung beim Adel Österreichs, der Steiermark und Salzburgs vornehmlich im 13. Jh. in Stand und Herrschaft (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51 [1977]) 223.

<sup>41)</sup> Vgl. FRA II/31 288 ff., Nr. 267: die *meliores Austrie* bestätigen Bischof Konrad von Freising, daß eine gräfliche Herrschaft wie Hernstein *solummodo homines libere conditionis* innehaben könnten und daß deshalb Euphemia von Pottendorf *cum nata sit de viro ministeriali terre quamvis de matre libera, non potest nec debet capax esse castri et predii Herrantstein utputa cum non sit compar eiusdem predii quod vulgariter dicitur vreizaygen*.

<sup>42)</sup> Vgl. CDB V/1 359 f., Nr. 231.

<sup>43)</sup> Vgl. FRA II/3 293 f., in derselben Urkunde erwähnt Otto mit Konrad Schalhas und Friedrich von Patzmansdorf „meiner ritter zwene“ sowie ebenda 408, 410 und 587 f.

<sup>44)</sup> Vgl. dazu Michael Mitterauer *Formen adeliger Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich* in *MIÖG* 80 (1972) 294 f., der richtig erkannte, daß der Schlüssel zur zutreffenden Interpretation der „Hernsteiner Urkunde“ in der Passage *item quod ministeriales Austrie habentes feudum a predicto C. comiti et existentes vasalli dicti comitis racione castri et comicie Herrantstein* liegt.

Eigenleute der Landherren auf mannigfache Weise an sich zu binden. Das heißt nun aber nichts anderes, als daß LG wohl die Mannschaft des Landesfürsten, nicht aber die der Landherren zum Ritterstand zählt. Damit übernimmt sie die zuletzt bei Peter Feldbauer formulierte Meinung, man müsse zwischen den ritterlichen Mannschaften von rechten Herrschaften (= denen der Landherren) und den ritterlichen Eigenleuten des Landesfürsten unterscheiden, wobei nur die letzteren seit der frühen Habsburgerzeit den werdenden Ritterstand gebildet haben sollen<sup>45</sup>).

Soviel ich sehe, hat sich in diesem Sinne erstmals 1878 Otto Zallinger geäußert, als er betonte, die mehrfach erwähnte Klasse der Ritter und Knappen, die „zu dem Lande gehörten“, wären die *herzoglichen Eigenleute* gewesen<sup>46</sup>). Die Handbuchliteratur hat diese Ansicht übernommen: So findet sich etwa bei Emil Werunsky der Satz: „Ritter und Knechte, die ‚zu dem Lande gehören‘, besaß zunächst der Landesherr, ihre Lage war erheblich besser als die der Ritter und Knechte aller anderen Herren, z. B. der herzoglichen Dienstmannen“<sup>47</sup>). Selbst Otto Brunner scheint die Dinge ähnlich gesehen zu haben, wenn er betont: „Dem zwischen König Rudolf und den Landherren in Österreich abgeschlossenen Landfrieden von 1281 treten die ‚stete und ritter und knappen von dem lande ze Oesterreich‘, die landesfürstlichen Städte und Ritter mit gesonderter Urkunde bei. Sie werden hier noch nicht wie die Landherren den Landleuten zugerechnet“<sup>48</sup>). Eben diesen Landfrieden von 1281 führte Zallinger als Quelle für seine Behauptung an; dazu noch den § 54 der erweiterten Fassung des österreichischen Landrechtes von 1298 (LR II)<sup>49</sup>). Der Landrechtsparagraph scheint dabei in der Tat

<sup>45</sup>) *Herrschaftsstruktur und Ständebildung 1* (Wien 1973): Peter Feldbauer *Herren und Ritter* 43: „Erst seit der Mitte des 13. Jhs dürfte sich in Österreich neben den Ministerialen allmählich eine ständische Gruppe der ritterlichen Eigenleute des Landesherrn formiert haben . . . Der Regierungsantritt der Habsburger ist insofern eine Zäsur, als 1281 die ‚stete und ritter und knappen von dem lande ze Oesterreich‘ dem zwischen König Rudolf und den Landherren in Österreich abgeschlossenen Landfrieden mit gesonderter Urkunde beitreten. Die landesfürstlichen Ritter handeln hier eindeutig als ständische Gruppe . . .“. Hier sei ein kleiner „textkritischer“ Exkurs gestattet: Die griffige Formulierung „dem zwischen König Rudolf und den Landherren geschlossenen Landfrieden mit gesonderter Urkunde beigetreten“ übernimmt Liebertz-Grün (S. 27 f.) wortwörtlich von Feldbauer, was bei einer Germanistin, der sprachliche Variation keine Schwierigkeiten bereiten sollte, verwundert. Der Passus stammt allerdings auch nicht von Feldbauer, der ihn wieder — ohne zu zitieren — von Otto Brunner (*Land und Herrschaft* [wie Anm. 48] 407) „entlehnte“!

<sup>46</sup>) *Ministeriales und Milites. Untersuchungen über die ritterlichen Unfreien zunächst in bairischen Rechtsquellen des 12. und 13. Jhs* (Innsbruck 1878) 27: „Eine von den Dienstmannen verschiedene Klasse der ‚ritter und knappen die zu dem lande gehören‘, also herzogliche Eigenleute, wird mehrfach erwähnt“. In diesem Sinne auch wenig später Heinrich Siegel: „Solche ‚ritter und knappen, die zu dem land gehören‘, sind rechtlich wohl zu unterscheiden von den Rittern, ‚die bischof angehoret oder andre gotzheuser oder die herren von dem land‘, . . .“ (*Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich im 12. und 13. Jh.* in *SBWA* 102 [1883] 242).

<sup>47</sup>) *Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte* (Wien 1894) 34.

<sup>48</sup>) *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter* (5Wien 1965). Vgl. dazu auch Anm. 45.

<sup>49</sup>) Schwind/Dopsch *AU* 103, Nr. 50 (dort datiert zu 1266). Zur Datierung zu 1298 vgl. Max Weltin *Das österreichische Landrecht des 13. Jhs im Spiegel der Ver-*

recht eindeutig. Es ist in ihm von der Heerfolgeverpflichtung die Rede, die Ritter und Knappen leisten sollen, „die zu dem lande gehören, oder die bischof angehorent oder andere gotzheuser, oder die herren von dem lande (angehorent)“<sup>50)</sup>. Hält man dazu, wie es auch getan wurde, jene bekannte Formulierung der Pax Austriaca von 1254 „uber rittær und uber chnecht, die unser (des Herzogs) sint od unser dinstman æigen sint, od swes si sint“<sup>51)</sup>, dann wird man fürs erste zugeben müssen, daß die Gleichsetzung der „Ritter, die zu dem Lande gehören“, mit den „Rittern des Landesherrn“ nicht ohne Berechtigung vorgenommen wurde.

Einer analogen Interpretation der einschlägigen Bestimmungen des Landfriedens stellen sich allerdings Hindernisse entgegen. Weshalb, wird man logisch fragen, sollten 1281 nur die Ritter des Landesherrn den Landfrieden beschwören? Gerade dieser Personenkreis war weitgehend vom Herzog abhängig und dementsprechend die Gefahr, daß er gegen den Landfrieden verstieß, eine geringere. Obendrein mußte eine solche Übereinkunft unter Ausschluß der sehr zahlreichen Mannschaft der Landherren wirkungslos bleiben. Liest man den Text des Landfriedens genauer, dann gewinnt man ohnehin sehr bald den Eindruck, daß seine Bestimmungen für die Gesamtheit der im Lande Österreich sitzenden Ritter und Edelknechte gültig sein sollten. Nur so wird man den Passus „want alle die in dem lande sint, die sol zû einander binden diser lantfride“<sup>52)</sup> auslegen können, will man ihm nicht Gewalt antun. Auch die Formulierung „ritter und chnappen, die dem lande zu gehörent und die der landesherre gerne haben wil und die im ouch gerne dienen wellent“<sup>53)</sup> kann man kaum auf abhängige Eigenleute allein, wohl aber auf die Ritterschaft des Landes in toto beziehen. Eine Beobachtung aber spricht vor allem dagegen, in den „ritter(n) und chnappen von dem lande ze Osterrich“ nur die des Herzogs zu sehen: Im Landfrieden von 1281 machen die Ritter und Knappen nämlich die Zusage, dem Landesherrn 2500 Mann „beraiter mit eisengewant“ stellen zu wollen. Das können nun unmöglich nur landesfürstliche Ritter gewesen sein, deren Zahl, wie die Quellen erkennen lassen, kaum die der Mannschaften der bedeutenderen Landherren<sup>54)</sup> überschritten haben dürfte. Der Reimchronist berichtet in diesem Zusammenhang, Herzog Albrecht habe beim Adelsaufstand von 1295/96 „beraiter kûm zwei hundert man“ zusammenge-

*fassungsentwicklung* in VF 23 (1977) 414 ff.; dazu Heinrich Mitteis — Heinz Lieberich *Deutsche Rechtsgeschichte* (16München 1981) 276 und Gernot Kocher in HRG III Sp. 1360.

<sup>50)</sup> Das Klammerwort ist hier wohl zu ergänzen.

<sup>51)</sup> MGH Const. II 607, c. 17.

<sup>52)</sup> Schwind / Dopsch AU 126, Nr. 63, Z 16 f.

<sup>53)</sup> Ebenda 125, Z 20 f.

<sup>54)</sup> Das waren in der Steiermark die Pfannberger, in Österreich die Kuenringer, denen man jeweils zutraute, 300 Mann stellen zu können. Vgl. dazu Paul Kluckhohn *Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jh.s* (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 4/1 [1910]) 109 f., der dort die diesbezüglichen Angaben des SH und Reimchronisten auswertet. Daß diese durchaus realistisch sind, läßt sich auch urkundlich erhärten: der Reimchronist (v. 4270 ff.) gibt u. anderem an, Otto von Liechtenstein habe 100 Mann gestellt. Von 1250 kennen wir einen Vertrag seines Vaters, des berühmten Minnesängers Ulrich, mit dem Salzburger Elekten, in dem jener sich verpflichtet *cum centum armatis* Heerfolge zu leisten (StUB III 132, Nr. 70).

bracht<sup>55</sup>). Diese eher schwache Truppe reichte auch gerade aus, um gegenüber den Malkontenten hinhaltend taktieren zu können. Erst als er dann *misit ad Sueviam et convocavit (Suevos), qui honeste manu armata cum copioso exercitu venerunt ei in auxilium*, waren seine Widersacher rasch zum Einlenken bereit<sup>56</sup>). Hätte der Herzog dagegen über 2500 österreichische landesfürstliche Ritter verfügt, wäre er kaum auf den Zuzug der schwäbische Kontingente angewiesen gewesen, deren Hilfeleistung im Ernstfall er im Wissen um seine militärische Schwäche ohnehin von langer Hand vorbereitet zu haben scheint<sup>57</sup>). Dazu kommt, daß die im Landfrieden von 1281 angegebenen Aufgebotszahlen ziemlich genau der Größenordnung jener Truppe entspricht, die die österreichischen Landherren dem Herzog zuführen sollten. In seinem sechsten „von der samunge“ betitelten Gedicht ruft der SH-Autor der Reihe nach die Landherren auf, eine ihren Möglichkeiten entsprechende Schar von ritterlichen Kombattanten zu stellen: alles in allem 2100 Mann<sup>58</sup>). Angesichts dieser Tatsachen besteht wohl kein Zweifel, daß es sich bei der Schwurgemeinschaft von 1281, den „ritter(n) und chnappen von dem lande ze Osterreich“, um den gesamten, hier erstmals als *stän disch* geschlossene Korporation auftretenden Niederadel des Landes Österreich handelt. Es liegt im Wesen eines solchen Zusammenschlusses, daß dadurch die Bindungen des Einzelnen an seinen jeweiligen Herrn in den Hintergrund traten<sup>59</sup>). Wenn der § 54 der österreichischen Landrechtsredaktion von 1298 die Ritter und Knapen nicht als Körperschaft, sondern abermals ihren geistlichen und weltlichen Herren zugeordnet erscheinen läßt, so kann das einmal aus dem Charakter einer *objektiv* abgefaßten Rechtssatzung erklärt werden<sup>60</sup>). Ebenso wird man in Rechnung stellen müssen, daß die Tendenz dieser von den Landherren initiierten

<sup>55</sup>) MGH DtChr V/2 v 67197 ff.: „von dem hofgesind und anderswâ brâht er zuo einander dâ bereiter kûm zwei hundert man“.

<sup>56</sup>) MGH SS IX pag. 719 und DtChr V/2 v. 67303 ff.

<sup>57</sup>) Vgl. dazu Weltin *Landesherr* (wie Anm. 28) 222 f., Anm. 326.

<sup>58</sup>) Und zwar Berthold v. Rabenswald-Hardegg 100; Leutold v. Kuenring 300; Stephan v. Maissau 200; die Sonnberger 70; die Grafenwörther 50; Ottokar v. Lengenbach-Kreuzenstein 50; Albero v. Puchheim 60; die Wolkersdorfer 100; Pernold v. Tallesbrunn 200; Wulfing v. Gerlos 70; die Haslauer 60; Otto v. Haslau-Rötelstein 40; Alber Stuchs v. Trautmannsdorf 100; die Pottendorfer 200; die „dienstman ze Pilsteine“ 200; Friedrich v. Lengenbach 200; Ulrich von Kapellen 100. Das Gedicht ist nicht zur Gänze erhalten geblieben. Vgl. dazu Siegel *Dienstmannen* (wie Anm. 46) 249: „Die Banner aber, welche die Dienstmannen zum Heere führten, bildeten dessen hauptsächlichsten Bestandteil. Gegen Ausgang des 13. Jhs entfielen auf sie nicht weniger als vier Fünftel der gesammten Streitmacht . . .“. Er nimmt Bezug auf den Landfrieden von 1281.

<sup>59</sup>) So nennen sich 1313 Haug von Mold, sein Sohn Herbort, Ortolf der Richter von Horn, sein Bruder Ortolf, Zawisch und Dietrich von St. Marein, Leutwin von Dorna, Heinrich von Dappach und Almar Burggraf von Fuchsberg „die chnappen in dem Peugreich“ (*FRA* II/6 280). Diese ritterlichen Leute gehören zwar ausnahmslos zur Klientel der Herren von Maissau, doch scheint interessant, daß sie als Gruppe auf einen Raum und nicht auf ihren Herrn bezogen auftreten. Die Tendenz auch zu kleinräumigeren korporativen Zusammenschlüssen war damals zweifellos gegeben. In diesem Zusammenhang muß wohl auch die „gemæin der ritter ze Steyr“ (*UBOE* III 478, Nr. 514 [1305]) gesehen werden (vgl. dazu MÖSTA 26 [1973] 46 ff.). Schon 1271 wird die *universitas militum in Judemburga* erwähnt; vgl. dazu Fritz Popelka *Die Judenburger Ritterstadt und das karolingische Wehrsystem* in *MIÖG* 62 (1954) 305 f.

<sup>60</sup>) Vgl. zu diesem Problem Weltin *Landrecht* (wie Anm. 49) 398.

Landrechtsüberarbeitung eindeutig gegen den Niederadel gerichtet ist<sup>61)</sup>, wozu eben auch gehörte, die Existenz eines weiteren *S t a n d e s* wenigstens de jure nicht anzuerkennen. Daß der Ritter *s t a n d* und dessen Bestrebungen, innerhalb der Landesverfassung die ihm zukommende Rolle einzunehmen<sup>62)</sup>, den Landherren alles eher als angenehm war, läßt vor allem die SH-Satire „von den vier markgrafschaften“ ahnen, deren angeblich fragwürdiger Realitätsgehalt<sup>63)</sup> vor diesem Hintergrund doch in anderem Lichte erscheint. So wird man etwa den Vorwurf der Landherren „ritter und knecht sint gar ze frî“ (IV 46) bereits als Reaktion auf ständischen Zusammenschluß der Ritter deuten können, und auch die Hinweise auf den Reichtum der Einschildritter scheinen, obwohl sie natürlich nicht verallgemeinert werden dürfen, doch mehr als eine bloße Behauptung<sup>64)</sup>. So verfügten manche der ritterlichen Gefolgsleute der Kuenringer bekanntlich über so viel Bargeld, daß sie im Stift Zwettl, gleichsam ihrem „Bankinstitut“, Einlagen tätigen konnten<sup>65)</sup>. Otto von Zistersdorf, den Leutold von Kuenring „mein ritte“ nennt<sup>66)</sup>, konnte sich den Bau einer Kapelle und deren reiche Bestiftung leisten<sup>67)</sup>. In seinem Testament zugunsten Zwettls staunt man über sein vieles dort angeführtes „freies Eigen“<sup>68)</sup>. Beinahe sprichwörtlich war dann auch der Reichtum der Tallesbrunner *licet de simplici militia sint exorti*<sup>69)</sup>. Aus dieser

61) Ebenda 414 ff.

62) Zur Dynamik der Landesverfassung vgl. Brunner *Land und Herrschaft* (wie Anm. 48) 405: „Die Stände sind es, die zeitlich und örtlich jeweils verschieden, die ‚zurecht zu dem lande gehorent‘, ‚die in dem land ze Österreich sitzent oder darzu gehorent‘, die als Ganzes das Landvolk, die Landschaft sind“.

63) Vgl. etwa Lorenz *Geschichtsquellen* (wie Anm. 2) 232: „Wie sehr man seinen (sc. des SH-Dichters) Mittheilungen gegenüber vorsichtig sein muß, erhellt aus der Insinuation, daß die Landherren im Jahre 1295 vier Markgrafschaften für sich selbst hätten gründen wollen, eine Behauptung, die offenbar eine schamlose Lüge ist“. Dagegen hat Karl Lechner *Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich* in *VF* 14/2 (1971) 421 wohl mit Recht betont, daß es sich bei der nordwestlichen Markgrafschaft eindeutig um das kuenringische Herrschaftsgebiet handle. Daß es um diese Zeit und noch später durchaus möglich war, daß die Herren großer Flächenherrschaften zumindest den Versuch machen konnten, aus dem Landesverband auszuscheiden, zeigt das Beispiel der reichsunmittelbaren Schauenberger. Vgl. dazu jetzt am besten Siegfried Haider in Katalog *Die Schauenberger in Oberösterreich* (Linz 1978) 16 f., der vor allem die maßgeblichen Forschungen Othmar Hageneders aufbereitet hat.

64) Vgl. SH IV 64 f.: „einschilt ritte habent vil und rittermæzic knechte“; dazu Kluckhohn *Ministerialität* (wie Anm. 54) 142, Anm. 2. SH VIII 372 ff.: „ein dienstman daz selbe tuot: ist er noetic endelich, dâ bî ein einschilt ritte rîch . . .“.

65) Dazu Folker Reichert *Adelige Güter- und Gültverkäufe an geistliche Kommunitäten. Zu den Beziehungen von Adel und Kirche in der 2. Hälfte des 13. Jhs* in *JbLKNÖ NF* 44/45 (1978/79) 359 ff.

66) *FRA* II/3 402 (1301).

67) Ebenda 287 f. (1284/91): Otto hat die Kapelle „mit meinem güt erzeuget“ und gleichzeitig dem Pfarrer das anrainende Haus mit Stadel und ein Lehen zu Ungerdorf überlassen. Vgl. zu Otto vor allem Folker Reichert *Zur Geschichte und inneren Struktur der Kuenringerstädte* in *JbLKNÖ NF* 46/47 (1980/81) 160 f.

68) Sein Testament ebenda 290 f.: „... ze Drezing æinen hof und allez daz dazu gehoret vreis aigens . . .; ze Cystestorf æin badstuben rechtes aigens“ usw.

69) SH VI 91 ff.: „von Telesbrunn her Pernolt, gebt zwein hundert man den solt. daz

vielfach guten Situierung der Ritter und der damit gegebenen Möglichkeit, Burgen und Wehranlagen zu errichten oder zu erwerben, resultiert ein weiteres landherrliches Gravamen: „Iz sol niemen bürge hân, niur die rehten dienstman“ fordern sie von Herzog Albrecht und raten ihm gleichzeitig „die geuvest brechet alle nider“, denn nur so wäre „das geu“ ihnen, den Landherren, ohne Schwierigkeiten untertan<sup>70)</sup>. Daß Ritter bereits im 13. Jh. regelrechte Burgen besessen hätten, ist nicht leicht nachzuweisen, da man oft genug nur schwer zwischen diesen und mediokren Ministerialen unterscheiden kann<sup>71)</sup>. Immerhin gibt es aber auch dafür einwandfreie Belege: Der Ritter Ulrich von Ritzendorf (GB Mistelbach)<sup>72)</sup> etwa besaß die „pürg ze Hasenek“ (bei Obergänserndorf), die er vor 1308 an Ortlieb und Jans von Rosental verkaufte<sup>73)</sup>. Die Regel war während des 13. Jhs aber sicherlich der „Sitz“ im namengebenden Ort des Ritters, beziehungsweise in dessen unmittelbarer Nähe, den oft genug nur eine etwas festere Bauweise von herkömmlichen Bauernhäusern unterschieden haben mochte<sup>74)</sup>. Ob ein Ritter

Marchvelt ist wît, des ir gar gewaltic sît; dar zuo ein grôzes guot iu wart, daz der biderb Eberhard, iuwer werder bruoder, lie, dô der tût an im erge“. Vgl. dazu Anm. 118.

<sup>70)</sup> SH VIII 791 ff.

<sup>71)</sup> Ein Beispiel dafür ist der *miles* Heinrich von Haag, der nachweisbar die Burgen Hartenstein bei Krems sowie Luftenberg (OO) besessen hat. Vgl. zu ihm *JbKNÖ* NF 44/45 (1978/79) 218 f., Anm. 306, 307. Die herausragende Stellung dieses *miles* illustriert auch ein Brief des Abtes von Garsten an den von Kremsmünster: *Vocavit nos dominus Hainricus de Hag valde destrictus, ut ad civitatem Anasum quarta feria venientes, audiamus mandatum, quod nobis portavit a domino nostro rege, et ut credimus alios prelatos etiam vocavit* (Neumüller/Holter *Kremsmünsterer Briefe* in *MÖSTA* Erg. Bd. II/1 [1949] 432 f., Nr. 34 [um 1270]).

<sup>72)</sup> Ulrich war Hofmeister Herzog Albrechts I. und ist in der Klosterneuburger Urkunde 1291 I 25 einwandfrei als Ritter ausgewiesen (vgl. auch M. Fischer *Klosterneuburg* II 296, Nr. 114): „... Ulreich von Riczendorf die ersam ritter“.

<sup>73)</sup> Urk. *HHStA* 1308 I 21: Die Brüder Ortlieb und Jans von Rosental (Böhmen) beurkunden, „daz wir die purg ze Hasenek und swaz darzu gehoret chauffet haben umb unser aigen guet von hern Ulrich von Ritzendorf“ (um 750 ₰ ↻). Sollten die Rosentaler „in Behem beliben mugen“, waren sie verpflichtet, Haseneck an Herzog Friedrich d. Schönen zu verkaufen. Genannte von Haseneck kennen wir seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs (*FRA* II/4 Nr. 523: *Wicart de Hasenec*; Nr. 741: *Vlrich de Hasnnech*), die nach ihrer Stellung in den Zeugenreihen kleine Ministerialen gewesen sein dürften. Die Burg selbst muß vor 1397 zerstört worden sein (vgl. *HONB* VIII 276, H 161 und das Sonnberger Teilungsurbar von 1497 [*StA* Eggenburg, Urk. Kop. 10, fol. 35r, Nr. 105: „Stainhauffen Prawnsparg und Haßenegkh“]). Ein Grundriß des Burgstalls bei Schäd'n *Hausberge* 103. Vgl. auch Urk. *HHStA* 1310 IV 26: Albero von Pillichsdorf und Rauhenstein hat das „haus daz Chrut“ (Großkrut, GB Poysdorf) von Friedrich den Ritter von Krut gekauft.

<sup>74)</sup> Vgl. etwa aus dem Zwettler Material: Sophia, Witwe *Popponis militis de Eyzental* spricht von der *villa in qua resideo in Peugen* (*FRA* II/3 230 f. [1292]); Otto von Prant, ein Lehensmann Ottos von Rastenberg und seines Bruders Albero von Hohenstein: *Sita sunt autem in locis his bona ipsa* in Niedernonndorf (GB Zwettl) *curtis una cum manso uno in quibus residet Otto predictus* (ebenda 404 [1292]); Seibot von Eggenburg urkundet 1303 „vor der stat in meinem house“. Seibot war *officialis* Zwettls in Eggenburg und hat dem Stift *laneum suum in quo residenciam habuit iuxta Egenburch una cum domo sua* überlassen (ebenda 470 f.); Ruger der Esel von Rafing (GB Eggenburg) verkauft an Zwettl „zwei lehen, di ligent das Raeving. Daz ain lehen ist der hofe, da wir inne gesezzen sein“ (ebenda 675 f. [1328]).

seinem „Sitz“ durch Zu- und Umbauten einen entsprechenden Wehrcharakter verlieh, ihn zu einer „Geuveste“ machte, scheint lange Zeit allein von seinem persönlichen Ermessen und finanziellen Möglichkeiten abhängig gewesen zu sein<sup>75)</sup>. Bezeichnend dafür ist eine kommentierende Stelle im Zwettler Stifterbuch: *Quidam enim de genere mediocrum nobilium videlicet de genere clientele vel de simplici militia sunt exorti, qui in possessionibus nostris castella vel munitiones nobis inuitis in nostris prediis erexerunt et per hoc nostras possessiones devastaverunt*<sup>76)</sup>. Wesentlich ist nun, daß sich diese von den erbosten Zwettlern beschriebenen Ereignisse während der Regierungszeit Herzog Albrechts zutragen<sup>77)</sup>. Das heißt, der „Geuvestenbau“ ist ungeachtet der Tatsache weitergegangen, daß ihn bereits das Landrechtsweistum von 1278 von der Erlaubnis des Landesherrn abhängig machte und lediglich die Anlage eines „Sitzes“ auf eigenem Grund und Boden zu „ebner erd“ und mit beträchtlichen fortifikatorischen Einschränkungen erlaubte<sup>78)</sup>. Folgerichtig wird deshalb in dem von den Landherren inspirierten Landrechtsentwurf von 1298 auch mehrfach auf den „Geuvestenbau“ der Ritter Bezug genommen. Allem voran mit der radikalen Bestimmung „was pürg oder vesten in zwainzig iarn gepaut sein, das man die preche“<sup>79)</sup>. Daß hier in einem

<sup>75)</sup> Zum Burgenbau im Herzogtum Österreich vgl. jetzt grundsätzlich Folker Reichert *Grundlagen und Entstehung des landesfürstlichen Befestigungsregals im Herzogtum Österreich in JbLKNÖ NF 48/49 (1982/83) 1 ff.*, bes. 13 f. Ein frühes Beispiel für einen solchen befestigten Sitz aus der ersten Hälfte des 12. Jhs bietet eine St. Georgener Urkunde (AÖG 9, 23, Nr. 5 [1143/47]): Der passauische Ministeriale Marquard überläßt seinem Herrn *in loco qui dicitur Werde curtum in qua habitat, sicut fossatis circumfodit et maceria circumdedit* ...; vgl. dazu Rudolf Büttner *Burgen und Schlösser in Niederösterreich II/1* (21982) 40 f. Ein etwa gleichzeitiges und ähnliches Beispiel ist der Hof der Zisterze Reun bei Neunkirchen, der *sepis firma ac vice munimenti spinis acutisque sudibus exasperata* befestigt war (StUB I 385, Nr. 401 [1159]).

<sup>76)</sup> FRA II/3 437; konkret aufgezählt werden die *nobiles* von Sitzendorf a. d. Schmida, Mahrersdorf und Zaingrub (beide GB Horn). Bezüglich Sitzendorf wird erzählt: *Post mortem Friderici primi ducis Austrie nobiles huius terre pene totam Austriam rapinis et incendiis devastabant*. Unter ihnen war auch ein *nobilis* Otto, der Großvater derer, die sich zur Zeit der Abfassung des Stifterbuches (1310/11) nach Sitzendorf nennen. Dieser schädigte die dortigen, von den Kuenringern stammenden Zwettler Besitzungen unter dem Vorwand *quia dominis de Chunnring cliens et serviens adherebat* (ebenda 439); zur Datierung dieses Vorfalles zu 1248 vgl. Joachim Rössl *Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe des liber fundatorum Zwetlensis monasterii* (Graz 1981) 65, Nr. 160. Zu einem weiteren derartigen Geuvestenbau: *Item duo beneficia* (in Schlagles, GB Allentsteig) *que colit Pernharstorffarius, qui in eisdem beneficiis unum castellum construxit* (FRA II/3 517 [1311/17]). Vgl. dazu jetzt auch Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 67 f.

<sup>77)</sup> Die Ritter von Mahrersdorf werden ab 1276, die von Zaingrub ab 1297 genannt; vgl. FRA II/21 19, 154, 157 u. oft; 88 ff., 94, 96 u. oft. Zur Datierung des Kommentars zu 1310/11 vgl. Rössl (wie Anm. 76) 119 f.

<sup>78)</sup> Vgl. Schwind/Dopsch *AU* 68 f., Art. 58. Der hier als erlaubt beschriebene Bau scheint den Prototyp eines Kleinadelssitzes dargestellt zu haben. Wenn man diesen mit „umbgeund wer“, Zinnen und einem Turm befestigte, dann wurde aus dem Sitz eine „Geuveste“.

<sup>79)</sup> Ebenda 104, § 58. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Art. 58 des Landrechtsweistums von 1278 auch in dessen Redaktion von 1298 (als § 76) Aufnahme gefunden hat. Das heißt, der Bau eines eingeschränkt befestigten Rittersitzes auf Eigengut

„Gesetzestext“ gewissermaßen die Forderung der Landherren aus dem vierten SH-Gedicht wiederkehrt, ist bei der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit kein geringes Gewicht beizumessen. In die selbe Kerbe schlagen dann auch noch andere Paragraphen des Landrechtsentwurfs: eine zu nahe an einer anderen neuerbaute Wehranlage sei zu schleifen, nur als Mittelpunkt einer Herrschaft in bestimmter Größenordnung sei die Errichtung von Burgen oder „Geuvesten“ statthaft, und darüber hinaus solle die landesfürstliche Bauerlaubnis überhaupt von der Zustimmung der Landherren abhängen <sup>80</sup>).

Man sieht, wie hier objektives und literarisches Zeugnis einander ergänzen, wodurch das letztere zweifellos den Rang einer historischen Quelle erhält <sup>81</sup>). Dieses Faktum ist deshalb so wichtig, da für die Anfänge des österreichischen Ritterstandes, besonders aber für die Ursachen und Hintergründe dieses verfassungsgeschichtlich bedeutsamen Phänomens, der SH-Autor unser nahezu einziger Gewährsmann ist. Die isolierte und, wie gezeigt wurde, wohl deshalb auch irrig gedeutete Nachricht des Landfriedens von 1281 läßt sich über die so ungemein persönlichen Äußerungen und das „Insiderwissen“ des Dichters in größere Zusammenhänge stellen: Die Landherren sahen ihre Stellung in der Landesverfassung offensichtlich durch die Ritter bedroht <sup>82</sup>). Eine solche Bedrohung war aber nur dann gegeben, wenn die „in vollem rittermäßigen Sinne wehrfähigen Ritter und Knechte“ <sup>83</sup>) ihren jeweiligen Herren nicht als Einzelne oder in kleinen Gruppen, sondern dem Landherrenstand in ihrer ständisch geschlossenen Gesamtheit als gleichwertige, landesweite Korporation gegenübertraten. Eine Vereinigung, die, wie der Dichter immer wieder anklingen läßt, sich ihres Wertes und vor allem

war weiterhin an keinerlei Genehmigung seitens des Landesfürsten gebunden. Zum Rittereigen: 1277 spricht Gerrad der Gogman von seinem „rechten freien aigen datz dem Gotfritz bei Weizzenpach“, nämlich drei Lehen und vier Hofstätten (*FRA* II/3 591); Nikolaus der Bruder des *miles* Ortolf von Kirchberg a. Walde spricht 1330 von der *hereditas mea iure proprietatis ad me a meis progenitoribus devoluta* (ebenda 386); 1309 ist die Rede von Gütern „Ott des Wilestorfer von Pulka“ (viell. das \* Willolfsdorf in Oberhollabrunn) „daz vreis aigen ist gewesen“ (ebenda 415); 1309 hat „Chalhard gehaizzen vom Dietreich“ (vgl. zu ihm *NÖLA* 4 [1980] 49 f., Nr. 39) „dreu lehen meins vreis æigens“ in Großpoppen und Oberdietreichs (ebenda 421 f.); 1312 haben die Tuchel freies Eigen, die Vogtei und das Dorfgericht zu Kleinotten (GB Zwettl) (ebenda 595 f.).

<sup>80</sup>) *Schwind/Dopsch AU* 102: § 39: niemand soll dem anderen näher bauen „denn über ein rast“; § 40: der Bau einer „purk oder veste“ sollte vom Vorhandensein eines bestimmten Grundvermögens abhängen (vgl. zu dieser Bestimmung Wolfgang *Schneibögl Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jhs* [Deutscherrechtliche Beiträge 13/2, 1932] 297 ff.); § 41: Der Landesherr soll keinem erlauben, ohne Zustimmung der Landherren eine „vest“ zu bauen. Hier wird der Zusammenhang mit *SH VIII* 791 ff. ganz deutlich.

<sup>81</sup>) Anders *Wolf Studien* (wie Anm. 11) 183: „Gemeinsam ist allen diesen Arbeiten (gemeint sind die, die den SH als Quelle für verfassungs- und sozialgeschichtliche Vorgänge heranziehen), daß sie — mangels urkundlicher Zeugnisse — einem literarischen Gedicht den Wert einer Primärquelle zubilligen. Dies geschieht ohne jede Reflexion darüber, ob hier tatsächlich historische Realität ungebrochen wiedergegeben wird“. Dieser Beurteilung kann ich mich aus den oben angegebenen Gründen nicht anschließen.

<sup>82</sup>) Allerdings nicht durch den Aufstieg von Einschildrittern in den „Herrenstand“ (so *LG* 72), durch den dieser als Korporation ja nur gestärkt worden wäre!

<sup>83</sup>) Vgl. *Brunner Land und Herrschaft* (wie Anm. 48) 407.

des Umstandes, daß sie das eigentliche Wehrpotential des Landes darstellte, sehr wohl bewußt war. Schon Seemüller war dies aufgefallen und er hat die einschlägigen Stellen mit zum Beweis dafür herangezogen, daß in den Satiren die Interessen des Ritterstandes zum Ausdruck gebracht würden<sup>84</sup>). So heißt es etwa im vierten Gedicht, im Kriegsfall komme es für den Herzog vor allem darauf an, daß „wîter lande kraft“, das heißt, der Ritterstand des Landes zur Gänze hinter ihm stehe<sup>85</sup>). Derselbe Gedanke, nur diesmal auf die Landherren bezogen, kehrt im fünfzehnten Gedicht wieder: es sei nur der Ritterschaft des Landes zu verdanken, wenn die Landherren dem Herzog Zuzug und damit eine effiziente Landesverteidigung gewährleisten könnten<sup>86</sup>). Vor diesem Hintergrund und aus dem hier zum Ausdruck gebrachten Bewußtsein heraus, wird auch die Forderung der Ritter verständlich, man möge sie ebenso wie die Landherren „vor dem rîche hoeren“<sup>87</sup>). Dem Ritterstand des Landes oblag dessen Verteidigung, was ihm wiederum gestattete, sich ebenso wie die Landherren mit diesem zu identifizieren. Das Land als solches aber galt zur Zeit der Abfassung der SH-Gedichte als Lehen des Herzogs von dem „rîche“ bzw. „von des rîches herren“<sup>88</sup>), woraus sich folgerichtig der wenigstens theoretische Anspruch der Ritter nach „Reichsunmittelbarkeit“ ableiten ließ!

Ich fasse zusammen: Spätestens seit 1281 kann man nicht mehr nur von „Dienstmannschaften des Landesherrn, der Bischöfe, Grafen, freien Herren und Mini-

<sup>84</sup>) *Studien* (wie Anm. 3) 594 ff.

<sup>85</sup>) SH IV 102 ff.: „in strît den fürsten kleine frumt, hat er wîter lande kraft: er muoz im geben hûzgnôzschafft, kumt er in dem strît an in“. Hier wird der Bezug auf die gesamte Ritterschaft des Landes deutlich. Ebenso, daß sich die Ritterschaft (wie die Landherren) mit dem Lande identifizieren.

<sup>86</sup>) SH XV 212 ff.: „... uns sint doch gereht sumelîche dienstman: gêt daz lant ein nôt an, mit wem wellent sie daz wern und vor vînde schaden nern?“ Wie aus SH VI ersichtlich wird, haben die Landherren ihre jeweiligen Kontingente nicht nur aus ihren Lehensrittern, sondern offenbar auch aus dem Gesamtpotential der Ritter des Landes rekrutiert und besoldet. Kluckhohn *Ministerialität* (wie Anm. 54) 143, Anm. 4 ist diese Änderung in der Wehrverfassung zwar nicht entgangen, er deutet sie aber nicht richtig, wenn er meint: „Da es sich hier nicht um eigentliche Söldner handeln kann, muß man aus diesem Verse (SH VI) schließen, daß auch die Eigenritter der Dienstmannen für Teilnahme am Feldzuge besondere Löhnung bekamen, oder das ‚solt geben‘ schon zum allgemeinen Ausdruck geworden war, dessen eigentliche Bedeutung verblaßt war“.

<sup>87</sup>) M. E. können die Verse SH VIII 721 ff. so ausgelegt werden: „ich bin ein unbesprochen kneht; sô ist daz rîche niur daz reht, swâ daz reht niht enwær, da wær daz rîche wandelbær. man sol uns al gelîche hoeren vor dem rîche, wil man dem rîche tuon sîn reht“. Die „Verfassungswirklichkeit“ scheint dagegen eine andere: SH VIII 147 ff.: „ich sage dir endelîche, in disem lant ze rehte sint ritter, edelknehte eigen der rechten dienstman, die daz rîche hœrent an“. Die Mediatisierung wird hier klar betont.

<sup>88</sup>) SH VIII 146 ff.: „ich sprach: lieber kneht, tuo hin! daz lant ist sîn (des Herzogs) eigen niht, wan man inz enphahen siht ze lehen von dem rîche“. Der Dichter gibt hier eine Ansicht wieder, die sich im ihm bekannten Landrechtsweistum von 1278 formuliert findet: Art. 2: „... und sol im sein er und sein recht niemant benemen wenn das reich, wann si (di Dienstmannen) von dem reiche des landesherrn lehen sind ...“ (Schwinn/Dopsch *AU* 56 Z 4 f.). Daß dieser Anspruch der Landherren auf Reichsunmittelbarkeit der Hauptgrund für die Nichtbestätigung des Landrechtes durch Albrecht war, zeigt Weltin *Landrecht* (wie Anm. 49) 397 ff.

sterialen“ sprechen<sup>89)</sup>. Seit damals haben Ritter und Edelknechte in ihrer Gesamtheit und ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Zugehörigkeit zu einer dieser Mächtigkeitsgruppierungen neben dem Landherrenstand einen weiteren „Stand im Lande“<sup>90)</sup> gebildet.

Noch weniger läßt sich freilich der seit den fünfziger Jahren des 13. Jh.s nach unten geschlossene Stand der Landherren in „rehte dienstman“ und „Pseudoministerialen“ unterteilen, wie LG dies zu tun gezwungen war. Selbst bei aller voreingenommener Konsequenz, mit der sie ihre „Interpretationsthese“, der Dichter polemisierte im Auftrage der Landherren gegen die Habsburger, durchzieht, konnte sie nämlich die reichlichen Invektiven des Satirikers gegen seine angeblichen Auftraggeber kaum leugnen. Der Ausweg aus diesem Dilemma fiel LG nicht sonderlich schwer: Der Dichter konnte mit seiner Kritik keineswegs die „rehten dienstman“, zu denen ja auch seine kuenringischen Herrn gehörten, gemeint haben, sondern „Pseudodienstherren“ oder wie sie sie einmal nennt: „mickrige Möchtegernministerialen“<sup>91)</sup>. Dies treffe vor allem auf diejenigen „landesfürstlichen Ministerialen“ zu, die einst der Klientel der Grafen von Peilstein und Herren von Lengenbach angehörten und nach deren Aussterben an die Babenberger gefallen waren (S. 64). Die Aussagen des Dichters scheinen hier tatsächlich eindeutig: „die dienstman in Österrîch sint an wîrden ungelîch: dienstman ze Pîlsteine zen besten ich niht meine“. Und gleich im nächsten Satz: „umb Lengenbach die dienstman sul wir niht zen besten hân“<sup>92)</sup>. Inwieweit darf nun das aber für bare Münze und als Beleg für die Existenz von „Pseudodienstherren“ am Wiener Hofe Herzog Albrechts genommen werden?

Daß die zu den *principes* des babenbergischen Machtbereiches zählenden regensburgischen Domvögte von Lengenbach über zahlreiche Dienstmannen verfügten, von denen einzelne sogar ein „Hofamt“ wie das des Schenken oder Truchseß innehatten, ist bekannt und in der Literatur mehrfach behandelt worden<sup>93)</sup>. Aus dem babenbergischen Urbar wird aber auch ersichtlich, daß Herzog Friedrich II. 1235 nur den kleineren Teil des lengenbachischen Besitzes an sich bringen konnte<sup>94)</sup>. Der größere Rest muß so wohl in den Händen der Ministerialität

<sup>89)</sup> So Brunner *Land und Herrschaft* (wie Anm. 48) 407.

<sup>90)</sup> Vgl. ebenda: „Man kann ursprünglich überhaupt nicht von einem Stand im Lande ... sprechen“.

<sup>91)</sup> Vgl. etwa S. 66: „Die Pseudoherren, die im herzoglichen Heer und in der Umgebung des Landesfürsten dominieren ...“; S. 70: „Das vermeintliche Debakel im Ungarnkrieg wird den Möchtegernministerialen und pseudoritterlichen Bauerntölpeln angelastet ...“; S. 74: „Wer solche Wünsche artikuliert, ist niemals ein mächtiger Landherr, sondern höchstens ein mickriger Möchtegernministeriale ...“.

<sup>92)</sup> SH VIII 581 ff.

<sup>93)</sup> Dazu zuletzt Rudolf Büttner *Die Ministerialen von Lengenbach unter Ottokar und den ersten Habsburgern* in *JbLKNÖ NF 44/45* (1978/79) 405 f.

<sup>94)</sup> Vgl. LFU I/1 71 ff., Nrr. 289, 290, 294, 295, 302, 304. Daß der Herzog Schwierigkeiten bei der Übernahme des lengenbachischen Besitzes hatte, zeigt das bekannte Weistum LFU I/1 74, Nr. 305: *Cives in Lengenspach dixerunt iurati, quod dominus dux haberet ibidem Item milites de Lengenspach sub iuramento dixerunt: villa cepit vacare in Aychenprunne de Hainrico de Zebingen advocato, quam cum iniuria habet Hainricus de Lihtenwart. Dixerunt etiam sub iuramento, quod tota villa Rez sit domini ducis sine omni impedimento.* Die Behauptung Kaiser Friedrichs II. in seiner Anklageschrift gegen den Herzog *castra autem, que Ratisponensis quondam advocatus nobis et imperio in morte sua*

des letzten Domvogtes verblieben, in anderen Worten: von ihr allodialisiert worden sein<sup>95</sup>). Vielfach reichte das freilich nicht aus, um nach 1246 zum Kreis der *ministeriales Austriae*, das heißt der Landherren zu zählen und dementsprechend haben ehemals lengenbachische Dienstleute später auch nur im Ritterstand Aufnahme gefunden<sup>96</sup>). Zwei aus dieser Gruppe haben sich aber doch eine bedeutendere Machtposition schaffen können, die sie ohne weiteres in die Reihe der namhaften babenbergischen Ministerialen treten ließ. Es waren dies Kol von Frauen-

*legaverat, occupavit nec obmisit cuncta presumere que nobis essent et imperio nocumento* (MGH Leg. sect. IV, Const. II 272, Nr. 201) ist jedenfalls übertrieben.

<sup>95</sup>) Ein kaum bekanntes Beispiel dafür scheinen die Besitzverhältnisse der Ochsenburg (bei Wilhelmsburg, GB St. Pölten) zu bieten: 1161 wird erstmals ein *Dietricus de Ohsenburch ministerialis marchionis de Styra* erwähnt (StUB I 423, Nr. 457); um 1180 datiert man die Tradition eines *Rudolfus de Ossenburch* an das Chorherrenstift St. Pölten (NÖUB I 19, Nr. 13). Aus der Tatsache, daß zu Beginn des 14. Jhs die steirischen Neuberger die Ochsenburg besaßen (vgl. dazu jetzt Fritz P o s c h in FS *Friedrich Hausmann* [Graz 1977] 413, 433) und dem Vorkommen der Namen Dietrich und Rudolf bei diesem Adelsgeschlecht (P o s c h a.a.O., Stammtafel S. 439) hat Rudolf B ü t t n e r gefolgert, daß die beiden am frühesten nach Ochsenburg Genannten „möglicherweise bereits zum Ministerialengeschlecht der Neidberg“ zu zählen seien (*Burgen und Schlösser in Niederösterreich* II/1 (Wien 1982) 210; seine dort aufgestellte Behauptung, die Neuberger „treten ab 1218 in Ochsenburg auf“ entbehrt der Quellengrundlage). Diese Vermutung scheint wenig begründet, dagegen hat der Hinweis Karl G u t k a s' (in *UH* 24 [1953] 200), daß Dietrich und Rudolf Hohenberg-Hochstaff-Altenburger gewesen sind, viel für sich. Recht hat Büttner aber, wenn er meint, die Ochsenburg sei bis 1237 unter dem „Einfluß der Hochfreien von Lengbach“ gestanden. Er bezieht sich dabei auf eine Eintragung im landesfürstlichen Urbar, die das Amt Lengbach betrifft: *Item de domino Gotfrido (Gotschalco) de Ohsenburch. Et dominus Cholo habet ea indebite, quod deberet habere quando esset in castro, si sibi esset, pro purchleben. Sed modo addicte sunt duci* (LFU I/1 73, Nr. 300). Die Lesart „Gottfried“ der Hs H ist der der Hs O (Gottschalk) wohl vorzuziehen. Auf der Ochsenburg saßen damals (um 1240) also ehemals lengenbachische Lehensleute. Cholo ist wohl identisch mit Kol von Frauenhofen (bei Tulln). Gottfried vielleicht mit dem von Ulrich von Liechtenstein 1224/27 mehrfach erwähnten gleichnamigen Totzenbacher (*Frauentienst* [Bechstein-Ausgabe] 272: „Von Tozenpach mîn her Sifrit und ouch sîn veter her Gotfrit“; Gottfried von Totzenbach nennt seinen Herrn „von Regenspurc ist er genant des tuomes vogt: vil wol bekant“ (754); 886 beschreibt er ihn als Minnesänger: „her Gotfrit von Tozenpach was genent der biderbe man. sîn lîp untugende nie gewan: er warp umbe vrowen umbevanc, vil guotiu liet er von in sanc“). Später kam die Burg offenbar wieder an die Herren von Altenburg und schließlich an die mit ihnen verschwägerten Neuberger: 1275 nennt sich Konrad, der Bruder Rapotos von Altenburg, erstmals nach der Ochsenburg (*FRA* II/81 Nr. 115). Vielleicht war er damals schon mit Gisela, der Tochter Gottschalks von Neuberg vermählt, da er im selben Jahr mit Gottschalk und Dietrich von Neuberg in einer Urkunde auftritt (ebenda Nr. 113; vgl. dazu NÖUB I Nr. 174 [1304]).

<sup>96</sup>) Vgl. die im landesfürstlichen Urbar erwähnten *milites de Lengepach* (wie Anm. 94). Ein typisches Beispiel dafür sind die Schenken von Dobra (Gde. St. Peter/Au), zu denen jetzt Herwig Weigl *Untersuchungen zum niederen Adel im westlichen Viertel ober dem Wienerwald während des Spätmittelalters* (phil. Diss. Wien 1983) 33 ff. zu vergleichen ist. Ritter im ständisch qualifizierenden Sinne waren dann auch die „Lengepecken“ von Pottendorf und Bruck/Leitha, auf die B ü t t n e r *Ministerialen* (wie Anm. 93) Stammtafel nach S. 426 hingewiesen hat. Vgl. dazu auch *FRA* II/33 107 f., Nr. 91 (1288) *Albero et Ebergerus milites et Herbordus et Mainhardus clientes quatuor fratres dicti Lengepecken*.

hofen und der *dapifer* Heinrich, der sich um 1250 nach Lengenbach und Kreuzenstein zu nennen begann. 1227 erwähnt Ulrich von Liechtenstein Kol noch als des „tuomvogtes kneht“<sup>97</sup>). Nach 1236 tritt er uns aber dann als babenbergischer Ministeriale mit größerem ritterlichen Gefolge entgegen und wir finden ihn bis 1244 stets in der unmittelbaren Umgebung des Herzogs<sup>98</sup>). Vor 1245 muß er dann ohne männliche Erben zu hinterlassen verstorben sein und es war wohl allein dieser Umstand, der ihn uns unter Ottokar nicht unter den *ministeriales Austriae* nachweisen läßt. Vom *dapifer* Heinrich aus hat das Landherrengeschlecht der

<sup>97</sup>) *Frauendienst* (wie Anm. 95) 968: „Verholne reit ich sâ von dan. mit mir reit niemen wan ein man: der was des tuomvogtes kneht; er was mir holt mit triuwen sleht, der hiez von Vrônhoven Kol“.

<sup>98</sup>) Ebenda 1495: „Dar nâch mit zühten gruozt uns wol von Vrônhoven mîn her Kol: der was ein höchgemuoter man. sînem herren het er verdienet an, dem werden fürsten Friderich, daz er in het gemachet rîch. des fuort gein uns der höchgemuot da sehs und zweinz ritter guot“. Vgl. dazu *BUB* II Nr. 330 (1236, Wiener Neustadt): Kol unter den engsten Anhängern des Herzogs wie Graf Albert v. Bogen, Anshalm von Justing und dem Baiern Albert v. Nußberg; Nr. 342 (1239, Erdberg): Kol zugleich mit den ebenfalls bei Ulrich genannten Preußel, Haßbachern, Ulrich von Hüttendorf und Meinhard Tröstel; Nrr. 348 (1240), 401 (1242), 406 (1242) 415 (1243) und zuletzt Nr. 428 (1244): Kol stets unter Ministerialen in der engsten Umgebung des Herzogs. Im übrigen scheint es mir durchaus erwägenswert, Kol mit dem geheimnisvollen Kol von Neunzen in Beziehung zu setzen, bei dem sogar bezweifelt wird, ob es sich bei ihm „überhaupt um einen Dichternamen handelt“ (vgl. B u m k e *Mäzene* [wie Anm. 10] 390, Anm. 30). Allerdings hat man ihn auch nach Neunzen (*HONB* V N 72 oder N 73) lokalisiert (vgl. <sup>2</sup>*VL* 5 [1984/85] Sp. 15) und zuletzt wieder behauptet: „Der Dichter stammt aus einem Dorf bei Zwettl, das heute noch seinen Namen, Neunzen, trägt, und stand sicher in Abhängigkeitsbeziehung zu den Kuenringern“ (Helmut B i r k h a n in *Kuenringerkatalog* [wie Anm. 7] 472, KatNr. 575). Dem wird man entgegenhalten müssen, daß wir vom 12. bis 14. Jh. trotz der Reichhaltigkeit des Zwettler Materials keine Genannten in einem der beiden Neunzen erwähnt finden. Etwas besser begründet scheint mir folgende Überlegung: Kaum 1 km von Frauenhofen entfernt liegt Nützing (*Nuzcingen*, *Nutzing*). Zwischen der Erstnennung um 1140 und der zweiten zu 1272, klafft eine Lücke von 130 Jahren, in der sich Kol von Frauenhofen unterbringen ließe, der vielleicht auch unter dem Namen des benachbarten Ortes bekannt war. Fest steht, daß Kol ebenso wie der Liederdichter Gottfried von Totzenbach zur Klientel der Herren von Lengenbach gehörte und daß er Gottfried gekannt hat (vgl. Anm. 95). Einigermaßen sicher scheint auch der Literaturbetrieb am Hofe der Lengenbacher zu sein, Neidharts bekannte Strophen „got vüege mir ein hûs mit obedache bî dem Lengebâche“ (I 31/3 f.) und die Sportnamen für ehemals lengenbachische Dienstmannen „Slah ûf und Phîf mit der floit“ bei SH (VIII 589) deuten darauf hin. Daß Ulrich Kol nicht ausdrücklich als Liederdichter bezeichnet, will nicht allzu viel besagen. Er tut es auch bei Meinhard Tröstel nicht, von dem wir durch Neidhard wissen, daß er einer war (II 85/33 ff.: „wê, wer singet uns den sumer niuwiu minneliet? daz tuot mîn her Trœstelin und mîn hoveherre“). Die locker-anzüglichen Lieder Kols mit ihrer „phallischen Symbolik“ (Birkhan) entsprachen auch kaum Ulrichs Geschmack, so daß er dieses zweifelhafte Betätigungsfeld des von ihm so geschätzten Frauenhofeners besser nicht erwähnte. Auch die sprachlichen Schwierigkeiten, die zwischen *Nizin*, *Nitzen* und *Nuzcingen*, *Numnczin* vielleicht bestehen, wird man angesichts der überlieferten Lesarten Kol von *Niunzen*, *Niussen*, *Niuniu* nicht zu hoch veranschlagen dürfen. Wenn man Kol schon in Österreich ansiedelt, dann am ehesten in das Tullnerfeld Neidharts, als dessen nicht unorigineller Epigone der „Gegensänger“ Kol von Niunzen ja gelten kann.

sogenannten „jüngeren Lengenbacher“ seinen Ausgang genommen<sup>99</sup>). Sein Sohn Friedrich gehörte als „oberer Landrichter“ bereits unter Ottokar zur Spitzengruppe der *ministeriales Austriae*<sup>100</sup>). Unter Albrecht war er als *consiliarius Austriae* nicht nur einer der Mitregierenden, sondern konnte später auch noch seine Stellung unter den engsten Ratgebern des Herzogs behaupten<sup>101</sup>). Seinen großen Reichtum, der ihn als Bannerherrn von 200 Rittern auswies, hebt der SH-Dichter ebenso hervor wie Friedrichs Kinderlosigkeit<sup>102</sup>). Diese und ein nicht weiter durchschaubarer herzoglicher Huldverlust, mag dazu beigetragen haben, daß die „jüngeren Lengenbacher“ im 14. Jh. schließlich ins zweite Glied der österreichischen Landherren zurückzutreten gezwungen waren<sup>103</sup>). Dennoch besteht kein Zweifel, daß die „jüngeren Lengenbacher“ in den Jahren nach 1246 — der entscheidenden Phase für die Formierung des österreichischen Herrenstandes — eine Machtposition innehatten, die zunächst ausreichte, um in den Kreis der *veri et legitimi ministeriales Austriae* aufgenommen zu werden<sup>104</sup>) und ihnen darüber hinaus innerhalb desselben auch eine herausragende Rolle ermöglichte. Den Höhepunkt ihrer Geltung und ihres Einflusses erreichten sie dann mit dem *camerarius* Friedrich unter Herzog Albrecht I., gerade zu der Zeit also, in der sich der SH-Dichter in abfälligen Bemerkungen über die „dienstman umb Lengenbach“ erging<sup>105</sup>).

Eine ganz ähnliche Entwicklung läßt sich aber auch bei den ehemaligen Gefolgsleuten der Grafen von Schala und Peilstein beobachten<sup>106</sup>). Die meisten ver-

<sup>99</sup>) Vgl. zu ihm B ü t t n e r *Ministerialen* (wie Anm. 93) 409 f.

<sup>100</sup>) Vgl. dazu Weltin *Landesherr* (wie Anm. 28) 178 f. sowie B ü t t n e r a.a.O. 417 f.

<sup>101</sup>) Ebenda 419 ff.

<sup>102</sup>) SH VI 177 ff.: „von Lengenbach her kamerær, ir sît ze grôz und ze swær, grîft iuwer grôzêz guot an, versoldet ûz zwei hundert man, die mit dem herzogen varn. umb wiu welt ir guot sparn? ir habt niht der kinde“. Die Familie wurde dementsprechend durch die Deszendenz von Friedrichs Bruder Ottokar fortgeführt (vgl. B ü t t n e r [wie Anm. 93] Stammtafel nach S. 426).

<sup>103</sup>) Bekanntlich ging sogar die Burg (Neu)Lengbach verloren, auf der sich seit 1310 mit Marchart von Schellenberch ein landesfürstlicher Burggraf nachweisen läßt (Melker Urkunde 1310 VII 4). Vgl. dazu B ü t t n e r (wie Anm. 93) 425 und Anm. 125.

<sup>104</sup>) Zu diesem Terminus vgl. Weltin *Landesherr* (wie Anm. 28) 181 f. und Anm. 119.

<sup>105</sup>) Die reichlich obszönen Bemerkungen des Dichters im Zusammenhang mit der Person Elisabeths von Lengenbach (VI 186 ff.), sind wohl auf persönliche Gründe zurückzuführen. Vielleicht erklärt sich mit dieser Aversion gegen Friedrich und dessen Gattin auch die abfällige Äußerung über die ehemals lengenbachischen Ministerialen.

<sup>106</sup>) Hier ist der Erbfall zum Teil rund ein Vierteljahrhundert früher eingetreten. Vgl. dazu die Urkunde über die Dotierung des Stiftes Lilienfeld (*BUB* I 222, Nr. 167 [1209]): *Ceterum in provincia, que vulgo Uorst dicitur, contuli (sc. dux) eidem meo novo monasterio quicquid a comitibus Scalahensibus in ullo iuris aut possessionum genere hereditavi atque hereditare debebo*. Dementsprechend ist der von den Grafen von Schala ererbte Besitz auch nicht im landesfürstlichen Urbar verzeichnet. Dies geschah erst mit den *redditus vacantes in Peylstain a comitissa* (*LFU* I/1 50 ff.; vgl. dazu die am 7. Nov. [1236] in *superiori camera in Pilstein in lecto meo* ausgestellte Urkunde der *Eufemia comitissa in Pilstein* [Keiblinger *Melk* I 1139 f., Nr. 9]). Jedenfalls hat der Herzog nicht ganze „Grafschaften“ geerbt, wie das „Landbuch“ berichtet: „Ein grafschaft get fur die purch Schala unt get fur den marcht unt daz hous ze Ramnstayn unt get untz hin ze Weizenpach und raichet hin an Celle daz gehoret allez ze Peilstayn“ (*MGH*

fügten fraglos über zu geringen Besitz, um ihrerseits abhängige Leute halten zu können; dementsprechend sind sie auch später im Ritterstand aufgegangen<sup>107</sup>). Andere, wie die weitverzweigten Sippen der Eisenbeutel<sup>108</sup>) und der von Doppel<sup>109</sup>), schaffen wie die „jüngeren Lengenbacher“ ohne weiteres die Qualifikation für den Herrenstand und haben zum Teil auch noch im 14. Jh. die Geschicke des Landes mitbestimmt<sup>110</sup>). Auch wenn sie unser Satiriker tatsächlich zu den minderwertigen „dienstman ze Pilsteine“ gerechnet haben sollte, so wird man den Grund dafür wohl zuletzt in dessen angeblichem Auftrag, im Interesse der Landherren gegen die Habsburger zu polemisieren, suchen müssen. Lengenbacher wie Eisenbeutel und Herren von Doppel erfüllten sämtliche Kriterien, die der Dichter als qualifizierend für den „rechten dienstman“ anführt: sie waren landesfürstliche

DtChr III 724 f). Unsicher ist übrigens auch, ob die Schallaburg 1218 an die Babenberger gekommen ist, da diesbezüglich verwertbare Nachrichten erst Jahrzehnte später einsetzen. 1242 saß mit ziemlicher Sicherheit Otto von Ottenstein auf dem *castrum quod dicitur Schåla* (BUB II Nr. 406), wobei keineswegs gesagt ist, daß er die Burg als landesfürstliches Lehen innehatte. Seine Gattin Bertha v. Seefeld (vgl. zu ihr Fischer *Klosterneuburg* II 197, Nr. 48) nennt sich als Witwe noch neun Jahre später *de Schala* (Melker Urk. 1251 I 6). Interessant ist, daß in ihrer Umgebung mit *Gerungus Holzman* ein Mann zu finden ist, der 1236 noch zu den Leuten der *Eufemia comitissa in Pilstein* gehörte (Keiblinger a.a.O.: *senior Gerungus Holzmann cognomine, iunior Gerungus Holzman*). Sieht man von der oben zitierten Landbuchstelle (zu 1277/80) ab, wird die Burg erst wieder am 12. März 1282 mit *Fridericus de Medlico purchgravius* in Schala erwähnt (FRA II/31 Nr. 372); er ist vielleicht mit *Fridericus (Redler)* identisch, der sich im selben Jahr erstmals nach der unmittelbar anrainenden Burg Sichtenberg nennt (Melker Urk. 1282 Nov. 25). Ob er ein Burggraf des Landesfürsten oder bereits der Zelkinger war, muß offenbleiben. Die Angabe bei Gerhard Floßmann (*Schloß Schallaburg* hg. R. Feuchtmüller [St. Pölten 1974] 30), Otto von Zelking habe sich schon 1281 nach Schala genannt, vermag ich nämlich nicht zu verifizieren (vgl. Melker Urk. 1281 IV 26: *Otto de Zelkingen, Otto de Zelkingen* (Junior?) mit *Wichner Admont* II 474, Nr. 341 [1296]: *Otto Celkingarius de Schalach*; nach 1300 nennt er sich nur mehr „der Zelkinger von Schala“ oder „von Schalach“ [UBOE IV Nrr. 470, 543]). Auch die Belehnung Ottos von Zelking 1286 mit den halben Burgen Schala und Zelking (Melker Urk. 1286 VII 13 = RH II/1 Nr. 234) würde ich anders als Floßmann interpretieren. Sie dürfte mit den allgemein zu beobachtenden Bestrebungen Albrechts in Zusammenhang stehen, bei freieigenen Burgen, die sich irgendwie mit dem ehemals babenbergischen Besitz in Beziehung setzen ließen, über eine Lehensbindung wenigstens einen landesfürstlichen Eigentumsvorbehalt anzumelden. Vgl. dazu etwa die Lehensauftragung der halben Burg Luftenberg, die Heinrich von Haag *ratione terre Austrie* zu Lehen trug (RH II/1 Nr. 60 [1282]).

<sup>107</sup>) Ein Beispiel für viele: *Rudigerus qui dicitur Voit*, steht 1229 in einer Reihe mit Ministerialen wie Otto von Randeck und Konrad Eisenbeutel (vgl. Keiblinger *Melk* I 1138, Nr. 7; 1140, Nr. 9). Seine Nachkommen sind möglicherweise mit den Melker *clientes* von Zaglau identisch (vgl. Melker Urk. 1270 IX 7 und 1277 IV 24). Der niedere Adel zwischen Erlauf und Traisen müßte dringend ähnlich seriös untersucht werden wie der zwischen Enns und Ybbs durch H. Weigl (wie Anm. 96).

<sup>108</sup>) Vgl. Rudolf Büttner *Das Ministerialengeschlecht der Eisenbeutel* in *JbLKNÖ* NF 38 (1968/70) 255.

<sup>109</sup>) Vgl. dazu meine Ausführungen in *NÖLA* 8 (1984) 50 f.

<sup>110</sup>) Seit 1297 lassen sich Herren von Doppel als Land- und Hofrichter in Österreich nachweisen. Belege bei Arnold Luschin *Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich* (Weimar 1879) 73.

Räte, besaßen ein großes ritterliches Gefolge, waren in ihrem unmittelbaren Herrschaftsbereich Hochgerichts- und Patronatsherren und bevogteten den darin liegenden Kirchenbesitz <sup>111</sup>).

Andererseits kann und braucht aber nicht bestritten zu werden, daß der Dichter die herkunftsmäßige Inferiorität dieser Landherren anprangert wenn er sagt: „die dienstman in Osterrîch sint an wiriden ungelîch“ <sup>112</sup>). Das widersprach eben der „ordogemâßen Verfassung der Gesellschaft“, dem Leitmotiv der Satiren, wie Gerhard Wolf überzeugend nachgewiesen hat. Auf altadelige Herkunft wurde nämlich Wert gelegt, wie ein gleichzeitiges steirisches Beispiel verdeutlicht: der Reimchronist kennt innerhalb der Gruppe der Landherren auch „mindere Dienstmannen“, die über weniger Macht verfügen als die großen Geschlechter, diesen „von geburte“ aber durchaus ebenbürtig waren <sup>113</sup>).

Man geht kaum fehl, wenn man hier die Ursachen in der inneren Entwicklung sucht, die in Steiermark und Österreich im späten 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jh.s einen unterschiedlichen Verlauf nahm. Der „Herrenfall“ von 1186/92 hat den steirischen Herrenstand schon früh präfiguriert <sup>114</sup>). Dazu kommt, daß in der Steiermark im späten 12. und frühen 13. Jh. keine Dynastenfamilien mehr vorhanden waren, deren Aussterben Kleinadeligen ähnliche Aufstiegschancen wie in Österreich eröffnet hätten <sup>115</sup>). Im übrigen war hier dieses Avancement durchaus nicht nur auf die sogenannten „Grafschaftsministerialen“ beschränkt <sup>116</sup>). Als quellenmäßig einigermaßen gut fundiertes Beispiel dürfen vor allem die Tallesbrunner (GB Marchegg) herangezogen werden, die der SH-Dichter als Bannerherren über 200 Ritter ausweist und ihnen darüber hinaus Einfluß im „weiten Marchfeld“ zugestand <sup>117</sup>). Wichtig für ihre ständische Einreihung ist der bekannte Kommen-

<sup>111</sup>) Vgl. dazu die Definition des „rehten dienstman“ bei SH VIII 30 ff.

<sup>112</sup>) SH VIII 581 f.

<sup>113</sup>) Vgl. MGH DtChr V/1 v. 42832 ff.: „darnâch gie diu bet an die minnern dienstman, den dâ niht ist untêrân sô vil êren und gewalt, als die ich vor hân bezalt (sc. Wildonier, Stubenberger, Pettauer und Liechtensteiner), und sint in doch etelich an der geburde wol gelîch“ (sc. die Neuberger, Pernecker, Wildhauser, Marburger und Teufenbacher).

<sup>114</sup>) Es sind dies die Mitwirkenden am Georgenberger Vertrag. Vgl. den Passus: *Communicato igitur meliorum nostrorum prudenti consilio ...* (BUB I 88, Nr. 65) und dazu Heinrich Appelt *Zur diplomatischen Kritik der Georgenberger Handfeste* in *MIÖG* 58 (1950) 105. Bezeichnenderweise ist in der Bestätigung der Handfeste durch Kaiser Friedrich II. bereits von den *ministeriales Styrie* die Rede! (Schwind/Dopsch *AU* 77 f. Nr. 36).

<sup>115</sup>) Immerhin läßt sich aber zeigen, daß 1158 beim Tode Ekberts III. von Formbach einzelne seiner Ministerialen wie etwa die von Klamm größere Teile des ehemaligen gräflichen Besitzes alienisieren und dadurch den Grund für ihre spätere Herrenständigkeit legen konnten (vgl. dazu in Zukunft meine Einleitung zu *Niederösterreichs Burgen und Schlösser* I/3 [im Druck]).

<sup>116</sup>) So LG 69: „Nach Auskunft der neueren Forschung konnten nur einige wenige landesfürstliche Ritter, und zwar ausschließlich solche, die ursprünglich der Dienstmanschaft gräflicher oder hochfreier Familien angehört hatten und erst spät an die Babenberger gefallen waren, in die landesfürstliche Ministerialität aufsteigen“. Zur Definition des „Grafschaftsministerialen“ vgl. Wernskey *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 47) 34.

<sup>117</sup>) Wie Anm. 69. Bemerkenswert ist, daß der Dichter diese offensichtlichen „Aufsteiger“ im Gegensatz zu den Ministerialen der Peilsteiner und Lengenbacher absolut positiv beurteilt!

tar des Zwettler Stifterbuches: *Notandum quod nobiles de Telesprunn licet de simplici militia sint exorti, tamen unus eorum in tantum profecisse dinoscitur*, daß er in das Haus der Ministerialen von Schönberg a. Kamp einheiraten konnte <sup>118</sup>). Will man feststellen, was es mit dieser *simplex militia* auf sich hat, dann wird man zunächst versuchen die spärlichen Erwähnungen von Tallesbrunnern in der ersten Hälfte des 13. Jhs um Genannte aus der Umgebung mit den typischen Namen Pernold, Eberhard und Ruger zu erweitern. Gleich in der ersten Nennung des *Hainricus de Taulinsprun* steht dieser neben *Rogerus de Hoven* und *Ortolfus de Mistilbach* <sup>119</sup>). Die hier gelegte Spur lohnt es sich weiter zu verfolgen, finden wir die Namen Eberhard und Rudiger doch bei den Gefolgsleuten der Herren von Mistelbach und Asparn: zugleich mit Erchenger und Berthold von Asparn spricht eine Traditionsnotiz von *Pilgrimus et Eberhardus homines eius*, eine andere von einem *Rudigerus de Asparn* <sup>120</sup>). 1234 bezeugen *Ebirhardus et Herwicus milites de Mistelbach* eine Urkunde des Babenbergers Friedrich <sup>121</sup>). Die Namen Eberhard und Ru(di)ger sind im Weinviertel relativ selten, wodurch die Vermutung gerechtfertigt scheint, ihre Träger seien zur Sippe der „Tallesbrunner“ zu rechnen. Interessant ist dann eine Zwettler Urkunde von 1246, die Heinrich *miles* von Tallesbrunn für das Stift ausstellte und zwar *in villa que dicitur Louchse in domo Heinrici sepedicti* <sup>122</sup>). Als Zeugen werden genannt: Bernold, der Bruder des Heinrich von Tallesbrunn, dessen gleichnamiger Sohn, Otto, Heinrichs Sohn, sowie Gundolt, Choloman, Dietrich und Konrad, die als Heinrichs *servi* bezeichnet werden. Wir halten fest, daß *die milites* von Tallesbrunn im landesfürstlichen Lasse einen Sitz und darüber hinaus Edelknechte besaßen <sup>122a</sup>). Das *miles* scheint hier übrigens durchaus schon im qualifizierenden Sinne zu stehen: 1256 ist Bernold nämlich einwandfrei unter die *milites* gereiht <sup>123</sup>); in einer Schottenurkunde von 1299 steht sein gleichnamiger Sohn an der Spitze der ritterlichen Zeugen <sup>124</sup>). Dazwischen liegen zwei Mailberger Urkunden von 1277 und 1280, die *Pernoldus et Eberhardus Telesprunner* zugleich mit Leuten bezeugen, die eher Ritter denn Dienstmännern gewesen sein dürften <sup>125</sup>). In krassem Gegensatz zu dieser schein-

118) *FRA* II/3 390. Der Text begründet, weshalb an dieser Stelle die Urkunde eines *miles* gebracht wird (vgl. *Rössl Kommentar* [wie Anm. 76] 61).

119) *FRA* II/4 Nr. 445 (1196/1216).

120) Ebenda Nr. 312.

121) *BUB* II 155, Nr. 316.

122) Zwettler Urkunde 1246 (Druck in *FRA* II/3 390 f. ist unvollständig). Zum *servus Chunradus* vgl. den Zeugen *Chunradus Popponis filius de Laucse* im Testament des Rudolf Mazo (*FRA* II/3 397 [1233]).

122a) Vgl. *LFU* I/1 5, Nr. 11; es sind dort nicht weniger als 73½ Lehen und ein Meierhof als landesfürstlich verzeichnet.

123) *FRA* II/11 133 f., Nr. 123: die Reihe der *nobiles* endet mit Wigand Eisenbeutel; unter den darauf folgenden *milites* steht *Pernoldus de Telensprunn* unmittelbar vor *Cunradus de Chündorf* (abgek., nö. Marchegg).

124) Schottenurk. 1299 VIII 19: die Reihe der *ministeriales* endet mit Otto von Haslau, außer Pernold sind als *milites* nur noch Wiener Ritterbürger wie Griffio, Konrad Harmarkter, Otto und Haimo, Konrad und Heinrich Breitenfelder sowie Ulrich, der Sohn des Münzmeisters, angeführt.

125) Ediert (mit etlichen Transkriptionsfehlern) bei Richard Boehmker *Vom mittelalterlichen Stillfried. Geschichte der Veste und Kirche in Stillfried a. d. March* (Wien 1924) 54 ff., Nrr. 3, 4.

baren Rittermäßigkeit der Tallesbrunner steht die Aussage zweier Lilienfelder Urkunden von 1287 und 1295, in denen uns Bernold in seiner Eigenschaft als *index provincialis*, als (unterer) Landrichter, entgegentritt<sup>126)</sup>. Sein Sprengel ist dabei das „lantgericht ze Marchekhe“, das Bernold als *districtus meus* bezeichnet. In ihm liegen die Orte Witzelsdorf, Pframa und Gang, was zunächst einmal seine beträchtliche Ausdehnung erkennen läßt<sup>127)</sup>. Darüber hinaus findet auch die Behauptung des SH-Dichters, „daz Marchvelt ist wît, des ir (Bernold) gar gewaltic sit“<sup>128)</sup>, ihre unbezweifelbare Bestätigung. Inhaber von Landgerichten waren zu dieser Zeit aber ausnahmslos *ministeriales Austrie* oder — in der Diktion des Dichters — „rehte dienstman“<sup>129)</sup>, für die ja bekanntlich „stoc galgen unde ban“ mit ein Kriterium ihrer Standeszugehörigkeit bildete<sup>130)</sup>. Dazu kommt, daß Bernold offenbar zum engeren Kreis der Räte Herzog Albrechts gehörte<sup>131)</sup> und in dessen Fehden gegen Iwan von Güssing mit seinen zahlreichen Rittern eine herausragende Rolle spielte<sup>132)</sup>. Aus alle dem ergibt sich, daß die streng hierarchische Ständeordnung, die die Forschung mit Hilfe der Angaben normativer Quellen des 13. Jh.s (Spiegler) konstruierte, der Wirklichkeit, die offensichtlich Varianten und Zwischenstufen gekannt hat, nur zum Teil entsprach. Auf die Tallesbrunner bezogen heißt das: Sie zählten unter Albrecht I. de facto zu den mächtigsten österreichischen Landherren, vergleichbar etwa mit den Geschlechtern der Pottendorfer, Sonnberger, Wolkersdorfer, Pillichsdorfer oder Himberg-Ebersdorfer. Die frühhabsburgische österreichische feudale Gesellschaft, die ja auch penibel den Eigenbesitz nach ständisch ausgerichteter Besitzqualität, der „hausgenossenschaft“, einteilte<sup>133)</sup>, hat den „defectus natalis“ dieser ehemaligen Gefolgsleute babenbergischer Ministerialen — ohne daraus irgendwelche Konsequenzen zu ziehen — aber immerhin registriert.

Jedenfalls kann nur die ständige und sorgfältige Konfrontation der literarischen mit den urkundlichen Quellenaussagen verhindern, daß man Ausnahmefälle und

<sup>126)</sup> Siehe Urkundenanhang S. 415 f. Regesten bei Gerhard Winner in *FRA* II/81 85, Nr. 157 und 99 f., Nr. 201.

<sup>127)</sup> Mit der sogenannten Neu- oder Ungarnmark des 11. Jh.s hat das Landgericht Marchegg allerdings nichts zu tun (so Alfred Grund in *Erl. zum Hist. Atlas* I/2 [Wien 1910] 183 und Ernst Klebel in *JbLKNÖ* NF 28 [1939—43] 42 f. und ders. in *Erl. zum Hist. Atlas* I/2 [Wien 1957] 20).

<sup>128)</sup> Wie Anm. 69. Vgl. dazu die Urk., die Ruger von Tallesbrunn Stift Melk für seine Gülten zu Weikendorf ausstellt (*Melker* Urk. 1302 VI 29): unter den Zeugen „Swerzl der lantrihter“ und „Fridel Rennindhelle lantrihter“. Beide waren also wohl Amtleute des Tallesbrunners.

<sup>129)</sup> Dazu grundsätzlich Weltin *Landgerichte* (wie Anm. 28) 290 ff.

<sup>130)</sup> *SH* VIII 40 ff.

<sup>131)</sup> Bei der Gesamthandbelehrung der Söhne Albrechts durch ihren königlichen Vater in Nürnberg 1298 war auch Pernold von Tallesbrunn unter den Zeugen (Schwind/Dopsch *AU* 157, Nr. 78).

<sup>132)</sup> Zu seiner Rolle als Kontaktperson zum Grafen Iwein von Güssing vgl. *MGH DtChr* V/1 25628 ff. und 29964 ff.: „her Rüeger von Telesprunnen, und der helt wol versunnen, sin vater her Pernolt, der manigen pris hat geholt, den er het bejagt ab den Ungern, als man sagt“.

<sup>133)</sup> *ÖLR* I 1278) Art. 19: „es sol auch niemant dhaines aigens erb sein und auch kaufen, er sei des aigens hausgenoss.“ Vgl. dazu Sigmund Adler *Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich* (Leipzig 1902) 17.

singuläre Begleiterscheinungen innerhalb des Phänomens der österreichischen Ständebildung so fehlinterpretiert, wie LG dies getan hat.

Genaugenommen hätte ja schon die unbefangene Lektüre der einschlägigen Textstellen genügen müssen, um gar nicht den Gedanken aufkommen zu lassen, der Dichter meine bei seinen Vorwürfen gegen die Dienstherren eine von diesen gesonderte Gruppe. Einige Beispiele sollen das belegen. So etwa meint LG (S. 70): „Der fünfzehnte Text vermittelt den Eindruck, der Wiener Hof sei in katastrophalem Zustand, weil Pseudoherrn (gesp. v. Verf.) ohne ritterliches Gefolge dort den Ton angäben, die sich nur für Weizenernten, Steigerung von Milcherträgen, Weinhandel und anritterliche Restriktionen begeistern könnten.“ Der Dichter prangert da freilich keineswegs „Pseudoherrn“ an, sondern im Gegenteil die Spitzengruppe der österreichischen Landherren<sup>134</sup>). Der Knecht sagt es ja auch ganz deutlich: er habe „der aller besten vier“ bei dieser anrühigen Unterhaltung belauscht<sup>135</sup>). Darüber hinaus hätte LG spätestens bei der Frage des Ritters, ob einer dieser vier Leutold von Kuenring gewesen sei<sup>136</sup>), erkennen müssen, daß der Angriff den Landherren und nicht ihren imaginären „Möchtegernministerialen“ galt. Der Dichter behauptet auch an keiner Stelle, daß es „Pseudoherrn“ gewesen sind, die in den Ungarnkriegen versagt haben. Auch hier treffen seine Anklagen die Landherren in ihrer Gesamtheit: sie leisten nur säumig Zugang<sup>137</sup>), zeigen wenig Einsatz und sind im Gefecht auf Schonung von Mensch und Material bedacht<sup>138</sup>), zusätzlich versuchen sie aus Sparsamkeit die kostspieligen ritterlichen Berufskrieger durch weniger qualifizierte bäuerliche Kämpfer zu ersetzen<sup>139</sup>). Das alles lief eben einem ordogerechten Verhalten zuwider und machte es dem Dichter schwer, in den Landherren seiner Zeit „rehte dienstman“ zu sehen.

Im vierten Gedicht von der Adelsverschwörung 1295/96 wird das Verhalten der Landherren so unzweideutig verurteilt, daß selbst LG ihre „Interpretationsthese“ ernsthaft ins Wanken geraten sieht. Doch konnte auch in diesem Fall nicht sein, was nicht sein darf. Immerhin stellt sie sich aber die Frage, weshalb der Dichter die Aufständischen, zu denen doch auch die Kuenringerclique gehört habe, als Möchtegernministerialen diffamierte? (S. 75). Ihr Lösungsvorschlag sei im Wortlaut zitiert: „Nach dem mißglückten Putsch war der Kuenringeranhang

134) Zu dieser Spitzengruppe und ihrer Rolle unter Ottokar II. Přemysl und den ersten Habsburgern vgl. jetzt am besten Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 41 ff.

135) *SH XV 93 ff.*

136) Ebenda 167 ff.: „sim, dū boeswiht, sag mir reht, was der von Kuonringe dâ? nein er, er was anderswâ, ich wæne dâ ze Velsberc“. Zu den Aufenthalten Leutolds von Kuenring in Feldsberg vgl. die Urkunden HHStA 1289 III 20; 1290 IV 5; 1290 VIII 22.

137) *SH I 564 ff.*; *XV 484 ff.*: „was ez der lantherren êr? dô man enhalp Tuonouwe brant, dô roubtens dishalp daz lant. ze Wienne wol driu tûsent man waz gewonnen sie den vînden an in sehs wochen unde baz“. Bei den dreitausend Mann handelte es sich um das Landesaufgebot. Vgl. Anm. 58.

138) *SH XV 238 ff.* Der Dichter betont ausdrücklich, daß es sich um einen „rîchen dienstman“ handelt.

139) Hierin machten offenbar nicht einmal die Kuenringer eine Ausnahme, wie die Ermahnung des Dichters „daz ir (die Kuenringer) füert drî hundert man wol bereit wandels frî, daz iht gebûren drunder sî“ (*SH VI 32 ff.*) erkennen läßt.

trostbedürftig. Der phantasievolle Bericht des Reimchronisten <sup>140)</sup> hilft uns möglicherweise auf die richtige Spur. Vielleicht wollte der alte Kuenringer tatsächlich glauben machen, er werde bestraft, aber eigentlich sei er fast gar nicht beteiligt gewesen. Und der Helbling-Autor hat diesen Gedanken dann poetisch konkretisiert: Der verdammenswerte mißglückte Putsch — so die Suggestion seiner Vergangenheitsbewältigung mittels Geschichtsverfälschung — wurde von einigen Emporkömmlingen inszeniert, wie sie am Wiener Hof dominierten (SH IV 249 ff., 610 ff.), wo man solch suspekten Elementen leider allzuviel Raum gewährt“.

Einzig ihr verfehelter Ansatz, der Dichter polemisiere im Auftrage der Landherren gegen die Habsburger und ihre Anhänger, hat LG diesen eigenartigen Erklärungsversuch aufgezwungen. Den Textstellen, die sie als Beleg dafür angibt, wird man nämlich geradezu gegenteilige Aussagen entnehmen. In der ersten (SH IV 249 ff.) bestätigt ein der Erzählung des Knechtes lauschender Ritter lediglich aus eigener Anschauung dessen negative Charakteristik der vier Aufständischen: er, der Ritter, habe selbst am Wiener Hofe beobachten können, wie diese in Gegenwart des stehenden Herzogs unehrerbietig sitzengeblieben seien. Die andere (SH IV 610 ff.) handelt von einem Hoftag, zu dem der Herzog die unzufriedenen Landherren zu sich nach Wien berief. Sie sollten dabei Gelegenheit haben, jene Beschwerden und Forderungen vorzubringen, die Gegenstand ihrer vorangegangenen Versammlungen zu Stockerau und Trübensee gewesen waren. Der Dichter schildert dieses Ereignis unmißverständlich: „die herren er besande (der Herzog) alumb in disem lande, daz sie ze hofe solten komen. des wart ein tac für genomen, nâch des herzogen rât hin ze Wienn in die stat. der tac alsô zuo gie. die lantherren er enphie und nam der besten vier von in“. Hier ist unzweifelhaft von der Gesamtheit der Landherren die Rede, die, wie wir aus anderen Quellen wissen, nahezu einhellig am Aufstand von 1295/96 teilgenommen hatten <sup>141)</sup>. Mit den Ordovorstellungen des Dichters war ein derartiges Verhalten der Landherren dem Herzog gegenüber völlig unvereinbar: „ein dienstman sol getriu wesen dem fürsten, daz ist sæliclich“ <sup>142)</sup>. Wer dieser Maxime zuwiderhandelte mußte mit Kritik rechnen — selbst ein Leutold von Kuenring, auf den der Dichter andernorts soviel Rücksicht zu nehmen pflegte <sup>143)</sup>.

Das Bild, das LG vom Wiener Hof als einer Ansammlung von „Möchtegernministerialen“ gezeichnet hat, ist unzutreffend und bedarf wohl keiner weiteren Diskussion. Wie waren dort nun die tatsächlichen Zustände und weshalb haben sie dem Dichter zu verschiedenen Ausstellungen Anlaß gegeben? Wichtig sind in diesem Zusammenhang vor allem seine Angaben im fünfzehnten Gedicht, als er meint, Herzog Friedrich II. habe „die besten . . . ûz gelesen alumb in disem lande; swen er frum erkande, der muost hofgesinde sîn“ <sup>144)</sup>. Dabei sei vornehme Herkunft zweitrangig gewesen, sofern sich die betreffenden wie etwa der Schenk von Haßbach oder die Brüder Wernhard und Heinrich Preußel nur durch persön-

<sup>140)</sup> MGH DtChr V/2 67424 ff.

<sup>141)</sup> Vgl. dazu die sorgfältige Quellenanalyse bei Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 113 ff. Die *Continuatio Vindobonensis* spricht generell von den *ministeriales Austriae quam Stirie* (MGH SS IX 718 [zu 1295]).

<sup>142)</sup> SH IV 282 f.

<sup>143)</sup> Zum Realitätsgehalt der „vier Markgrafschaften“ vgl. Anm. 63.

<sup>144)</sup> SH XV 371 ff.

liche Tüchtigkeit ausgezeichnet hätten<sup>145</sup>). Das entspricht tatsächlich der Realität: neuere Untersuchungen brachten das Ergebnis, daß der letzte Babenberger nach 1240 aus einer Gruppe kleinerer Ministerialen, die in den Krisenjahren 1236/39 treu zu ihm standen, eine Art „Hofadel“ gebildet hat<sup>146</sup>). Schon alleine deshalb wird man den weiteren, vom Dichter in diesem Zusammenhang gemachten Behauptungen Vertrauen schenken dürfen. Gegenwärtig, meint er nämlich, sei das völlig anders. Jetzt drängten gerade die „reichen herren“ zum herzoglichen Hofe, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich das Epitheton, zu den „besten alumb in disem lande“ zu gehören, verdienten<sup>147</sup>). Worauf es diesen Herren angeblich ankam, läßt der Dichter einen ihrer Abgesandten an den Herzog drastisch formulieren: „mîn herren iuch zem andern mâl bittent, dâ daz lant an lît, daz ir ân hofgesinde sît: sie wellen selp ze hove sîn, sparn ir weiz und ir wîn mit samt ir phenningen“<sup>148</sup>). Diese von keinerlei höheren Zielsetzungen getrüben rein materiellen Motive, die der Dichter den Landherren unterstellt, können nur zum Teil deren auffälliges Verhalten erklären, den Aufenthalt in ihren jeweiligen Herrschaftszentren<sup>149</sup>) mit einem dauernden am Wiener Hofe zu vertauschen. Ein weiterer, mindestens ebenso wichtiger Grund scheint mir, daß Wien anders als unter Ottokar<sup>150</sup>) seit dem Herrschaftsantritt der Habsburger wieder zur Residenz im Wortsinne geworden war. Gezwungenermaßen mußte so ein

<sup>145</sup>) Ebenda 337 ff. Bemerkenswert ist, wie gut der Dichter über diese seit Jahrzehnten toten Adeligen informiert ist. Daß Heinrich von Haßbach († wohl 1257) in Bruck/Leitha ein freilich nicht näher bezeichnetes öffentliches Amt ausgeübt haben muß, habe ich seinerzeit in Unkenntnis von SH XV 342 f. anhand des Heiligenkreuzer Urkundenmaterials erschlossen (vgl. *Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 21 [1975] 58). Auch der nur hier überlieferte Schlachtruf Heinrichs und Wernharts Preußel „Richersdorf“ (SH XV 353) scheint durchaus reale Hintergründe zu haben. Gemeint ist damit aber sicher nicht Reyersdorf a. Marchfeld (so Seemüller [wie Anm. 1] 343), sondern Reichersdorf (GB Herzogenburg). In einer Göttweiger Traditionsnotiz über einen Weingarten in Anzenberg (FRA II/69 Nr. 249, erste Hälfte 12. Jh.), werden als Zeugen *Heinrich et filius eius Werinhart* genannt, die vielleicht aus dem benachbarten Reichersdorf stammen. Das ist auch deshalb wahrscheinlich, da wir von 1173/76 einen *Heinricus de Richersdorf* erwähnt finden (ebenda Nr. 380). In diesen Genannten wird man möglicherweise „frühe“ Preußel sehen dürfen.

<sup>146</sup>) Vgl. dazu die in *JbLKNÖ* 44/45 (1978/79) 163 f., Anm. 14 und 165 f., Anm. 23 sowie 206 f., Anm. 249 gebotenen Nachweise. Dazu auch Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 19 ff.

<sup>147</sup>) SH XV 368 ff.: „daz wellent sie wenden (die Landherren) und den fürsten rihten ab, daz er niht hofgesinde hab. der hof ist niht des kleiner: dâ heim selp ist niur einer, des ist daz lant allez wol. rîche herren daz bewærent wol, die hofgesinde selp sint“.

<sup>148</sup>) SH IV 732 ff.

<sup>149</sup>) Dieser konnte bisweilen durchaus die Formen einer Hofhaltung annehmen: Leutold von Kuenring etwa urkundet „ze Tyrstain in minen hof“ (FRA II/3 230 [1295]), hielt sich eine Schar seiner Ritter als *consiliarii potiores* (vgl. NOLA 7 [1983] 51). Unter Leutold finden wir auch die ersten Hinweise auf ein kuenringisches Hausarchiv (vgl. NOLA 4 [1980] 28 ff., Nr. 19). Von ihm weiß der Zwettler Stifterbuch-Schreiber, daß er *scriptores et notarios honorabat et eisdem beneficia manu largissima conferebat* (FRA II/3 240). Man sieht, daß die für die epische Dichtung wichtigen Schreibmaterialien und Schreiber nicht nur, wie Bumke (*Mäzene* [wie Anm. 10] 276) annimmt, am Königshof, sondern auch an den Höfen der bedeutenderen Ministerialen vorhanden waren.

<sup>150</sup>) Vgl. dazu *JbLKNÖ* NF 44/45 (1978/79) 176 ff.

Landherr, der sich als *consiliarius per Austriam* <sup>151)</sup> Einfluß und Anteil an der Mitregierung des Landes wahren wollte <sup>152)</sup>, möglichst ununterbrochen in der Umgebung des Landesfürsten präsent sein. Seit nämlich Herzog Ottokar 1254 diesen „rat mit zwelf herren auz dem lande“ institutionalisiert und gleichzeitig seine Mitregierung legalisiert hatte, setzte sich dieses Kollegium ausschließlich aus den reichsten und mächtigsten Landherren zusammen <sup>153)</sup>. Zwar hatte der Böhmenkönig ab den sechziger Jahren begonnen, diesen Personenkreis schrittweise zu entmachten <sup>154)</sup> — König Rudolf und anfangs auch sein Sohn mußten dann aber den *consiliarii Austrie* wieder mehr Einfluß denn je zugestehen <sup>155)</sup>. Wie Albrecht sich später dieser ihm unangenehmen Bevormundung durch diese „Räte“ entledigte, ist in der Literatur mehrfach behandelt worden <sup>156)</sup>. Dementsprechend war 1295 eines der Hauptanliegen der aufständischen Landherren, ihren ursprünglichen Einfluß am Wiener Hofe wieder herzustellen. Sie haben Albrecht regelrecht gedroht, daß sie *eum pro domino habere nollent, nisi ut consiliis eorum annueret* <sup>157)</sup>. Der Dichter hat diese Forderung noch unverblümter wiedergegeben: „der lantherren willen tuot, herr sô ist iu niht alsô guot“ <sup>158)</sup>.

Daß die Häupter der österreichischen Landherren im ausgehenden 13. Jh. der Sogwirkung der habsburgischen Residenz zu Wien nicht nur nicht widerstanden, sondern freiwillig und im eigenen Interesse eine Art Hofadel gebildet haben, steht fest. Dem Dichter, der wie gezeigt über die eigentlichen Ursachen dieses Vorgangs keine Klarheit gewinnen konnte, gab dies vor allem vom Standpunkt der Ritter aus Anlaß zur Kritik <sup>159)</sup>. Ihnen wurde dadurch nämlich die Chance zur

<sup>151)</sup> Vgl. ebenda 178.

<sup>152)</sup> Zur Art dieser Mitregierung vgl. etwa einzelne Bestimmungen der beiden Landrechtsfassungen: ÖLR I Art. 15: Der Herzog soll die Landfrage „nach rat der herren in den lande“ abhalten; ÖLR II § 41: Niemand ist es erlaubt, eine Burg zu bauen „an der lanthern rat“; § 91: „Es ist auch recht, wann ein landsherr ein landgericht setzet nach rat seiner landhern . . .“. Vgl. dazu Brunner *Land und Herrschaft* (wie Anm. 48) 428 ff. der allerdings den Aspekt der Mitregierung gegenüber der dem Herzog erwünschten Mitwirkung (Rat und Hilfe) in den Hintergrund treten läßt.

<sup>153)</sup> Vgl. etwa Schwind/Dopsch *AU* 123, Nr. 61 (1281), wo Wernhard von Schauberg, Otto von Haslau, Stephan von Maissau, Leutold und Heinrich von Kuenring, Konrad von Sommerau *una cum aliis nostris comparibus consiliariis Austrie* die Verpfändung der Gefällseinnahmen an den Landschreiber Konrad von Tulln genehmigen. Wenig später nennt eine Urkunde Herzog Albrechts, als „rat der lantherren“, die seinen „rat geschworn haben“, außer den schon erwähnten Räten noch Graf Berthold von Hardegg, Erchenger von Landsee, Friedrich von Lengenbach, Konrad von Pillichsdorf, Ulrich von Kapellen, Hadmar von Sonnberg, Konrad von Pottendorf sowie Reinprecht und Kalhoch von (Kaiser)Ebersdorf.

<sup>154)</sup> Der Vorgang ist dargestellt in *JbLKNÖ NF* 44/45 (1978/79) 197 ff.

<sup>155)</sup> Dazu kann immer noch Alfons Dopsch *Die Bedeutung Herzog Albrechts I. von Habsburg für die Ausbildung der Landeshoheit in Österreich (1282—98)* in *BIVLKNÖ NF* 27 (1893) 243 ff. verglichen werden. Jetzt aber vor allem Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 90 ff., bes. 104 f.

<sup>156)</sup> Vgl. etwa Lhotsky *Geschichte Österreichs* (wie Anm. 2) 94 f.

<sup>157)</sup> *Continuatio Vindobonensis* zu 1295 (*MGH SS IX* pag. 718).

<sup>158)</sup> *SH IV* 655 f.

<sup>159)</sup> Dazu Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 385 und die dort in Anm. 265 verzeichnete Literatur.

finanziellen und gesellschaftlichen Besserstellung genommen, wenn man sie als „ze hove niht erkorn“ heimsandte, da ihre am Hofe „âne sporn“ gehenden Herren sie dort nicht brauchen konnten <sup>160</sup>).

Hier wird man wohl auch Zusammenhänge mit der negativen Beurteilung der Wiener Hoftaidinge durch den Dichter vermuten können. Bekanntlich läßt er den Knecht im Dialog feststellen: „iz kostent mangen phenninc ze Wienne diu hof-teidinc“ <sup>161</sup>) und eine der als Urteiler eines fiktiven Landtaidings auftretenden allegorischen Figuren fordern: „des gerihtes wær bereit driu lantteidinc in dem iar und liez diu hofteidinc gar und setzte (nämlich der Herzog) rehte lant-richtær“ <sup>162</sup>). LG legt diese Stellen wieder ganz im Sinne ihrer „Interpretations- these“ aus und meint (S. 53), man sei über das österreichische Gerichtswesen und speziell über Funktion und Kompetenzen des Hofgerichtes nur sehr unzureichend informiert. Dennoch stimmten die heutigen Historiker überein, die Hofgerichte hätten zur Stärkung der landesfürstlichen Zentralgewalt beigetragen. Ihr Schluß daraus sei wörtlich wiedergegeben: „Der Verdacht liegt deshalb nahe, daß der Helbling-Autor weniger aus aufrichtiger Sorge um die Qualität der Rechtspflege als vielmehr im machtpolitischen Interesse der Dienstherren gegen die neue Gerichtsorganisation polemisierte“.

So wenig, wie LG meint, wissen wir über die Gerichtsorganisation der frühen Habsburgerzeit aber doch nicht. Arno'd Luschin hat schon 1879 in einer grundlegenden Monographie <sup>163</sup>) die mit dem Hofgericht zusammenhängenden Probleme ganz deutlich gesehen und manches zu ihrer Lösung beigetragen, was auch heute noch bestehen kann <sup>164</sup>). Dazu gehört allerdings nicht die Erklärung, die er für die unleugbare Dominanz des Hoftaidings gegenüber dem Landtaiding unter Herzog Albrecht I. gefunden hat. Der Herzog, meint Luschin, habe im Hof-taiding ein zweckdienliches Mittel erkannt, die landesherrlichen Gerechtsame auf Kosten der zum ständischen Gericht herabgesunkenen Landtaidinge zu heben und habe das erstere darum in jeder möglichen Weise gefördert. Das sei ihm gelungen, da er den hohen Adel dafür zu gewinnen wußte. Der Ritterstand sei nämlich vom Hoftaiding ausgeschlossen und dieses alleine den Landherren vorbehalten geblieben. Für dieses Zugeständnis seitens des Herzogs hätten diese die Land-taidinge preisgegeben. Das sei ihnen umso leichter gefallen, da dort ohnehin bereits die Rittermäßigen Aufnahme in die Gerichtsbank gefunden hätten. Daraus nun erkläre sich der heftige Widerstand der Ritter gegen die vom Herzog begünstigte Institution des Hofgerichtes, in welcher sie einen Eingriff in ihre Stellung und wider das Landesherkommen erblickten, wie man solches aus den Klagen Helblings unschwer entnehmen könne <sup>165</sup>).

Die zuletzt gemachte Behauptung beruht ausschließlich auf den beiden oben zitier-

<sup>160</sup>) SH XV 376 ff.

<sup>161</sup>) SH II 697 f.

<sup>162</sup>) Ebenda 756 ff.

<sup>163</sup>) *Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns* (Weimar 1879) 66 ff. Fehlt bei LG im Literaturverzeichnis. Grundsätzlich ist zu sagen, daß diese älteren, aus den Quellen gearbeiteten Werke wesentlich wichtiger sind, als spätere paraphrasierende Bearbeitungen.

<sup>164</sup>) So etwa, daß die meisten der babenbergischen Landtaidinge eigentlich Hoftaidinge im Wortsinne gewesen sind.

<sup>165</sup>) Ebenda 71, 74.

ten Stellen des zweiten Gedichtes. Daß die Landherren wegen des Einsickerns der Ritter unter die Urteiler die Landtaidinge preisgegeben hätten, folgert Luschin aus einer ihrer Forderungen während des Aufstandes 1295/96: „zem fünften mâl ist uns haz, ritter und kneht hât man baz, dan uns allen lieb sî. dâ von sint si gar ze frî. gebt uns gen in bezzer reht: er sî ritter, er sî kneht, unser reht sol für gên. sie suln niht mit rehte stên gen uns in den schranken. an den dienstmannen urteil und frâge sol geligen“<sup>166</sup>). Wie verhalten sich dazu nun die objektiven Quellenzeugnisse? Der Landfriede von 1281 kennt jedenfalls die Bestimmung, daß Ritter und Knappen bei Kriminalangelegenheiten, in die einer ihrer Hausgenossen involviert war, urteilen sollten; in der Landrechtsredaktion von 1298 findet sich der dieser Bestimmung zugrundeliegende Gedanke präziser gefaßt: ein Angeklagter sollte in Sachen, die ihm an Leben, Ehre, Eigen oder Lehen gingen, nur von seinen Haus- oder Übergenossen verurteilt werden können<sup>167</sup>).

Das entsprach völlig dem einer ständischen Gesellschaftsordnung immanenten Ebenbürtigkeitsprinzip. Weshalb aber das Landtaiding so unattraktiv für die Landherren geworden sein soll, daß sie hinfort die Hoftaidinge bevorzugten, ist nicht recht einzusehen. Vor allem dann nicht, wenn man sieht, daß Ritter und Edelknechte sehr wohl auch beim Hoftaiding als Urteiler fungierten. 1283 etwa brachte der Abt von Aldersbach vor Herzog Albrecht *in iudicio apud Wiennam in assistorio communi et placito generali presentibus viris strennuis, ministerialibus, militibus et clientibus* eine Rechtsfrage vor, über die *ministerialium et militum nostrorum* (sc. ducis) *infra positorum rationabile sententia* entschieden wurde. Die Reihe der Landherren beginnt mit dem (oberen) Landrichter Otto von Haslau und endet mit Friedrich von Hauseck. Die am Urteil beteiligten Ritter sind Konrad von Breitenfeld, Eckhard von Viehdorf, der Hubmeister und Wiener Ritterbürger Grifo, der *iudex Wiennensis* Reinbert sowie Heinrich von Haag<sup>168</sup>). Während desselben Hoftaidings erlangte Stift Heiligenkreuz eine Sentenz über die Gerichtsbarkeit in seinen Dörfern, die nach einem Weistum *ministerialium et aliorum fidelium nostrorum tam assidentium quam astantium* erteilt wurde<sup>169</sup>). Mit den *alii fideles* sind fraglos Ritter und Wiener Ritterbürger gemeint. Noch ein drittes Beispiel: 1285 stellte Stephan von Maissau vor dem Herzog *in placito generali Wiene* die *questio communis*, ob er Besitz, auf den seine Miterben zu seinen Gunsten verzichtet hätten, frei vergeben könne. *Per communem sententiam nobilium et sapientium ac fide dignorum virorum* wurde der Fall für ihn positiv entschieden. Am Urteil waren neben den ausdrücklich als solche bezeichneten *ministeriales Austrie* auch die *milites* Konrad von Breitenfeld, Wolfker von Fischamend und Otto Grecus beteiligt<sup>170</sup>). Unter bestimmten Voraussetzungen sah der

<sup>166</sup>) SH IV 759 ff.

<sup>167</sup>) Schwind/Dopsch AU 126, Nr. 63: „... und sol daz rihten gegen einem dienstmanne nach der lantherren rat, gegen den steten und gegen rittern und den chnappen nach der herren rat, die des landes rat geschworen habent, und nach der stet der ritter und der chnappen rat, als man danne enein wirt“. Ebenda 101, Nr. 50, § 8: „Es sol auch kain man gen dem andern kain urtail geben noch kain volig tun, er sei sein hausgenosse oder sein übergenosse, das im an sein leben oder an sein ern oder an sein aigen oder an sein lehen gee“. Vgl. dazu Luschin *Gerichtswesen* (wie Anm. 163) 60.

<sup>168</sup>) MB V 389, Nr. 38 (kollationiert nach BHStA Aldersbach Nr. 75).

<sup>169</sup>) FRA II/11 232, Nr. 253; vgl. dazu RH II/1 Nr. 102.

<sup>170</sup>) FRA II/6 156 f. Vgl. dazu Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 348, Anm. 79.

Landfriede von 1281 sogar die „stete“ als Urteilsfinder vor<sup>171)</sup>, und tatsächlich wird uns in einer Urkunde derartiges bestätigt. So verlor 1310 der am Aufstand gegen Herzog Friedrich beteiligte Konrad Breitenfelder seinen Besitz, „an daz lant ze Oesterreiche mit frage und mit rehter urtail paide von unsern lantherren und purgern ze Wiene“<sup>172)</sup>. Die Beteiligung der Wiener Bürger an einer Hof-taidingsentz erklärt sich hier aus dem Umstand, daß durch diese einer ihrer bedeutendsten Honoratioren betroffen war<sup>173)</sup>.

Andererseits wieder kennen wir „am rechten Ort“ abgehaltene Landtaidinge, auf denen Urteile ohne Mitwirkung der Ritter gefällt wurden. Eine 1302 „in der schranken ze Newenburch“ ausgestellte Urkunde spricht nur vom Herzog und den „land(es)herren von Oesterreiche“<sup>174)</sup>. 1307 betont der Herzog ausdrücklich, Otto von Kaja habe vor ihm „und vuer unser lantherren in der schranne“ geklagt<sup>175)</sup>. Das Hof-taiding war also keineswegs den Landherren vorbehalten, und ebensowenig haben die Ritter das Landtaiding in einem Ausmaße dominiert, der den Herren diesen Gerichtsstand verleiden hätte können. Dieses Ergebnis wird noch durch die Beobachtung ergänzt, daß die längste Zeit zwischen Landtaidingen und Hof-taidingen kein Unterschied gemacht wurde. Eine Zusammenstellung der Landtaidinge seit dem 12. Jh. hat nämlich ergeben, daß sie so häufig an der jeweiligen markgräflichen oder herzoglichen „Residenz“ stattfanden, daß sie eigentlich Hof-taidinge gewesen sind<sup>176)</sup>. Auf Tulln, Korneuburg und Mautern als alleinigen Versammlungsorten haben sich die Landherren erst im Landrechtsweistum von 1278 festgelegt — offenbar als eine ihrer Reaktionen auf die ottokarischen Zentralisierungsbestrebungen der frühen siebziger Jahre<sup>177)</sup>. Den Text dieses Landrechtsweistums aber hat der SH-Dichter gekannt<sup>178)</sup> und ihm die Lokalitäten der Dingstätten der angeblich so vorbildhaften Babenbergerzeit entnommen. Er konnte dabei natürlich nicht wissen, daß die drei Städte lediglich einem momentanen politischen Interesse der Landherren ihre Exklusivität verdankten — ihm genügte es, dem seiner Meinung nach die Harmonie zwischen den Ständen störenden Hof-taiding eine ideale Alternative entgegenstellen zu können.

Ich fasse zusammen: Die Ausfälle des Dichters gegenüber dem Hof-taiding lassen

171) Vgl. Anm. 167.

172) Urkunde *HHStA* 1310 IV 15.

173) Zu ihm immer noch am besten Karl Uhlig *Die Treuebriefe der Wiener Bürger aus den Jahren 1281 und 1288* in *MIÖG* ErgBd 5 (1896/1903) 97 ff. und Max Vancsa in *Geschichte der Stadt Wien* II/2 (Wien 1905) 505 f. Lhotsky *Geschichte* (wie Anm. 156) 71, faßt lediglich die Ergebnisse der beiden Forscher zusammen.

174) Urkunde *HHStA* 1302 V 2.

175) Ebenda 1307 V 6.

176) *NÖLA* 7 (1983) 56 ff., bes. 63 f.

177) Dazu Weltin *Landrecht* (wie Anm. 49) 404 ff. und *NÖLA* 7 (1983) 63.

178) Vgl. dazu Karl-Hans Gahnahl *Versuch einer Geschichte des österreichischen Landrechts im 13. Jh.* in *MIÖG* ErgBd 13 (1935) 246 f. und Weltin *Landrecht* (wie Anm. 49) 413 und Anm. 200. Bei der Frage nach Person und sozialer Stellung des Dichters wird man diesen Umstand zugleich mit seinem außergewöhnlichen Einblick in die gesellschaftspolitischen Umwälzungen seiner Tage zu berücksichtigen haben. M. E. wird man ihn kaum in einem Waldviertler Dorf sondern in einer nicht zu geringen Position am Wiener Hofe suchen müssen.

sich weder mit Luschin aus einer angeblichen Änderung der Gerichtsverfassung und noch weniger im Sinne der LGschen „Interpretationsthese“ erklären. Wir werden sie vielmehr im Konnex mit seiner Kritik am dauernden Aufenthalt der Landherren am Wiener Hofe sehen müssen. Für diesen „Hofadel“ — dessen Mitglieder zumeist auch noch über Stadthäuser in Wien verfügten — war die Abhaltung des Taidings in der Residenz einfach bequem<sup>179)</sup>. Darüber hinaus konnten sie dort auf Kosten des Herzogs leben und benötigten kein ritterliches Gefolge, das sie, wie wir den Versen des Dichters entnehmen können, nach Hause entlassen haben<sup>180)</sup>. Wollten die Ritter an Hoftaidigen teilnehmen, dann war das gleichbedeutend mit längeren kostspieligen Aufenthalten in Wiener Wirtshäusern<sup>181)</sup>, die sie — da sie sich nicht wie bei den früheren Landtaidungen im Gefolge ihrer Herren befanden — aus eigener Tasche bestreiten mußten. Der Dichter schloß daraus mit einiger Berechtigung auf klare Nachteile für den Ritterstand, woraus sich für ihn folgerichtig ergab, daß die Hoftaidinge die Harmonie zwischen den Ständen mit beeinträchtigten.

Abschließend sei noch ein letztes, für die Beurteilung des Realitätsgehaltes der Satiren wichtiges Problem angeschnitten. Daß unter bestimmten Voraussetzungen auch noch nach Formierung des Herrenstandes Ritter in denselben aufsteigen konnten, wurde oben (S. 361 ff.) gezeigt und die diesbezüglichen Angaben des Dichters im großen und ganzen bestätigt. Wie sah es nun eine Stufe darunter aus? Haben ihrerseits die Ritter personelle Ergänzungen aus dem Bauernstand bezogen? Der Dichter behauptet dies mehrmals mit Nachdruck und durchaus glaubwürdiger Schilderung. LG meint dementsprechend auch, daß die soziale Mobilität zwischen Bauern und Rittern verhältnismäßig intensiv gewesen sein könnte. Leider könne man derartige Vermutungen heute noch nicht mit zureichenden Belegen absichern. Die SH-Satiren dürfe man in diesem Zusammenhang nämlich nicht als Beweis zitieren, da der Autor sehr daran interessiert gewesen sei, seinem Publikum die fatalen Folgen ständischen Verfalls drastisch vorzuführen (S. 69).

Was läßt sich dazu nun wirklich den Quellen entnehmen? Zunächst kann kaum bezweifelt werden, daß Ritter und Edelknechte, deren Sitze sich bekanntlich nicht allzusehr von den übrigen Häusern im Dorfe unterschieden haben, oft genug ohnehin „Nebenerwerbsbauern“ gewesen sein dürften<sup>182)</sup>. Schon Alfons Dopsch hat auf zwei in diesem Zusammenhang interessante Stellen im Zwerttler Material verwiesen: Johann von Wasen etwa hatte als Lehen Alberos von Kuenring „ein hofmarch datz Celderndorf neben der Pulka“. Diese Lehen sagte er dem Kuenringer auf „und pawet die aekcher des lehens daz weilen zu der hofmarch gehoert hat in seinen hof“<sup>183)</sup>. Auch die Ritter von Pernersdorf (GB Haugsdorf) haben sich zeitweise landwirtschaftlich betätigt, wie die Urbareintragung *item*

<sup>179)</sup> So schon Werunsky *Reichs- und Rechtsgeschichte* (wie Anm. 47) 58: „... seit Herzog Albrecht I. begonnen hatte, das früher an rechte Taidingsstätten geknüpfte Landtaiding der Bequemlichkeit halber an seinen Hof, nach Wien, zu ziehen“.

<sup>180)</sup> SH XV 379 ff.

<sup>181)</sup> SH II 710 ff.

<sup>182)</sup> Vgl. dazu Philippe Dollinger *Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jh.* hg. von Franz Irsigler (München 1982) 279 ff., der dort 281 allerdings die bei SH über Wirtschaftsfragen diskutierenden Landherren für Ritter hält.

<sup>183)</sup> FRA II/3 619 (1317). Dazu Alfons Dopsch *Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit* (Jena 1939) 88.

*duo beneficia que colit Pernharstorfarius* erkennen läßt<sup>184</sup>). Hält man sich das vor Augen, nimmt es kaum wunder, daß das Gros der Rittersitze des 13. und 14. Jh.s im 15. Jh. verschwunden, also wohl zu bäuerlichen Anwesen abgesunken ist<sup>185</sup>).

Ein in der Literatur bekanntes Beispiel, daß Bauern zu Rittern geworden sind, ist das der Genannten von Hungerberg (OG Wallern, OÖ). 1204 erwähnt eine Traditionsnotiz des Hochstiftes Passau *predium situm in Hungerberge nomine Muer et colonum ipsius predii Fridericum nomine cum filio suo Ortolfo*<sup>186</sup>). Rund achtzig Jahre später lassen sich dann Herren von Hungerberg mit den charakteristischen Namen Ortolf und Friedrich nachweisen<sup>187</sup>), wodurch die Annahme, hier könnte es sich um die Nachkommen der einstigen *coloni* handeln, einiges an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Über die Modalitäten eines derartigen Aufstieges bietet uns der SH-Dichter erwünschte Einblicke<sup>188</sup>): Ein reicher Bauer macht sich seinem Herren in der Güterverwaltung als *officialis* oder *ammanus* nützlich<sup>189</sup>). Sein Sohn heiratet dann schon die Tochter eines armen Ritters und die Kinder dieser beiden „diu dünkent sich dann fruoter nâch der edlen muoter“<sup>190</sup>). Tatsächlich habe ich einen interessanten und, soviel ich sehe, noch nicht verwerteten Beleg gefunden, der diesen hier beschriebenen Vorgang bestätigt. 1310 bezeugt Hadmar von Sonnberg, „daz Hertel mein *chneht*, Otten sun des *mulner* von Heundorf (Haindorf a. Kamp), er und sein mueter *vrow* Jeut und sein brueder Ulreich und sein swester *vron* Chunel, Ulreichs hausvrowe des schutzen, hern Chunrats *chneht* von Reut (Reith, GB Langenlois)“ unter anderem vom Kremser Stadtrichter einen Weingarten zu Lehen hatten<sup>191</sup>). Wie man sieht war Hertls Vater noch Müller, der aber offenbar eine Ritterstochter ehelichen konnte, wie die für eine Bäuerin ungebräuchliche Bezeichnung „*vrow*“ für seine Gattin beweist. Der Sohn ist bereits Edelknecht bei einem der mächtigsten Landherren, und die Tochter „*vrow*“ Chunel hat einen Edelknecht zum Mann, dessen Vorfahren wohl eben-

<sup>184</sup>) FRA II/3 517 (1311/17).

<sup>185</sup>) Ein Beispiel möge hier für viele stehen: die landesfürstlichen Lehenbücher verzeichnen seit 1380 das „h a u s (sicz) ze Wirflach“ (Würflich, GB Neunkirchen), mit jeweils ritterlichen Lehensträgern (zuletzt 1458 Berthold, Heinrich und Hans Kling [NÖLA RegA Hs 17/4 fol. 123r]). 1532 und 1548 ist nur mehr von einem „h o f zu Wirfla“ die Rede, auf dem mit Christoff Ebmer und seinem Pflugesohn Hans Tinhopl Bauern sitzen (NÖLA RegA Hs 17/15 fol. 72r und Hs 17/17 fol. 54v).

<sup>186</sup>) QEBG NF 6: *Die Traditionen des Hochstifts Passau* hg. von Max Heuwieser (München 1930) 297, Nr. 849.

<sup>187</sup>) Vgl. UBOE IV 308, Nr. 330 (1299): „her Ortolf von Hungerperg, Chunrat sin bruder, Friderich ir bruder“.

<sup>188</sup>) Zur vertikalen Mobilität zwischen Adel und Bauernstand kritisch Wolf (wie Anm. 11, 183): „Gemeinsam ist allen diesen Arbeiten (gemeint sind die der ‚jüngeren sozialgeschichtlichen Forschung‘), daß sie — mangels urkundlicher Zeugnisse — einem literarischen Gedicht den Wert einer Primärquelle zubilligen. Dies geschieht ohne jede Reflexion darüber, ob hier tatsächlich historische Realität ungebrochen wiedergegeben wird“. Diesem m. E. zu strengen Urteil kann ich mich nicht anschließen.

<sup>189</sup>) SH VIII 197 ff. Zu den bäuerlichen *ammani* bzw. *officiales* vgl. am besten Doppsch (wie Anm. 183) 62 f.

<sup>190</sup>) SH VIII 237 f.

<sup>191</sup>) FRA II/3 396.

falls Bauern gewesen sind<sup>192</sup>). Auch hier finden wir wieder die Angaben des Dichters, die ohnehin glaubwürdig und absolut logisch wirken, durch eine objektive Quellaussage aufs beste bestätigt. Woher denn sollte das in den zahlreichen Fehden und Kriegen des 13. Jh.s dezimierte Wehrpotential des Landes seine personelle Ergänzung nehmen, wenn nicht aus dem Bauernstand<sup>193</sup>? Daß der Dichter darin dennoch eine Störung der ständischen Ordnung sah, ist bei seiner evidenten Grundeinstellung nicht weiter verwunderlich.

Der eingangs angekündigte erste Teil der Untersuchung ist damit abgeschlossen. Das Ergebnis war die Verifizierung aller verfassungsgeschichtlich relevanten Angaben des Dichters, die der Kontrolle durch objektive Quellen standgehalten haben. Sie dienen uns nun als gesicherte Ausgangsbasis für die Diskussion der eigentlichen Probleme der Ständebildung in Österreich.

## II.

Auf die Frage des Knechtes, woran er einen „rechten dienstman“ erkennen könne, nennt ihm sein Herr die dafür wesentlichen Kriterien: er müsse Ritter und edle Knechte haben und „zem riche“ gehören, also reichsunmittelbar sein. „Von dem riche“ habe er dann auch Kirchengvogtei und Kirchenlehen sowie auf seinem freieigenen Besitz „stoc, galgen unde ban“, das heißt die Blutgerichtsbarkeit. Aus der Reichsunmittelbarkeit des Dienstmannes leite sich weiter auch seine Berechti-

<sup>192</sup> Sein Herr, Konrad von Reith (GB Langenlois), scheint nämlich einer jener Ritter gewesen zu sein, die nach Angaben des SH-Dichters zu Dienstherren aufsteigen wollten, indem sie Bauern zu Edelknechten „umfunktionierten“. Soviel ich sehe, wird er mit seinem Sohn Andreas erstmals 1293 in einer Altenburger Urkunde erwähnt (FRA II/21 71), er steht in der Zeugenreihe unmittelbar vor Otto Griech von Freischling, der einwandfrei ein Ritter gewesen ist (vgl. NÖLA 6 [1982] 61 f.). Später finden wir ihn mit Otto Weidner von Zaingrub genannt, der ebenso ein *miles* war (FRA II/21 99; Urkunde HHSa 1314 IV 24: her Rapot der purchgraf von Gors, her Seifrid von Plench, her Wernhart von Plench, her Otte der Weidner, her Chunrat von Reut). Bezeichnend für Konrads schwankende Position ist, daß er den Herren von Plank/Kamp, die einwandfrei Landherren gewesen sind (vgl. Zwettler Urk. 1319 VII 12: „Ich Seifrid von Plenk dienstherr in Oesterreich“), gelegentlich vorgereiht wird: FRA II/21 99 (1301): „der Chunrat von Reut, der Wernhart von Oberplench“.

<sup>193</sup> Vgl. dazu etwa das Kapitel „Ottokars Kriege und die österreichischen Landherren“ in JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79) 187 ff. So gesehen kommt der bekannten Neidhart-Stelle (II/84) „die geilen dorfsprenzel, die dâ waren in dem geu alle voretenzel, der vüeret iegeslicher nû ein isenîn gewant in die herevert dâ der vürste hin gebiutet“, doch ein entsprechender Quellenwert zu. Vgl. dazu auch das Kalendarium Zwetlense zu 1352 (MGH SS IX pag. 692 f.): Als einige böhmische Barone von ihrem Kriegszug zurückkehren wollten *occurit eis inclitus et probus dominus Eberhardus de Waltse, illo tempore capitaneus in Lincza, cum copioso exercitu baronum et rusticorum, et invasit eos prope Liberam civitatem et oppido quod dicitur Helmansöd . . .* Zum Jahre 1407 berichtet Thomas Ebdorfer als Augenzeuge, der Winter sei so kalt gewesen, daß der mit 200 Mann in der Nähe seines Heimatortes Haselbach herumschweifende berüchtigte, mährische Söldnerführer Sydlitz keine Kampfhandlungen durchführen konnte (*et sic frigore confectos, ut non modo balistas, quas ferebant, nequirent tendere, sed neque manibus congelatis exvaginare*). Deshalb und *dum paucos rusticos armatos conspicerent*, seien sie gezwungen gewesen, sich an einen anderen Ort zu begeben (*Chronica Austriae* ed. Alphons Lhotsky [MGH SS rer. Germ. ns XIII, Berlin/Zürich 1967] 336).

gung ab, „an des lantfürsten rat“ zu sitzen; das Land sei nämlich nicht Eigen des Herzogs, sondern er habe es vom Reiche zu Lehen<sup>194</sup>). Die österreichische verfassungsgeschichtliche Forschung hat diese Definition, die der Dichter von der Rechtsstellung eines Landherren im ausgehenden 13. Jh. gegeben hat, cum grano salis gelten lassen<sup>195</sup>). Gleichzeitige objektive Quellen boten dafür ja vielfache Bestätigung: Die Zeugenreihen der Urkunden wimmeln geradezu von ritterlichen Gefolgsleuten der Landherren<sup>196</sup>), deren Vogtei- und Kollationsrechte stehen außer Frage<sup>197</sup>) und ihre Landgerichtssprengel werden seit der Jahrhundertmitte in zunehmendem Maße in den Quellen faßbar<sup>198</sup>). Weniger eindeutig schien dagegen die für die Dienstmänner postulierte Reichsunmittelbarkeit, doch gab es dafür immerhin das Zeugnis eines offiziellen Gesetzestextes: die beiden ersten Artikel des österreichischen Landrechtes sahen für diese die Appellation an das Reich vor, „wann si von dem reiche des landesherrn lehen sind“<sup>199</sup>). Keine Zweifel hegte man dann wieder hinsichtlich der dienstherrlichen Ratsfähigkeit, vielmehr sah man gerade hier Vorformen noch in die Babenbergerzeit zurückreichen<sup>200</sup>). Das hätte eigentlich ein Anlaß sein müssen, im Werden des österreichischen Herrenstandes einen länger dauernden Prozeß zu erkennen und nach den Ursachen zu fragen, weshalb eine angeblich aus der Unfreiheit kommende Personengruppe in

<sup>194</sup>) SH VIII 26 ff., 118 ff., 141 ff.

<sup>195</sup>) Maßgebend wurde Heinrich Siegel's bekannter Aufsatz *Die rechtliche Stellung der Dienstmänner in Österreich im 12. und 13. Jahrhundert* in *SBWA* 102 (1883) 235 ff.

<sup>196</sup>) Einige wenige Beispiele mögen diese ohnehin evidente Tatsache illustrieren: Als Leutold von Kuenring von einem Besuch auf seiner Herrschaft Riegersburg/Stmk. zurückkehrte, *erant enim in comitatu eius ut fertur plures quam XXX milites, qui currum uxoris sue prime domine videlicet Agnetis de Velsperch honestius ambiebant* (*FRA* II/3 612); von Rapoto IV. von Falkenberg und seinen Nachfolgern hieß es, daß sie *hominibus suis permiserunt immo licentiam dederunt subditis suis nobilibus vel mediocribus* Seelgerätsstiftungen an Zwettl zu machen (ebenda 484 f.); 1295 macht Stephan von Maissau eine Schenkung „nach rat seiner erweren ritter hern Wolfhartes von Durrenpach und hern Hainriches von Grazze“ (ebenda 441); 1309 sprechen Heinrich und Konrad von Kaja von „her Hainrich von Pernhartstorf unser ritter“ (*FRA* II/6 196); ebenso 1308 Leutold von Kuenring: „her Marchart (von Weitra) und her Hadmar meine ritter“ (*FRA* II/3 599); 1312 stellt Wilbirg von Hardegg „dacz Recz ouf dem hous“ eine Urkunde aus und führt als Zeugen an: „herr Ulreich, herr Ott die Purkdorfer, herr Ott, herr Ortlieb die Zendel, herr Herbort von Hoven unser ritter, Ortel und Wernhart von Sterein, Herrmann Schober, Johann Pürkdorfer, Teczel hofrichter (von Leodagger) unser chnappen“ (*FRA* II/6 181).

<sup>197</sup>) Dazu jetzt am besten Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 128 f.

<sup>198</sup>) Vgl. meine Zusammenstellung in *JbLKNÖ* NF 44/45 (1978/79) 183, Anm. 123 und die Karte zwischen den Seiten 182/83.

<sup>199</sup>) Schwind/Dopsch *AU* 56, Nr. 34 Art. 2. Der dem zugrundeliegende Gedanke dürfte erstmals in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. formuliert worden sein, vgl. dazu in Hinkunft Hageneder *Marginalie* (wie Anm. 419). Daß sich die österreichischen Landherren unter König Rudolfs Reichsverweserschaft auch de facto als reichsunmittelbar angesehen haben, zeigte Alfons Dopsch unter Hinweis auf den *Passus rex inclitus nos suos fideles* (die Landherren) *tunc sibi et Romano imperio immediate subiectos . . . respexisset* (Schwind/Dopsch *AU* 136, Nr. 69 und A. D. *Die staatsrechtliche Stellung der Ministerialen in Österreich* in *MIÖG* 39 [1923] 238 ff.). Dazu jetzt auch mit neuen Aspekten Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 100 ff., 105 f., 112.

<sup>200</sup>) Vgl. etwa Siegel *Rechtliche Stellung* (wie Anm. 195) 251 ff.

eine Position gelangen konnte, die ihr erlaubte, sich mit dem Lande zu identifizieren<sup>201</sup>). Man begnügte sich aber im großen und ganzen mit der Feststellung, der Herrenstand sei aus den hochfreien Geschlechtern der Grafen und freien Herren zusammengewachsen. Gelegentlich vermerkte man auch noch, daß die mehrfachen Herrscher- und Dynastiewechsel im 13. Jh. dem Aufstieg der Ministerialen günstig, dem Landesfürsten und der von ihm angestrebten Durchsetzung der Landeshoheit aber abträglich gewesen sind<sup>202</sup>).

Es bleibt so gesehen sicher ein Verdienst Michael Mitterauers, den Voraussetzungen nachgegangen zu sein, die Adelsgeschlechter erfüllen mußten, wollten sie im 13. Jh. als herrenständig gelten<sup>203</sup>). Dabei hatte er sich zunächst mit Otto Dungern und dessen Lehre von den „autogenen Hoheitsrechten“ des Adels auseinanderzusetzen. Diesem war bekanntlich aufgefallen, daß sich so gut wie keine Immunitätsverleihungen seitens der Reichsgewalt für weltliche Adelige nachweisen ließen. Dennoch verfügten aber adelige Herrschaftsinhaber zumindest über die Rechte, die kirchlichen Institutionen mit der Privilegierung durch den König zugestanden wurden. Wenn, schloß Dungen scheinbar folgerichtig, die Adelsrechte nicht über eine königliche Delegation herleitbar wurden, dann konnte ihr Entstehungsgrund nur in der Person des diese jeweils Ausübenden liegen, das heißt, diese Hoheitsrechte waren einem Grafen oder Edelfreien eben „angeboren“. Erwarb nun ein Mitglied dieser blutmäßig bevorzugten Gruppe Besitz, so gingen die ihm angeborenen Hoheitsrechte qualifizierend auf diesen über. Auf diese Weise konnte man jedenfalls die Entstehung der „qualifizierten Herrschaften“ erklären, die ja im Spätmittelalter allenthalben in den Quellen faßbar werden. Gleichzeitig ergab sich aus dieser Theorie aber auch, daß anfangs ausschließlich Grafen und Edelfreie dem Herrenstand angehören konnten<sup>204</sup>).

Man wird hier sofort und durchaus im Einklang mit der Dungen'schen Lehre fragen, wie eine angeblich aus der Unfreiheit kommende, vom Geblüt her inferiore Gruppe wie die der Ministerialen dann je herrenständig werden und in den Besitz derartiger qualifizierter Herrschaften gelangen konnte?<sup>205</sup>) Mitter-

201) Auf die Frage des Knechtes „wes ein rehter diensman si“ und ob der Herzog „eigenschaft jeh üf in“ antwortet der Herr: „daz lant ist sin (des Herzogs) eigen niht, wan man inz enphâhen siht ze lêhen von dem rîche“ (SH VIII 141 ff.), was auf eine Gleichsetzung Dienstmannen = Land hinausläuft.

202) Vgl. etwa Alfons Huber/Alfons Doptsch *Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts* (2Wien 1901) 72 f. und Doptsch *Staatsrechtliche Stellung* (wie Anm. 200) 238.

203) In dem Aufsatz *Formen adeliger Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich. Zur Frage der „autogenen Hoheitsrechte“* in *MIÖG* 80 (1972) 265—338. Die dabei gewonnenen Ergebnisse sind zusammengefaßt in seinem Beitrag *Ständegliederung und Ländertypen* im 3. Bd. der von ihm herausgegebenen Reihe *Herrschaftsstruktur und Ständebildung* 3 Bde. (Wien 1973). Die dort erschienenen Beiträge vor allem seiner Mitarbeiter Feldbauer und Bruckmüller haben nur die Aufgabe seine Thesen zu untermauern und müssen als unselbständig in unserem Zusammenhang nicht weiter beachtet werden.

204) Dungen nimmt deshalb auch einen „älteren Herrenstand“ bis etwa 1200 an. Vgl. dazu Mitterauer *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 267 f.

205) Vgl. dazu Peter Feldbauer in *Herrschaftsstruktur* Bd. 1 (wie Anm. 203) 20: „Es stellt sich die Frage, auf welche Weise Dienstmannen in relativ großer Zahl in die Positio-

aer setzt hier auch mit seiner Kritik ein und meint, bei einer solchen Betrachtungsweise reduziere sich die Frage nach dem Ursprung der ständischen Gruppierung auf ein rein genealogisches Problem<sup>206</sup>). Nun habe auch Dungen, so Mitterauer, die ständische Differenzierung nach Besitzqualität für das Spätmittelalter, wo der „funktionale Zusammenhang zwischen Zugehörigkeit zu den Landherren und dem Besitz freieigener Herrschaften offenkundig“ gewesen sei, ausdrücklich anerkannt<sup>207</sup>). Freilich dürfe man dabei nicht wie dieser annehmen, man habe hier das Ergebnis „einer um 1200 abgeschlossenen Entwicklung“ vor sich, „durch die sich angeborene adelige Rechte mit einem bestimmten Besitztum der Adelsfamilie verbunden hätten“. Auf diese Weise ließe sich nämlich nicht die für die spätmittelalterliche Herrschaft typische Konstanz der räumlichen Gebundenheit von Rechten über Land und Leute erklären. Dementsprechend sei diese Konstanz der Herrschaftsstruktur auch für die Zeit vor 1200 wahrscheinlich und sicher nicht das Ergebnis einer um die Wende zum 13. Jh. zum Abschluß gekommenen längerzeitlichen Entwicklung<sup>208</sup>).

Mitterauer zählt nun die Rechte einer qualifizierten<sup>209</sup>) Herrschaft auf, wie da sind Kirchenlehen, Mannschaft, Hoch- und Niedergericht, Vogtei, Mauten und Zölle, Marktgerechtigkeiten, Jagd-, Wildbann- und Fischereirechte. Dazu stellt er nun eine Urkunde von 1579, in der alle diese für eine Herrschaft spezifischen Rechte als „regalia“ bezeichnet werden<sup>210</sup>). Worauf er hinaus will formuliert er in den folgenden Sätzen: „So ganz aus eigenem Recht kann also der Adel kaum seine Herrschaft ausgeübt haben. Irgendeine ursprüngliche Beziehung zum Königtum muß bestanden haben (gesp. vom Verf.), durch die diese Regalien in Adelshand übergegangen sind“. Und die Dungen diametral eingenommene Position präzisierend fährt er fort: „Die Frage nach der Art dieses Überganges von ursprünglich königlichen Rechten auf den Herrenstand (gesp. vom Verf.) führt zurück zum Problem der Entstehung der einzelnen Herrschaften“<sup>211</sup>). Vereinfacht ausgedrückt und sein Ergebnis vorwegnehmend heißt das: Für Mitterauer setzt sich (Nieder) Österreich bereits im 12. Jh. aus einer weitgehend konstanten Anzahl von Herrschaften zusammen. Da sich deren Entstehung in jedem einzelnen Fall in mehr oder minder deutliche Beziehung zum Königtum setzen läßt, sind diesen Herrschaften in unterschiedlicher Vollständigkeit die obenerwähnten Regalrechte radiiziert. Sie waren dadurch für ihren jeweiligen Inhaber von qualifizierender Wirkung und bestimmten dessen ständische Position im Lande. Seine hochadelige

nen des alten hochfreien Adels einrücken konnten, so daß es um 1200 zu keinem Bruch, sondern zu einer kontinuierlichen Fortsetzung der Entwicklung kam“.

<sup>206</sup>) *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 269.

<sup>207</sup>) Ebenda 270.

<sup>208</sup>) Ebenda 271.

<sup>209</sup>) Ebenda 271 f. Mitterauer sagt „qualifizierenden“ Herrschaft, was von seinem Ansatz her nur konsequent ist: die auf der Herrschaft radiierten ehemals königlichen Rechte werden für den nunmehrigen ministerialischen Herrschaftsinhaber „qualifizierend“.

<sup>210</sup>) Ebenda 272: „Die für eine Herrschaft spezifischen Rechte waren grundsätzlich Regalien, also letztlich königliche Rechte“. Dies ist aber lediglich die Ansicht der Juristen des 16. und 17. Jh.s (vgl. Hans Thiem *Die Funktion der Regalien im Mittelalter* in *ZRG GA* 75 [1942] 85 f.). Als solche erlaubt sie natürlich keinerlei Rückschlüsse auf hochmittelalterliche Verhältnisse.

<sup>211</sup>) *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 272.

Geburt spielte dabei keine oder wenigstens nicht die ihr von Dungenrn zugeschriebene Rolle.

Mitterauer stellt nun eine „Typologie der Herrschaftsentstehung“ entsprechend der Ableitbarkeit von Herrenrechten aus königlichen Hoheitsrechten auf: Verhältnismäßig deutlich lasse sich derartiges naturgemäß bei den im Lande Österreich liegenden Grafschaften nachweisen, sei doch „die Grafschaft ursprünglich eine Organisationsform des Königsgutes, der Graf ein königlicher Amtsträger<sup>212)</sup>. Eine derartige Grafschaft der Babenbergerzeit sei etwa Raabs gewesen. Bei ihr lasse sich besonders gut der räumliche und rechtliche Zusammenhang mit der spätmittelalterlichen Herrschaft erkennen. Unter Hinweis auf eine Garstener Traditionsnotiz, in der der Empfänger von Besitzungen Konrads von Raabs *regia auctoritate parentibus suis collatis* spricht<sup>213)</sup>, kommt Mitterauer zu dem Schluß, „daß es sich bei der Grafschaft Raabs insgesamt um Königsgut handelte, das den Vorfahren Konrads direkt vom König als Ausstattung übertragen worden war<sup>214)</sup>. Zum selben Typus wie Raabs sollen dann auch noch die Grafschaft im Poigreich, die Grafschaft Pernegg-Drosendorf sowie die Grafschaft Hardegg gehört haben. Wie bei den beiden kuenringischen Herrschaften um Zwettl und Weitra müsse man die hier überall nachweisbare Verfügungsgewalt über Regalien mit dem Vorliegen einer Übertragung seitens des Königtums erklären<sup>215)</sup>. „Der Regalcharakter der Herrenrechte und der Weg ihrer ursprünglichen Ableitung vom Königtum“ lasse sich in den Grafschaften des Altsiedellandes, wie etwa Persenbeug und Peilstein, dagegen nicht so leicht nachweisen. Da sie aber, wie Mitterauer meint, allesamt aus Forstbezirken entstanden sind, und „auch der Forst ursprünglich eine Organisationsform des Königsgutes“ war, sei auch hier die Beziehung zur Reichsgewalt gegeben<sup>216)</sup>. Zu diesen aus einer bestimmten Organisationsform des Königsgutes ableitbaren Herrschaften kommen nun die, die einer direkten Königsschenkung ihre Existenz verdankten. Als solche führt Mitterauer die Herrschaften Gleiß, Grünz-Oberwölbling, Lengbach, Kühnring, Petronell, (Kaiser)Ebersdorf, Seefeld, Sonnberg und die der Arnstein-Stiefener um Großgerungs an<sup>217)</sup>. Er muß dabei freilich auch zugeben, daß „bei weitem nicht alle Königsschenkungen an weltliche Empfänger zur Entstehung von Adels-herrschaften geführt“ haben und folgert daraus, die Bedeutung von Königsschenkungen an weltliche Empfänger als Basis adeliger Herrschaftsbildung sei nicht allzu hoch zu veranschlagen<sup>218)</sup>. Dieses seiner Theorie nicht gerade förderliche Ergebnis paralysiert Mitterauer aber mit dem Satz: „Der Zusammenhang zwischen Königsschenkung und Herrschaftsbildung tritt bei der Übertragung von Königsgut an Hochstifte und Klöster (gesp. vom Verf.) noch viel deutlicher in Erscheinung als bei denen

212) Ebenda. Mitterauer beruft sich dabei auf Karl Bosls bekannten Artikel „Grafschaft“ im *Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte*. Zur Kritik an Bosls Grafschaftsbegriff vgl. jetzt Hans Karl Schulze *Die Grafschaftsverfassung in den Gebieten östlich des Rheins* (*Schriften zur Verfassungsgeschichte* 19 [1973] 149 ff.

213) UBOE I 120, Nr. 8.

214) *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 274.

215) Ebenda 275 f.

216) Ebenda 277.

217) Ebenda 278 ff.

218) Ebenda 286 f.

an Grafen, Edelfreie und Ministerialen“<sup>219</sup>). Dieser auf Grund seiner Herkunft qualifizierende Besitz sei nämlich vielfach durch die adeligen Vögte entfremdet und zur Grundlage und zur Basis ihrer Herrschaftsbildung geworden. Mitterauer zählt nun der Reihe nach Vögtegeschlechter auf, die auf diese Weise per nefas zu ihren jeweiligen Machtbereichen gekommen waren: es sind dies Falkenstein-Hernsteiner, Sieghardinger, Herren von Traisen, Formbach-Radlberger, Poigen-Regauer, Sulzbacher, Lengenbacher, Peilsteiner und auch die Kuenringer. Seiner Meinung nach habe dieser Prozeß dann im ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jh. seinen Abschluß gefunden, der durch eine grundsätzliche Wandlung in der Kirchenvogtei verursacht worden sei<sup>220</sup>). Bedenke man, so Mitterauer resümierend, daß von zahlreichen Königsschenkungen an Hochstifte und Klöster in der babenbergischen Mark später nicht der geringste Rest in der Hand des Beschenkten nachweisbar sei, dann müsse man solchen Prozessen totaler Entfremdung des Kirchengutes ziemliche Bedeutung zumessen<sup>221</sup>). Ein markantes Beispiel, das er für eine Entstehung von Herrschaften aus dieser Wurzel anführt, soll unten noch kritisch besprochen werden. Hier interessiert zunächst seine Conclusio aus diesen wie er meint nachgewiesenen Phänomenen: „Die im 15. Jh. dem Herrenstand zugehörigen Landherrenfamilien entstammen — soweit sie nicht aus der Ritterschaft aufgestiegen oder aus anderen Ländern zugewandert sind — fast ausschließlich der landesfürstlichen Ministerialität. Sie sind nun im Besitz all dieser aus alten Hoheitsbezirken oder aus Königsschenkungen an weltliche und geistliche Empfänger entstandenen Herrschaften“<sup>222</sup>). Seine Hauptthese von dem seit dem 12. Jh. unveränderten Bestand „qualifizierender“ Herrschaften, die nach der Ausbildung des Herrenstandes ihren adeligen Besitzern die Zugehörigkeit zu diesem eingebracht haben, ist damit wünschenswert klar formuliert.

Der schwache Punkt seiner Konstruktion ist Mitterauer allerdings nicht verborgen geblieben: Viel zu wenige der „qualifizierenden“ Herrschaften ließen sich mittelbar oder unmittelbar auf ehemaliges Königsgut zurückführen. Gerade die Stammherrschaften der Ministerialen, stellt er fest, „können im allgemeinen nicht aus einer solchen Wurzel abgeleitet werden“<sup>223</sup>). Als Ausweg aus diesem Dilemma bietet sich ihm dabei der Typus der „Ministerialenherrschaft“, deren Ausgangsbasis der Eigenbesitz (Dienstmanneneigen) ihrer Inhaber gewesen sein soll. Eventuell zu machende Einwände, man könne gerade bei diesem Herrschaftstypus „prinzipiell eine Übertragung bestimmter ständischer Qualitäten von der Person des Besitzers (des Ministerialen) auf den von ihm innegehabten Grund und Boden“<sup>224</sup>) für wahrscheinlich erachten, versucht Mitterauer nicht gerade überzeugend zu entkräften: Er meint lediglich, die Zusammenhänge zwischen der Entstehung der Landesministerialen und ihrer Ausstattung mit besonders qualifizierten Besitzungen (gesp. vom Verf.), dürfe durch die Wahl der Terminologie in keiner Weise präjudiziert gesehen werden<sup>225</sup>) — was natürlich erst zu beweisen wäre!

<sup>219</sup>) Ebenda 288.

<sup>220</sup>) Ebenda 291.

<sup>221</sup>) Ebenda 292.

<sup>222</sup>) Ebenda 306.

<sup>223</sup>) Ebenda.

<sup>224</sup>) Ebenda.

<sup>225</sup>) Ebenda.

Diese „Ministerialenherrschaften“, so Mitterauer, seien nun in variierendem Ausmaße mit Herrenrechten versehen gewesen. Gefehlt habe zumeist — selbst bei größeren Herrschaften wie beispielsweise Gars/Kamp — die Hochgerichtsbarkeit, die vielfach erst seit dem ausgehenden 13. Jh. sekundär erworben werden konnte<sup>226</sup>). Für kleine „Ministerialenherrschaften“, wie etwa die des Weinviertels und des Viertels unter dem Wienerwald, sei die spärliche Ausstattung geradezu ein Charakteristikum. Regelmäßig ließe sich bei diesen nur die *D o r f g e r i c h t s b a r k e i t* (gesp. vom Verf.) nachweisen, die dementsprechend als „die mit dem Dienstmanneneigen grundsätzlich verbundene Mindestpertinenz einer rechten Herrschaft“ zu definieren sei<sup>227</sup>).

Ob nun vollständig oder minder ausgestattet: Mitterauer mußte nun auf jeden Fall eine Erklärung dafür suchen, wie die von den „Königsgutherrschaften“ seiner Ansicht nach als eigene Kategorie zu scheidenden „Ministerialenherrschaft“ zu ihren, den Besitz qualifizierenden, Pertinenzen gekommen ist. Seine Hauptthese von der „bereits im 12. Jh. fixierten herrschaftlichen Grundstruktur, die eine Fluktuation in der Zusammensetzung der Landherrngruppe lediglich durch den Wechsel in Besitz und Besitzrecht bereits vorgegebener Herrschaften mit sich brachte“<sup>228</sup>), ließ ihm dabei nur einen Ausweg: er mußte auch bei der „Ministerialenherrschaft“ die Verbindung zum Königtum herstellen!

Das fiel ihm allerdings nicht leicht, glaubte er doch einen wesentlichen Unterschied zwischen dem „Dienstmanneneigen“ und dem „durch Königsschenkung entstandenen freien Eigen“ feststellen zu müssen. Während dieses nämlich frei veräußerbar gewesen sei, bedurfte jenes als sogenanntes „Inwärtseigen“ bei der Weitergabe des ausdrücklichen Konsenses des (Ober)Eigentümers, der bei den „Ministerialenherrschaften“ nahezu ausschließlich der Herzog gewesen sei<sup>229</sup>). Dennoch: Mit einer kühnen, etwaige methodische Hindernisse als unerheblich beiseiteschiebenden Wendung behauptet Mitterauer: „*O b e r e i g e n t ü m e r* über den als Inwärtseigen vergebenen Ministerialenbesitz ist jedoch nicht nur der Herzog, dessen Zustimmung zur Veräußerung stets eingeholt wird, sondern letztlich offenbar auch der *K ö n i g s e l b s t* (gesp. vom Verf.)“<sup>230</sup>). Damit läßt sich nun auch der Typ der Ministerialenherrschaft, von der Entstehung und qualifizierenden Wirkung auf die Inhaber her, scheinbar zwanglos seiner Grundthese unterordnen.

Wie begründet nun Mitterauer diese Behauptung? Im Art. 2 des österreichischen Landrechtes, meint er, werde von den Dienstmännern ausdrücklich festgestellt, daß sie „von dem reiche des landesherrn lehen sind“; das aber könne sich nicht auf die *P e r s o n*, sondern nur auf den *B e s i t z* beziehen (gesp. vom Verf.)<sup>231</sup>). Die (Landrechts)Stelle stehe zudem nicht für sich allein: schon 1236 habe der Staufer Friedrich darauf hingewiesen, daß sein herzoglicher österreichischer Namensvetter die Ministerialen *ab imperio tenet*<sup>232</sup>). Schließlich habe auch der Dichter des Seifried Helbling wiederholt die Zugehörigkeit der österreichischen Dienstmännern zum Reiche betont. Andererseits sei im Art. 1 des Landrechtes zwar

226) Ebenda 307.

227) Ebenda 314 f.

228) Ebenda 335.

229) Ebenda 317.

230) Ebenda.

231) Ebenda.

232) Ebenda.

von den „dienstman die ze recht zu dem land gehorent“ die Rede; darin dürfe man aber keinen Widerspruch sehen, da sich eine gleichzeitige Zuordnung der Ministerialität zu Herzogtum und Reich auch anderwärts, wie etwa in Baiern, fände<sup>233)</sup>. Wenn, folgert Mitterauer nun weiter, aber die Ministerialität des Landes auf Grund ihrer Besitzungen als Reichslehen angesehen wird, dann dürften diese ursprünglich Reichsgut (gesp. v. Verf.) gewesen sein. Nicht zuletzt deshalb, da eine andere Form der Ausstattung der Ministerialität ohnehin kaum denkbar erscheine<sup>234)</sup>. Und die qualitative Gleichung „Königsgutherrschaft“ = „Ministerialenherrschaft“ stellt Mitterauer dann mit dem Satz her: „Mit dem an Ministerialen zu Eigen übertragenen Reichsgut waren nun offenbar von vornherein Rechte verbunden, die als die Grundlage der späteren Herrschaftsentwicklung angesehen werden dürfen“<sup>235)</sup>; — der Kreis ist damit geschlossen und die Entstehung und Zusammensetzung des Herrenstandes wie bei Dungen, freilich unter umgekehrten Vorzeichen, monokausal erklärt.

Von den kompetenten Fachkollegen wurden Mitterauers nicht unoriginelle und jedenfalls in dieser Ausschließlichkeit noch nirgendwo formulierten Thesen zwispältig aufgenommen. Karl Lechner etwa hat Nebensächlichkeiten kritisiert, die Grundanschauung, die seinen eigenen Forschungsergebnissen ja vielfach entgegenkam (etwa bei den „Grafschaften“ und „Hoheitsbezirken“ des Waldviertels) im großen ganzen akzeptiert<sup>236)</sup>. Vertreter der an sich konfliktscheuen Wiener Mediaevistik wie Heinrich Fichtenau und Heinrich Appelt haben zwar in Vieraugengesprächen ihre Bedenken geäußert, sonst aber die Sache auf sich beruhen lassen. Anders Othmar Hageneder, der die methodischen Unsauberkeiten, Widersprüche und bloßen Behauptungen des mitterauerischen Erklärungsmodells erkannte und — damals noch Beamter am Oberösterreichischen Landesarchiv — bereit war, dazu schriftlich Stellung zu nehmen<sup>237)</sup>. Im Zusammenhang mit der uns hier

233) Ebenda 318.

234) Ebenda 319.

235) Ebenda 321.

236) Vgl. etwa *Die Babenberger. Markgrafen und Herzoge von Österreich 976—1246* (Veröffentlichungen des IFÖG 23 [1976]) 67, 95, 222, 229, 233. Abgelehnt hat Lechner dagegen Mitterauers Ansicht, auch die Herrschaft Seefeld sei auf der Basis der Vogtei über Reichskirchengut entstanden (*Ursprung und erste Anfänge der burggräflich-nürnbergischen [später brandenburgischen] Lehen in Österreich in FS Walter Schlesinger Bd. 1 = Mitteldeutsche Forschungen 74/1 [Köln—Wien 1973] 309 f., Anm. 52 a).*

237) Othmar Hageneder *Landesbildung, Herrschaftsstruktur und Ländertypen. Zu einer neuen Studie über die mittelalterlichen Grundlagen der Ständebildung in Österreich* in *UH 45* (1974) 153 ff. Das anerkannt gute Literaturverzeichnis in Erich Zöllners *Geschichte Österreichs* (Wien 1984) 608 verzeichnet die Reihe Mitterauers und seiner Schüler mit der Bemerkung, in ihr würden „Grundfragen und Strukturprobleme“ der babenbergischen und der folgenden Epochen behandelt. Hageneders Aufsatz und die übrigen kritischen Stellungnahmen zu diesen Elaboraten wird man dagegen vergeblich suchen, eine Nachlässigkeit, die sich nur mehr schwer mit Konfliktscheu wird rechtfertigen lassen. Die Folgen der nicht zur Kenntnis genommenen Relativierung der Ergebnisse Mitterauers liegen ja gerade bei Liebertz-Grün auf der Hand, baut sie doch einen erheblichen Teil ihrer Beweisführung auf den trügerischen Fundamenten seiner Hypothesen.

allein interessierenden Frage der Ständebildung bezweifelte Hageneder, ob diese tatsächlich mit Mitterauer als „Ergebnis eines früh- und hochmittelalterlichen verfassungsgeschichtlichen Prozesses, nämlich der Herrschaftsbildung aufgrund der Kirchenvogtei und infolge von Königsgutschenkungen“, interpretiert werden könne. Den Quellen jener Zeit könne man über solche Probleme nämlich so gut wie nichts entnehmen; bestenfalls ließen diese Vermutungen und Kombinationen von zweifelhafter Schlüssigkeit zu. Dazu komme, daß ein und dieselbe Quellenangabe für Mitterauer offenbar von differenziertem Aussagewert sei. Als Beispiel dafür zieht Hageneder die bekannten Nachrichten heran, in denen die Ministerialen Österreichs und der Steiermark als Reichsministerialen bezeichnet werden<sup>238</sup>). Diese setzten für die Steiermark schon 1186, also ein halbes Jahrhundert früher als in Österreich ein und blieben bis in die frühhabsburgische Zeit wesentlich eindeutiger. Dennoch meine Mitterauer, die steirischen Ministerialen seien ursprünglich nur Inwärtseigner der Herrschaft Steyr gewesen, während die Reichsministerialität der österreichischen Dienstmannen auf ihre Ausstattung mit Königsgut zurückzuführen sei. Angesichts derartiger Willkürlichkeiten werde man, so Hageneder, „die ‚autogene Herrschaftsbildung‘ (gesp. v. Verf.) etwa ‚aus wilder Wurzel‘ weiterhin mit genau so gutem Grund vertreten können, wie die neuen Thesen über Vogteirechte und Königsgut als deren Grundlagen“<sup>239</sup>). Diese Folgerung Hageneders war nun in der Tat schwerwiegend. Sie besagte im Grunde ja nicht weniger, als daß die angebliche Herrschaftsstruktur des 12. Jh.s für die Ständebildung im 13. Jh. bedeutungslos gewesen sein muß, und daß der Konnex, den Mitterauer zwischen beiden herzustellen versuchte, auf irrigen Prämissen beruhte.

Mitterauer übertitelte seine gereizte Replik mit der Frage „Zweierlei Wissenschaft?“<sup>240</sup>). Er charakterisierte darin Hageneder als einen Forscher, der offenbar nichts vom Arbeiten mit Modellen, Typen und Strukturen halte, der sich damit gegen allgemeine Erkenntnisziele entscheide und zwangsläufig ein dürrtiger Faktenpositivist bleibe, dem man die Frage nach dem Sinn einer so betriebenen Geschichtswissenschaft „in aller Deutlichkeit“ stellen müsse<sup>241</sup>). Den oben zitierten Schlüsselsatz von der nach wie vor bestehenden Berechtigung „autogene Herrschaftsbildung“ aus „wilder Wurzel“ anzunehmen, hat Mitterauer dann allerdings völlig mißverstanden, indem er meint, Hageneder breche damit eine Lanze für die dungerschen „autogenen Hoheitsrechte“ (gesp. v. Verf.)<sup>242</sup>). Seine sarkastische Bemerkung „Entstehung ‚aus wilder Wurzel‘ ist keine Erklärung, sondern eine naturhafte Metapher. Bildhafte Sprache kann rationale Begründung nicht ersetzen“<sup>243</sup>) geht dementsprechend auch ins Leere. In der Folge bleibt er dabei, daß bei der Herrschaftsentstehung die letztendlich vom König herleitbare Berechtigung (gesp. v. Verf.) die entscheidende Rolle gespielt hat. Wer

<sup>238</sup>) *Landesbildung* (wie Anm. 237) 159.

<sup>239</sup>) Ebenda 160.

<sup>240</sup>) *UH* 46 (1975) 20 ff.

<sup>241</sup>) Ebenda 21.

<sup>242</sup>) Ebenda 24: „Hageneders eigene Meinung über die Entstehung hochmittelalterlicher Adelherrschaften werden aus seinen Ausführungen insgesamt nicht recht klar. Den ‚neuen Thesen‘ gehören seine Sympathien offensichtlich nicht. Die Lehre von den ‚autogenen Hoheitsrechten‘ hält er für vertretbar“.

<sup>243</sup>) Ebenda.

das nicht sehe, würde die „eigentlichen Bewirkungszusammenhänge“ nicht genügend reflektieren und man müsse sich angesichts derartig vorgehender Forscher die Frage stellen, „ob die Gefahr für die Wissenschaftlichkeit wirklich bei jenen liege, die sich zur Arbeit mit Modellen bekennen und auch entsprechend ausweisen“<sup>244</sup>).

Hageneder hat in einem „Nachwort“<sup>245</sup>) von Mitterauer gewollt oder ungewollt Mißverständenes klargestellt: Selbstverständlich liege jeder wissenschaftlichen Arbeit eine Arbeitshypothese zugrunde, und weshalb solle man nicht Erklärungsmodelle verschiedener Art heranziehen, wenn sie historische Erscheinungen besser als bisher verstehen ließen? Es sei also gar nichts gegen die Verwendung von Modellen, Typen und Strukturen in der Forschung einzuwenden; freilich hinge alles von der Handhabung dieser Methode ab. Es sei nämlich ein Unterschied, ob die Auslegung einer Quelle noch durch ihren Inhalt gerechtfertigt und mit anderen Quellenaussagen übereinstimme, oder ob man versuche, eine vorher gefaßte Meinung in diese hineinzulesen. Gerade das letztere sei Mitterauer vorzuwerfen und man dürfe umgekehrt „die Frage wohl in aller Deutlichkeit stellen, ob die von ihm vorggeführten Modelle, Typen und Strukturen imstande sind, der historischen Wirklichkeit des Mittelalters gerecht zu werden“<sup>246</sup>). Bei Mitterauer spielten nämlich rechtliche Ordnungen oder Rechtsverhältnisse, der allgemeine Rechtsanspruch, die Berechtigung und das legitime Recht eine große Rolle, Zufall und Willkür scheinen dagegen zurückzutreten. Er, Hageneder, sehe das anders: „Was die jeweilige Berechtigung anlangt, auf Grund welcher z. B. Herrschaft entstand, so war sie subjektiv zweifellos vorhanden; gerade im frühen und hohen Mittelalter, das in seiner ‚feudalen Anarchie‘ dem durch Fälschungen genährten und mittels der Fehde vertretenen subjektiven Recht einen großen Spielraum ließ. In diesen Zeiten, die nicht einmal die Rudimente einer Verwaltung in unserem Sinne kannten, war es gewiß nicht schwer, sich auf ein Recht zu berufen, wenn man einen Anspruch durchsetzen wollte. Wo soll man hier Grenzen zwischen Willkür und objektiv anerkannten Rechtsordnungen ziehen? Wer mag schon nach der Berechtigung gefragt haben, wenn ein Herr das Land urbar machte, Recht und Ordnung wenigstens halbwegs sicherte und den Frieden schützte? (gesp. v. Verf.). Der König und Fürst waren gewiß froh, wenn es geschah, und vom Rechte wurde oft erst dann gesprochen, wenn aus einer solchen Wurzel eine konkurrierende Herrschaft, etwa ein eigenes Land entstand. Wer hier nach Rechten frägt, gerät in Gefahr, das Mittelalter überhaupt zu verkennen, dessen inneres Gefüge weit mehr aus gewachsenen Formen bestand als durch rechtlich fixierte Ordnungen bestimmt war. Deshalb geben auch die Quellen selten eine präzise Auskunft und erlauben z. B. eine Feststellung rechtlicher Ordnungen als Grundlage der Adelherrschaft nur dann, wenn man sie eben von Modellen, Typen und Strukturen her interpretiert, die zuerst vorwiegend auf spekulativen Wege gewonnen worden sind“<sup>247</sup>). — Mir ist aus der einschlägigen Literatur keine Stelle bekannt, wo das Wesen der hoch-

<sup>244</sup>) Ebenda 25.

<sup>245</sup>) *Strukturgeschichte und historische Landeskunde. Ein Nachwort zu M. Mitterauers „Zweierlei Wissenschaft?“* in UH 46 (1975) 95 ff.

<sup>246</sup>) Ebenda 97.

<sup>247</sup>) Ebenda 96.

mittelalterlichen Verfassung ähnlich knapp, einprägsam und vor allem zutreffend definiert worden wäre!

Eine in der Diskussion eher vermittelnde Haltung hat Heinz Dopsch eingenommen<sup>248</sup>). Einerseits betonte er: „Sehr problematisch erscheint auch die — in Antithese zu Otto Dungeners Lehre von den autogenen Hoheitsrechten versuchte — Zurückführung aller Herrschaftsrechte auf direkte oder indirekte Delegation durch das Königtum“<sup>249</sup>). An anderer Stelle findet sich bei ihm aber der zwar grundsätzlich richtige, dennoch aber erläuterungsbedürftige Satz: „Für die Zugehörigkeit zum Stand der Landherren waren einflußreiche Ämter, enge Beziehungen zum Landesfürsten, die Abstammung und vor allem der besonders qualifizierte Herrenbesitz maßgeblich“<sup>250</sup>). Man wird hier fragen, wie Dopsch das meint. War dieser „qualifizierte Herrenbesitz“ und sein Erwerb die Voraussetzung, die Herrenständigkeit zu erlangen? Das nun ist genau Mitterauers Ansatz. Oder wurde erst im Verein mit dem ständischen Zusammenschluß der Landherren deren Besitz zum qualifizierten, der künftig nur mehr von denen erworben werden konnte, die seine „Hausgenossen“ waren? Es wird sich zeigen lassen, daß diese zweite Möglichkeit jedenfalls die wahrscheinlichere ist.

Ich selbst habe mich in einer Besprechung<sup>251</sup>) der überzeugenden Kritik Hageneders angeschlossen und darüber hinaus versucht, Mitterauers eigenwilligen Umgang mit den Quellen anhand markanter Beispiele ins rechte Licht zu rücken. Erleichtert wurde mir dieses Vorhaben durch den Umstand, daß ich kurz zuvor in einer Untersuchung die Stowasser-Lechnersche „Grafschaftstheorie“ widerlegt und gleichzeitig Klarheit über die Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte gewonnen hatte<sup>252</sup>). Mit dem Nachweis, daß die „im Lande Österreich liegenden Grafschaften“ (Mitterauer) lediglich nach der Mitte des 13. Jh.s entstandene herrschaftliche Landgerichtssprengel waren, die sich auf keine wie immer geartete Weise auf die ottonischen und salischen *comitatus* des 10. und 11. Jh.s zurückführen ließen<sup>253</sup>), war gerade die mitterauische Herrschaftstypen, deren Herrenrechte sich angeblich besonders deutlich aus ehemals königlichen Hoheitsrechten herleiten hatten lassen, als Stütze zur Untermauerung seiner Hypothese gefallen. Und nicht nur das: Die seit dem 12. Jh. in Österreich nachweisbaren gräflichen Herrschaften<sup>254</sup>) sind — entnimmt man den Quellen nur, was sie tatsächlich hergeben —, ganz wie Hageneder angenommen hat, *autogen*, „aus wil-

<sup>248</sup>) *Probleme* (wie Anm. 40).

<sup>249</sup>) Ebenda 229.

<sup>250</sup>) Ebenda 227.

<sup>251</sup>) *Neue Forschungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte Österreichs* in *MÖSTA* 28 (1975) 443 ff.

<sup>252</sup>) *Entstehung* (wie Anm. 28) 276 ff., bes. 278—290.

<sup>253</sup>) *Mitterauer Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 272 räumt zwar ein: „Eine so direkte Entwicklungslinie (von der Grafschaft des 10. und 11. Jh.s zu der des 13. Jh.s) läßt sich freilich in Österreich in keinem einzigen Fall beobachten“, setzt aber nichtsdestoweniger diese „direkte Entwicklungslinie“ in seinen folgenden Beispielen stillschweigend voraus.

<sup>254</sup>) Als solche haben sie sich im 12. Jh. durch nichts von den Herrschaften der bedeutenderen Ministerialen (Kuenringer usw.) unterschieden, was angesichts der gleichen (autogenen) Entstehungsbedingungen der beiden „Herrschaftstypen“ auch nicht anders sein kann.

der Wurzel“ entstanden. Recht gut läßt sich das bei der Herrschaft Hardegg zeigen, deren Reichsunmittelbarkeit, wie man jetzt weiß, ohnehin erst im 15. Jh. zustande gekommen ist<sup>255</sup>). Seit den zwanziger Jahren des 12. Jh.s tauchten plötzlich Grafen von Plain in der Umgebung der Babenberger auf. Etwa gleichzeitig müssen Ministerialen aus den salzburgischen Stammherrschaften der Plainier im Grenzgebiet zwischen der Thaya und dem Pulkaubach Stützpunkte errichtet haben, die sich nach und nach zu einer Flächenherrschaft ihrer Herren in diesem Raume verdichteten. Das alles geschah offensichtlich *autogen*, ohne vorher eingeholte „Berechtigung“ seitens des Königs oder Markgrafen, wohl aber im Interesse dieser beiden Instanzen. Die plainische Herrschaftsgründung trug zunächst ja wesentlich zur Festigung der Thayagrenze bei. Da die Plainier sich aber auch, als Teilnehmer an den markgräflichen Landtaidungen, gleichzeitig als *principes* der babenbergischen Mark auswiesen, reichte über den plainischen Machtbereich die *ditio* des Babenbergers im Norden bis zu diesem Fluß<sup>256</sup>). Kaum anders wird man sich die Entstehung der Herrschaft Raabs vorstellen dürfen: Gottfried aus dem Geschlecht der späteren Burggrafen von Nürnberg hatte sich wohl noch im ausgehenden 11. Jh. mit seinen *militēs* im Grenzraum zwischen Mähren und der babenbergischen Mark niedergelassen und zunächst enge Beziehungen zum böhmischen Herzog und zu den přemyslidischen Teilfürsten von Znaim unterhalten<sup>257</sup>). Um die Mitte des 12. Jh.s gehört sein Nachfahre Konrad aber bereits zu

<sup>255</sup>) Vgl. dazu meine in Anm. 18 zitierte *Vorbemerkung zur Neuauflage des Retzer Heimatbuches*, bes. 17—28.

<sup>256</sup>) Erstmals 1120/22: beim *conventus apud castrum Gors* ist *Werigandus comes de Plain* anwesend (*BUB* I Nr. 42). Weitere Belege: *BUB* I Nr. 9 (1136, Klosterneuburg); ebenda Nr. 23 (1156, Wien); 1177/85 ist *Liupoldus comes de Bleigin* in Wien unter den *maiores Austrie* (*BUB* IV/1 Nr. 853). Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß diese Grafen dem Landesherrn offenbar nicht nur mit der ritterlichen Mannschaft ihrer österreichischen, sondern auch mit der ihrer bairischen Herrschaften Zuzug geleistet haben. Vgl. dazu Elisabeth Noichl (Ed.) *Codex Falkensteinensis. Die Rechtsaufzeichnungen der Grafen von Falkenstein* (QEBG NF 29 [München 1978]) 124 f., Nr. 150: 1176 befindet sich Graf Siboto IV. von Neuburg-Falkenstein im Heere Heinrich Jasomirgotts auf dem Kriegszug gegen die Herzöge von Böhmen und Znaim (*Stouze sub vexillo ducis Austrie*). Von seinen anwesenden und namentlich genannten Ministerialen sind Albero von Pottenbrunn und Gottfried von Triesting Österreicher, Konrad von Grabenstätt, Konrad von Stephanskirchen, Sigboto von Joling und Otkoz von Brannenburg Baiern.

<sup>257</sup>) Vgl. Die Chronik der Böhmen des Cosmas von Prag (*MGH SS rerGerm* ns 2, ed. Bertold Bretholz [2Berlin 1955]) 172: Gottfried hatte in der *urbs Racouz castellani*, also ritterliche Leute, sitzen, die beim Handstreich Lutolds von Znaim vertrieben wurden. Vgl. auch die Stelle: *Sed prius mittit (sc. Herzog Bracislaus) ad Gotfridum obtestans eum per antique amicitie federa ...* Vgl. dazu Karl Lechner in Eduard Stepan (Hg.) *Das Waldviertel* Bd. 7: *Geschichte* (Horn 1937) 57: „Zeigt sich hier schon deutlich, daß es sich bei Raabs um ein *Zwischengebiet* zwischen der Ostmark und Böhmen handelt (Gottfried wendet sich nicht an den Ostmarkgrafen; sowohl der mährische Usurpator wie der böhmische Herzog rücken in das Gebiet ein!), so werden wir tatsächlich auch sonst sehen, daß das Gebiet ebenso wie jenes von Poigen und Pernegg, nicht zur Mark gehörte“. Das mit dem „Zwischengebiet“ gilt natürlich nur bis zum Übertritt der Raabser in den babenbergischen Personenverband (1. Drittel 12. Jh.). Im übrigen wird hier Lechners Denken in „Hoheitsbezirken“ deutlich.

den *principes* der babenbergischen Mark<sup>258</sup>), wodurch die *ditio* des Markgrafen eine Erweiterung um den Raabser Machtbereich erfuhr. Wenn man etwa um diese Zeit in Garsten darauf hinwies, daß *domnus Chunradus de Ratgoz de possessionibus regia auctoritate parentibus suis collatis* den großen Teil eines Waldes dem Kloster überließ<sup>259</sup>), dann wird man daraus sicher nicht schließen dürfen, es habe sich „bei der Grafschaft Raabs insgesamt um Königsgut“ gehandelt (vgl. oben S. 377). Dagegen spricht einmal, daß Raabs nur die Herrschaft eines Grafen nicht aber eine Grafschaft im verfassungsrechtlichen Sinne des Hochmittelalters war<sup>260</sup>). Zum anderen waren diese Königsschenkungen an weltliche Adelige stets viel zu unbedeutend um aus ihnen deren oft riesige Herrschaften erklären zu können. Herwig Wolfram hat mit Recht darauf hingewiesen, und diese Königsschenkungen m. E. plausibel in Analogie zum adeligen Handgemal — als eines legitimen und keinerlei Fremdansprüchen ausgesetzten Eigentums — definiert<sup>261</sup>). Eben das scheint ja auch für Garsten der Grund gewesen zu sein, so ausdrücklich auf die Herkunft des tradierten Gutes hinzuweisen: dieser Besitz des Grafen von Raabs war unanfechtbar, und niemand konnte das Kloster unter Vorgabe angeblich älterer Rechte später belangen<sup>262</sup>).

Einen der wenigen klaren Nachweise für seine Hypothese der Herrschaftsbildung auf der Grundlage einer Königsschenkung, sieht Mitterauer dann im vielbehandelten Heinricianum von 1056<sup>263</sup>). Bekanntlich erhielt mit ihm der *serviens marchionis* Azzo, der Ahnherr der Kuenringer, drei Königshufen an einem Ort *Hecimanneswisa* übertragen. Durchaus im Einklang mit der seiner-

<sup>258</sup>) Erstmals nachweisbar zwischen 1143/48: *Loube* (Laab im Walde) *presente ... Heinricho duce Bauuarorum* folgt in der Zeugenreihe auf den steirischen Markgrafen, die Grafen von Schala und Peilstein und noch vor Hartwig von Lengenbach stehend *dominus Chonradus de Racoz* (vgl. QEBG AF 1 [München 1856] 258 f., Nr. 101 und BUB IV/1 Nr. 745).

<sup>259</sup>) Siehe Anm. 213. Noch 1928 hat Lechner die beiden Schenkungen Heinrichs IV. an die österreichischen Markgrafen Ernst und Leopold 1074 und 1076 *in Rögacs silva* (vgl. BUB IV/1 Nrr. 579, 584) unter Verweis auf die zitierte Stelle aus den Traditionen von Garsten auf das Gebiet um Raabs bezogen (*JbLKNÖ* NF 21, Heft 3, 4 [1928] 80 und Anm. 9). Heinrich Weigl hat gegen diese Lokalisierung aus sprachlichen Gründen Bedenken angemeldet (*Rögacs Racouz, Ratgoz*; vgl. *JbLKNÖ* NF 21, Heft 1, 2 [1928] 186). Lechner hat sich dem angeschlossen, die Neulokalisierung mit Rogatzboden (vgl. HONB V R 283) vorgenommen und dies auch mit „territorialgeschichtlichen“ Überlegungen untermauert („weil Raabs eben nicht wie die beiden Urkunden ausdrücklich sagen ‚in der Mark und der Grafschaft‘ gelegen ist“ [Waldviertel 7, wie Anm. 257, 52 f.]). Diese Begründung ist zugleich mit der Falsifizierung von Lechners „Grafschaftstheorie“ gegenstandslos und damit die Lokalisierungsfrage wieder offen geworden.

<sup>260</sup>) Und selbst dann müßte man die angeblichen qualifizierenden Eigenschaften des Königsgutes erst beweisen. Die erstmals 1260 erwähnte *comicia in Rakz* (CDB V/1 Nr. 231) ist jedenfalls nur eine während des „österreichischen Interregnums“ entstandene und sich räumlich mit dem seinerzeitigen Machtbereich der Grafen von Raabs teilweise deckende Herrschaft mit Hochgerichtssprengel.

<sup>261</sup>) *Zisterziensergründung und Ministerialität am Beispiel Zwettls* in *JbLKNÖ* NF 46/47 (1980/81) 30 und Anm. 162. Gerade zu einer Zeit, wo man aus eigener Machtvollkommenheit Herrschaft errichten konnte, legte man auf eine solche Legitimierung wert.

<sup>262</sup>) Vgl. zu dieser Problematik Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 347 ff.

<sup>263</sup>) Vgl. dazu Karl Lechner *Ein Ineditum Heinrichs IV. aus dem Jahre 1056* in *MÖIG* ErgBd 11 (1929) 140 ff., bes. 144 f.

zeitigen *communis opinio* behauptet nun Mitterauer: „Hecimanneswisa ist das heute Kühnring bei Eggenburg“<sup>264</sup>). Wahrscheinlich habe dort dann ein Enkel Azzos den namengebenden Stammsitz für das mächtige Dienstmannengeschlecht errichtet, mit festem Haus, Pfarrkirche und mit spezifischen Herrschaftsrechten ausgestattet<sup>265</sup>).

Die Identifizierung von *Hecimanneswisa* mit Kühnring, mit der dieser mitterauische Herrschaftstyp naturgemäß steht und fällt, ist allerdings mehr als fragwürdig. Nachdem sie zuerst von Karl Brunner angezweifelt worden ist<sup>266</sup>), hat sich Heide Dienst eingehender mit den sich aus dieser Gleichsetzung ergebenden Problemen beschäftigt<sup>267</sup>). Sie konnte zeigen, daß der Inhalt des Diploms von 1056 sichtlich erst im späteren 14. Jh. zur Kenntnis eines Angehörigen des Zwettler Konvents gelangte, „der sich nun beeilte, dieses neue Wissen in die deutsche Fassung der (Zwettler) Urgeschichte einzutragen“<sup>268</sup>). Allein auf dieser dabei zustande gekommenen Klitterung beruhe nun die Identifizierung des *Hecimanneswisa* von 1056 mit dem heutigen Kühnring. Sie weist dann auf die beiden Erwähnungen eines Anshalm von Hetzmannswiesen in den Traditionsbüchern von Klosterneuburg und Göttweig hin. Da der Ortsname später nicht mehr vorkomme, müsse man wohl einen Wechsel des Bestimmungswortes annehmen und ein Hetzmannsdorf in Erwägung ziehen, wobei als wahrscheinlichstes das südlich von Groß-Rußbach gelegene in Frage komme<sup>269</sup>). Zu diesen sehr einleuchtenden Ausführungen, die Wolframs obenzitierte Beurteilung königlicher Schenkungen an den Adel zwanglos ergänzen, kommt noch ein weiteres: Die sogenannte „Kuenringer Sippe“ hat bei ihrem ersten Auftreten in der babenbergischen Mark um die Mitte des 11. Jh.s zuerst an der Konsolidierung der Ostgrenze teilgenommen<sup>270</sup>), das heißt, die „Stammherrschaften“ ihrer Angehörigen wird man

264) *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 280.

265) Ebenda 281. In 287, Anm. 89 spekuliert er sogar, eine Wehranlage in Kühnring könnte in die Zeit der Königsschenkung zurückreichen. Als erster nennt sich Hadmar (I.) seit den dreißiger Jahren des 12. Jh.s nach Kühnring (vgl. *HONB* III K 387).

266) *Die Herkunft der Kuenringer* in *MIÖG* 86 (1978) 295 f.: Er zieht in Erwägung, daß der Ort Kühnring älter sein könnte, als die Tätigkeit der Kuenringer im Waldviertel und meint: „Die Identität Kühnrings mit Hezmannswiesen wäre dann nicht zu halten, und Lechners Frage, auf welchem Wege die Urkunde Heinrichs IV. in die Hände Job Hartmanns von Enenkel gelangt sei, der noch das Original besaß, müßte unabhängig von der Besitzgeschichte der Burg neu gestellt werden“.

267) *Tradition und Realität. Quellenkritische Bemerkungen zu frühen „Kuenringern“* in *JbLKNÖ NF* 46/47 1980/81) 40 ff., bes. 65 ff.

268) Ebenda 70. Vgl. dazu auch Brunner *Herkunft* (wie Anm. 266) 296: „Läßt sich denken, daß die gelehrte Spekulation des Nachtrags zur deutschen Übersetzung der Kuenringergeschichte ohne Kenntnis des Diploms nur auf Grund der Nennungen Anselms nach Hezmannswiesen, die man aus dem Zwettler Urkundenmaterial kannte, erfolgt sein könnte?“.

269) *Tradition* (wie Anm. 267) 67 und Anm. 89.

270) Sieht man von Azzo (von Hezmannswiesen) ab, dann sind die frühesten „Kuenringernennungen“ im weitesten Sinne neben Krems und unterem Kamptal vor allem auf die Südbahngegend zu beziehen: Man denke an die „kuenringischen“ Beziehungen zu den Haderichen (vgl. dazu Karl Lechner *Ausgewählte Schriften* [Wien 1947] 76 ff.), die „kuenringischen“ Burggrafen von Mödling (vgl. ebenda 97, Anm. 142), die „kuenringischen“ Herren von Guntramsdorf (*FRA* II/4 Nrr. 147, 165, 460, 186, 640 usw.), die

zunächst im Wiener Becken suchen müssen<sup>271</sup>). Erst Jahrzehnte später haben einzelne „Kuenringer“ die Chance für autogene Herrschaftsbildung genutzt, die sich im Waldviertel damals noch allenthalben bot<sup>272</sup>). Darauf wird unten im Zusammenhang mit dem Problem des sogenannten „Ministerialeneigens“ noch zurückzukommen sein. Hier sei nur festgehalten, daß die Entstehung der kuenringischen Machtbereiche aus der Königsschenkung von 1056 weder erklärt werden kann noch muß<sup>273</sup>).

Es bleibt dann noch auf das Königsgut einzugehen, das angeblich auf dem Wege über die Kirchengvogtei in Adelshände gelangt ist. Wie erinnerlich (siehe oben S. 377 f.), mißt Mitterauer gerade diesem Prozeß bei der adeligen Herrschaftsbildung und Entstehung von Herrenrechten besondere Bedeutung zu. Er meint zwar, daß er sich nur selten mit einiger Sicherheit nachweisen ließe, immerhin könne man aber am Beispiel Hernstein sehen, wie geistlicher Besitz völlig in der weltlichen Herrschaftsbildung aufgegangen sei<sup>274</sup>).

Mit der Herrschaft Hernstein hatte sich noch im 19. Jh. Joseph Zahn beschäftigt und sich dabei auch die Frage gestellt, weshalb die bairischen Grafen von Falkenstein ausgerechnet das Waldgebiet zwischen den Oberläufen von Piesting und Triesting zur Herrschaftsgründung gewählt haben. Er überlegte kurz, ob dabei die Vogtei über tegernseehenen Besitz eine Rolle gespielt haben könnte, sah sich dabei aber mit genealogischen Schwierigkeiten konfrontiert und hat so diesen Gedanken wieder verworfen<sup>275</sup>). Mitterauer paßte er umso besser ins Konzept:

späteren Herren von Kaja, die aus Baden, Vöslau und Tattendorf stammen (vgl. NÖLA 6 [1982] 58 f.). Auch Anshalm von Hezmannswiesen-Brunn muß sich nicht notwendig nach Brunn im Feld, sondern kann sich auch nach Brunn am Gebirge genannt habe (die von Friess *Die Herren von Kuenring* [Wien 1874] 10, Anm. 4 angegebene Begründung für Brunn im Feld, im 14. Jh. hätten sich kuenringische Lehensritter nach diesem Ort genannt, besagt da nicht sehr viel). Vgl. zu alledem auch *Dienst Tradition* (wie Anm. 267) 90, die auf die Beziehungen zwischen Leuten aus dem Wiener Wald und dem Wiener Becken zu Manhartsberg und Kamptal hinweist. So gesehen wäre zu überlegen, ob bei „Hezmannswiesen“ nicht das Grundwort weggefallen sein kann. Dann käme unter Umständen auch ein „Wiese“ oder *Pratum* in Frage (vgl. etwa FRA II/4 Nr. 161: Zeugenreihe: *Hademar de Chunringen, Adelbert de Purchartestorf, Prunwart de Winnen, Oudalrich de Pratis, Rubertus de Hecingen*).

<sup>271</sup>) Ich muß diesbezüglich auf meine im Entstehen begriffene Arbeit *Mark ist werdendes Land? Zum babenbergischen Machtbereich bis zur Mitte des 12. Jhs* verweisen, wo auf die Entstehung jeder einzelnen dieser Herrschaften eingegangen wird.

<sup>272</sup>) Vgl. dazu das oben S. 384 über die Entstehung der Herrschaften Hardegg sowie Kaja (Anm. 270) Gesagte. Zum sukzessiven Einrücken der „Kuenringer“ in das Waldviertel in den zwanziger und dreißiger Jahren des 12. Jhs vgl. auch *Wolfram Zisterziensergründung* (wie Anm. 261) 2 ff. und *Dienst Tradition* (wie Anm. 267) 91, die dort vom „Aufstieg und der Expansion der Kuenringer im Waldviertel“ spricht.

<sup>273</sup>) So auch *Wolfram Zisterziensergründung* (wie Anm. 261) 30: „Aber eine derartige Schenkung begründete nicht den Reichtum der Kuenringer und ihresgleichen“. Dieser Machtbereich hat allerdings auch nichts mit der ursprünglich angeblich edelfreien Stellung der Kuenringer zu tun, wie als erster O. H. Stowasser (*Das Tal der Wachau und seine Herren von Kuenring* in *MVGStW* 7 [1927] 15 ff.) behauptet hat. Die ständische Qualität war für die autogene Herrschaftsbildung so gut wie bedeutungslos.

<sup>274</sup>) *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 292.

<sup>275</sup>) *Geschichte von Hernstein in Niederösterreich und den damit vereinigten Gütern Starhemberg und Emmerberg* bearb. von Joseph v. Zahn = Bd. II/2 von *Hernstein*

1020 hatte nämlich Tegernsee von Kaiser Heinrich II. fünf *regales mansos inter duos fluviolos Pistnicha et Tristnicha, in marchia Adalberti marchionis sitos*, erhalten<sup>276</sup>). Diese Schenkung bezieht Mitterauer nun auf das Gebiet der späteren Herrschaft Hernstein und meint, dieses sei wohl durch den tegernseeischen Vogt Patto, nach den genealogischen Notizen des „Falkensteiner Kodex“ der Ahnherr der Grafen von Falkenstein-Hernstein, entfremdet und zur Herrschaftsbildung verwendet worden. Schon sein Sohn Herrand habe dort die Burg Hernstein als Herrschaftsmittelpunkt errichtet, nach der sich Pattos Enkel Reginold, Wolfker und Rudolf nachweislich seit 1120/30 genannt haben<sup>277</sup>).

Dieser nicht unglaubwürdig klingenden Konstruktion stellen sich freilich erhebliche Hindernisse entgegen: Zunächst hat man wahrscheinlich gemacht, daß die genealogischen Ausführungen des „Falkensteiner Kodex“ nicht richtig sein können und daß Patto als Ahnherr der Grafen von Weyarn-Neuburg, nicht aber als der von Falkenstein gelten muß<sup>278</sup>). Mitterauer hat sich darüber mit der Bemerkung hinweggesetzt, diese Korrekturen an den Angaben des Kodex seien „unzureichend begründet“<sup>279</sup>). Elisabeth Noichl, der die letzte, vorzügliche Ausgabe des „Falkensteiner Kodex“ zu danken ist<sup>280</sup>), findet Mitterauers Ausführungen zwar einleuchtend, weist aber doch darauf hin, daß Herrand nicht Pattos Sohn, sondern nur sein Enkel gewesen sein könnte<sup>281</sup>). So gesehen wird man den genealogischen Argumenten in der „Hernsteiner Frage“ weder für noch wider Mitterauer allzugroßes Gewicht beimessen dürfen<sup>282</sup>).

Mehr Bedeutung kommt da schon der Lokalisierung der Königsschenkung von 1020 zu. Sie ist nämlich sicher im Zusammenhang mit einem um 1034/41 stattgefundenen Tauschakt zwischen Tegernsee und dem Edlen *Zöntibold* zu sehen, in dem das Kloster diesem fünf *regales mansos iuxta flumen Svechant vocitatum positos* überließ<sup>283</sup>). Karl Lechner hat die Schenkung von 1020 folgerichtig auch

*in Niederösterreich* hg. von M. A. Becker (Wien 1889) 33 f.: „Man erinnere sich nun, wie in der Gegend zwischen der Piesting und Triesting in der ersten Hälfte des 11. Jhs die Vertheilung von Reichsgütern an deutsche Klöster und vornehme Herren auftaucht. In erster Reihe wird das oberbairische Kloster Tegernsee als derartig dotiert erwähnt. [...] Wären nicht die Falkensteiner, sondern die von Weyarn-Neuburg die Gründer von Hernstein, so ließe sich etwa aus der Vogtei der Letzteren über Tegernsee eine Abtretung des Gutes an sie annehmen“.

<sup>276</sup>) *DH. II.* 431.

<sup>277</sup>) *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 293.

<sup>278</sup>) *Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte* hg. von Otto D u n g e r n (Graz 1931) 74 ff.

<sup>279</sup>) *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 293, Anm. 112. Die Begründung hat ganz im Gegenteil einiges für sich: Patto nennt sich 1012/20 nach Dilching, einem Ort, wo auch Siboto II. von Weyarn begütert war (vgl. *Genealogisches Handbuch* [wie Anm. 278] 75, Nrr. 1 und 3).

<sup>280</sup>) *Codex Falkensteinensis* (wie Anm. 256).

<sup>281</sup>) Ebenda 75\*. Sie macht dann im Anschluß an ältere Meinungen den vermittelnden Vorschlag, der *fiscalis advocatus* Patto könnte Ahnherr sowohl der Weyarn-Neuburger als auch der Falkensteiner gewesen sein.

<sup>282</sup>) Immerhin sind aber die Aufstellungen bei D u n g e r n (vgl. Anm. 278) noch die wahrscheinlichsten.

<sup>283</sup>) *Die Traditionen des Klosters Tegernsee 1003—1242* bearb. von Peter A c h t = *QEBG NF 9/1* (München 1952) 19 f., Nr. 24.

nahe der Donau zwischen Fischa und Schwechat gesucht und gemeint, es sei „durchaus einleuchtend, daß beim Zusammenfluß der Triesting mit der Schwechat und der Piesting mit der Fischa die Namen je eines der beiden Quellflüsse Triesting und Piesting gelegentlich noch auf den Unterlauf der je vereinigten Flüsse (Schwechat und Fischa) übertragen wurden“<sup>284</sup>). Obwohl das durchaus möglich sein kann — Lechner bietet als Beispiele die wechselnden Benennungen von Schwarza-Thaya-March und Pitten-Leitha an —, muß man gar nicht so weit gehen: Derart unbestimmte Lageangaben<sup>285</sup>) ließen dem Beschenkten eben freie Hand für extensive Auslegung, und Tegernsee hat die schließlich vorgenommene Platzwahl nahe der Donau durchaus als mit den Bestimmungen des Diploms vereinbar angesehen<sup>286</sup>). Mitterauer meint nun, gegen eine Gleichsetzung der fünf Königshufen von 1020 mit denen von 1034/41<sup>287</sup>) spreche der Umstand, „daß die Schenkungsurkunde im Besitz des Klosters verblieb, was bei einer mit königlicher Erlaubnis erfolgten Weitergabe des Gutes kaum der Fall gewesen wäre“<sup>288</sup>). Dem ist die nachweisbare Funktion von Stiften und Klöstern als Adelsarchive entgegenzuhalten<sup>289</sup>), das heißt, *Zöntibold*, der ja auch in Baiern begütert war, hat das Diplom lieber in der vergleichsweise sicheren Obhut des Klosters belassen<sup>290</sup>). Bei all diesen gewaltsamen Versuchen Mitterauers, hier Zusammenhänge zu leugnen, muß man sich stets vor Augen halten, daß er die Herrschaft Hernstein unbedingt auf eine Königsschenkung zurückführen muß, da er sich bei seinem Ansatz ihre „Herrenrechte“, die sie uns im 13. Jh. als *comicia* entgegentreten läßt<sup>291</sup>), anders nicht erklären kann.

In Wirklichkeit spricht auch bei Hernstein alles für eine *autogene Herrschaftsentstehung*. Zahn hat wohl mit der Annahme recht, daß die Fal-

<sup>284</sup>) Zuletzt in Lechner *Babenberger* (wie Anm. 236) 321 f., Anm. 37.

<sup>285</sup>) Vgl. etwa nur die erste Königsschenkung an einen Babenberger von 1002: *dedimus cuidam marchioni nomine Heinrico tale predium, quale sub regia potestate visum sumus possidere inter Durran Liezniccham et Triezniccham, et insuper dedimus sibi XX hobas inter Chambam et Maraabo, eligendas ubicumque desiderat optatio* (BUB IV/1 Nr. 556). Daß vor allem über die Lage der 20 Hufen nördlich der Donau nichteinmal Vermutungen angestellt werden können, liegt auf der Hand. Ebenso unbestimmt ist beispielsweise auch die Königsschenkung von 1011 an Niederalteich „zwischen Absdorf, Altenwörth, Donau und Wagram“. Keinesfalls kann man auf Grund dieser Angaben wie Mitterauer behaupten, die Herrschaft Winkel sei auf Klostergut entstanden (vgl. dazu NÖLA 8 [1984] 61 f.).

<sup>286</sup>) Unbestritten werden ja Piesting und Triesting durch Fischa und Schwechat „fortgesetzt“.

<sup>287</sup>) Diese Gleichsetzung wird übrigens auch vom Bearbeiter der Tegernseer Traditionen, Peter A c h t, vorgenommen (wie Anm. 283, Vorbemerkung).

<sup>288</sup>) *Herrschaftsbildung* 292, Anm. 108.

<sup>289</sup>) Als bekanntes Beispiel sei hier das Archiv der Babenberger in Klosterneuburg angeführt (vgl. Oskar Mitis *Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen* [Wien 1912 ff.] 260 ff.). Nur der Umstand, daß die heute noch dort befindliche „Rizimann-Urkunde“ (DH. III. 211) als Nr. 5 des babenbergischen Urkundenbestandes inventarisiert wurde, verhindert die Annahme, die Schenkung sei an Klosterneuburg gekommen.

<sup>290</sup>) Vgl. zu seiner Person Peter A c h t (wie Anm. 283, Vorbemerkung).

<sup>291</sup>) Zahn *Hernstein* (wie Anm. 275) 444: ... *et existentes (sc. ministeriales Austrie) vasalli dicti comitis racione castri et comicia Herrantstein* ... Vgl. dazu *JbLKNÖ NF* 44/45 (1978/79) 183, Anm. 123.

kensteiner im Verlaufe der Ungarnkriege des 11. Jhs in den Osten gekommen sind<sup>292</sup>). Gleichzeitige Quellen gibt es dafür aber keine und erst die wesentlich späteren Traditionsbücher von Göttweig und Klosterneuburg erlauben einige Feststellungen und vorsichtige Rückschlüsse. Demnach nennt sich der Falkensteiner Reginold zwischen 1120/30 erstmals nach *Herrandistein*, das, wie der Name sagt, von seinem Vater Herrand erbaut worden sein dürfte<sup>293</sup>). Interessant ist, daß der Burgname noch Jahre später kein feststehender gewesen zu sein scheint, wird doch noch vor der Mitte des 12. Jhs ein *dominus Herrandus nobilis vir de Wolfgerstaine* erwähnt<sup>294</sup>). Es ist dies Wolfker von Falkenstein, einer der Brüder Reginolds von Hernstein, der wie dieser nachweislich Hernstein besessen hat<sup>295</sup>), woraus wohl mit Rudolf Broinger<sup>296</sup>) auf die Identität dieser Burg mit Wolfkerstein geschlossen werden darf. Aus dieser noch variablen Namengebung nach dem jeweiligen Besitzer scheint immerhin hervorzugehen, daß die Burg nicht sehr lange vor ihrer ersten Erwähnung errichtet worden ist. Daraus wieder wird man, in Weiterführung der oben erwähnten Vermutung Zahns, in Erwägung zu ziehen haben, ob die Falkensteiner nicht ebenso wie die Kuenringer seit der Mitte des 11. Jhs zuerst an der Sicherung von Wiener Becken und Leithagrenze teilgenommen haben, um dann zu Beginn des 12. Jhs ihre eigentliche namengebende Herrschaft im Waldgebiet zwischen Piesting und Triesting zu errichten. Indizien für eine solche zeitliche Abfolge der Herrschaftsbildung der Falkensteiner im Osten lassen sich m. E. über ihre evidenten verwandtschaftlichen Beziehungen zur „Grenzraumsippe“ der Potonen beibringen. So hat etwa auch schon Ernst Klebel eine Verwandtschaft zwischen Falkenstein-Hernsteinern und Pottensteinern wegen des in beiden Familien gleichzeitig (um 1130) vorkommenden Namens Rudolf für wahrscheinlich erachtet<sup>297</sup>). Diese Verwandtschaft könnte allerdings schon weiter zurückreichen: wenigstens ist es auffällig, daß in einer Freisinger Traditionsnotiz von 1039/47 ein *Poto* und ein *Herirant* unmittelbar aufeinander folgen<sup>298</sup>). Zwischen 1120/30, also etwa zur selben Zeit wie Reginold von Hernstein, taucht in Göttweiger Traditionsnotizen der *ingenuus homo Poto de*

<sup>292</sup>) *Hernstein* (wie Anm. 275) 34: „Es bleibt die nicht minder einfache [Erklärung], daß die von Falkenstein (wie viele andere bairische Herren) Kaiser und Reich und die Markgrafen der Ostmark im Kampfe wider die Ungarn unterstützt [haben].“

<sup>293</sup>) *FRA* II/69 Nr. 314: ... *quidam nobilis Reginoldus de Herrandistein presentibus fratribus suis Rüdolfo et Wolfkero et filiis sororis sue Rüdolfo et Herrando delegavit* ...

<sup>294</sup>) *StUB* II 4, Nr. 3 (dort zu „ca. 1140“): *Helica (= Adelheid) de Potenstaine cum filio suo Rüdolfo delegavit in fidem et manum domini Herrandi nobilis viri de Wolfgerstaine predium* ...

<sup>295</sup>) Vgl. zu ihm *Dunger n Handbuch* (wie Anm. 278) 77 f., Nr. 6 und *BUB* IV/1 Nr. 621.

<sup>296</sup>) „Sammlung Broinger“ im *NOLA*, Artikel „Hernstein“.

<sup>297</sup>) *Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer I: Die Landgerichtskarte 2. Teil: Niederösterreich 2. Heft: Viertel UWW* (Wien 1957) 83: „Eine Verwandtschaft der Pottensteiner und Hernsteiner ist, wegen des in beiden Familien gleichzeitig vorkommenden Namens Rudolf, wahrscheinlich. Ebenso eine solche der Pottensteiner mit den Herren von Asparn a. d. Zaya. Doch läßt sich vorderhand der Stammbaum nicht klären“.

<sup>298</sup>) *Die Traditionen des Hochstifts Freising* 2. Bd. hg. von Theodor Bitterauf = *QEBG* NF 5 (München 1909) Nr. 1443: *Testes sunt nobiles: Caminolf, Kepolf, Rötphret, Perholt, Poto, Herirant, Peringer*.

*Potensteina* auf; beim zweiten Male zusammen mit seinem Sohn Rudolf und genau zu 1133 datiert<sup>299</sup>). Poto hatte nachweisbar Beziehungen zu Pottenbrunn und damit auch zu den Edelfreien von Asparn a. d. Zaya<sup>300</sup>). Diese Asparn-Pottenbrunner aber waren wieder mit den Herren von Pottendorf verwandt, wie Herbert Mitscha-Märheim recht schlüssig zeigen konnte<sup>301</sup>). Merkwürdigerweise ist, soviel ich sehe, dagegen niemandem aufgefallen, daß die Pottendorfer auch mit den Pottensteinern verwandt gewesen sein dürften. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß Rudolf, der „Ahnherr“ der Pottendorfer, mit dem gleichnamigen Sohn Potos von Pottenstein identisch ist<sup>302</sup>). Den Grad dieser augenscheinlichen Verwandtschaftsbindungen anzugeben ist kaum möglich<sup>303</sup>) und darüber

<sup>299</sup>) FRA II/69 Nr. 149: *Poto de Potensteina, Adalbertus, Rapoto, Herrich, Richer, Adalram, Dietricus*. Ebenda Nr. 246 (1133): *Der ingenuus homo nomine Poto de Potin-stein* hat einen Sohn Rudolf und Besitz in Zwerndorf bei Pottenbrunn. In der Zeugereihe wird der *Herrich* von Nr. 149 mit dem Zusatz, *qui idem predium* (in Zwerndorf) *habuit in beneficio* erwähnt. Er war also wohl ein Gefolgsmann Potos von Pottenstein.

<sup>300</sup>) Vgl. Anm. 299 (Zwerndorf). Auf Grund einer Klosterneuburger Traditionsnotiz (FRA II/4 Nr. 449), in der die Herren von Asparn a. d. Zaya in Beziehung zum *predium Potinbrunne sive Wihsilbrunne* gestellt werden, setzt Herbert Mitscha-Märheim (JbLKNÖ NF 28 [1939—43] 138) den in UBOE I 464 f., Nr. 65 um etwa 1130/35 erwähnten *Poto de Potensprunnen* mit Poto von Asparn gleich.

<sup>301</sup>) Vgl. JbLKNÖ NF 28 (1939—43) 142 f.

<sup>302</sup>) Zu den Anfängen der Pottendorfer vgl. jetzt die allerdings nicht sehr tiefeschürfende Arbeit von Christiane B u z z i *Die Herren von Pottendorf* in Jb „Adler“ 3. Folge, Bd. 11 (1982/83) 76 f. Sie lokalisiert das *predium Wazichindorf* der Pottendorfer auch unrichtig nach Watzelsdorf (GB Retz); recte Watzendorf (GB Tulln). Mitscha-Märheim (wie Anm. 301, 147) hält den seit der zweiten Hälfte des 12. Jh.s genannten Albero von Pottendorf (BUB I Nr. 45: *Albero de Potendorf et Herbordus frater eius*; FRA II/4 Nr. 312: *Adelbert de Potendorf*) für einen Sohn des ersten Pottendorfers Rudolf. Wie aus FRA II/4 Nr. 471 hervorzugehen scheint, hatte Rudolf aber nur eine Tochter Adelheid, da bei der Schenkung des *predium Wazichindorf* sonst etwaige Söhne als Mittraden-ten genannt worden wären (B u z z i a. a. O. 77 meint, Albero sei noch minderjährig gewesen und deshalb nicht erwähnt worden. Wären Söhne vorhanden gewesen, dann hätte man sie zumindest als solche [*cum filiis*] erwähnt, um späteren Ansprüchen ihrerseits vorzubeugen; vgl. etwa FRA II/4 Nr. 436: *Herbordus de Landecke ministerialis ducis Fride-rici traditit cum filia sua* ...; diese Tochter war wohl minderjährig). So gesehen scheint die Vermutung durchaus vertretbar, daß Adalbero von Pottendorf mit dem in den dreißiger Jahren des 12. Jh.s erwähnten *Adalbero de Potenstein* entweder identisch, oder dessen Sohn gewesen ist (FRA II/69 Nr. 246: *Rudolfus filius eiusdem Potonis [de Potin-stein], Perinhart, Adalbero de Potenstein*; vgl. ebenda Nr. 149: *Poto de Poten-steina, Adalbertus* ...; Adalbero von Pottenstein war also weder ein Sohn noch ein Bruder Rudolfs von Pottenstein. Am ehesten werden wir in ihm einen Bruder Potos sehen dürfen). Zu alledem paßt, daß Rudolfs von Pottendorf Tochter Adelheid hieß, also denselben Namen wie die Mutter Rudolfs von Pottenstein trug (vgl. StUB I 202, Nr. 192: *domna Adilheidis de Potenstaine* bzw. die Dublette in StUB II 4, Nr. 8: *Helica de Potenstaine cum filio suo Rudolfo* ...). Ob Adelheid von Pottenstein eine Falkensteinerin war, (so Z a h n *Herrnstein* [wie Anm. 275] 29, Anm. 40; vgl. FRA II/69 Nr. 314: *nobilis Reginoldus de Herrandistein presentibus fratribus suis Rüdolfo et Wolfkero et filiis sororis sue Rüdolfo et Herrando delegavit*) muß offenbleiben, ist aber durchaus wahrscheinlich. Zur Verwandtschaft zwischen Falkensteinern und Pottensteinern vgl. Anm. 298.

<sup>303</sup>) Vgl. zu dieser Problematik *D i e n s t T r a d i t i o n* (wie Anm. 267) 56 f. und Christine

hinaus auch gar nicht notwendig. Für unsere Zwecke genügt es, durch die Aufdeckung dieser verwandtschaftlichen Bindungen, die ohnehin naheliegende Priorität des Engagements der „Falkensteiner Sippe“ in der „Ungarnmark“ vor ihrer autogenen Herrschaftsbildung (Hernstein, Pottenstein) zwischen Piesting und Triesting wahrscheinlich gemacht zu haben. In diese Richtung weisen übrigens auch, gleichsam an besonders neuralgischen Punkten der Ostgrenze sitzend, Reginold und Wolfker von Hainburg-Prellenkirchen, die zuletzt Heide Dienst mit den Falkensteinern in Beziehung gesetzt hat <sup>304</sup>).

Anschließend ist noch auf die von Mitterauer so genannte „Ministerialenherrschaft“ einzugehen, der — da sie naturgemäß am häufigsten aufscheint — in seinem Modell eine besondere Bedeutung zukommt. Schon oben (S. 379) wurde gezeigt, daß er gezwungenermaßen auch diesen Herrschaftstypus mit dem König in Beziehung setzen mußte, da nur auf diesem Wege die für den Inhaber einer „Ministerialenherrschaft“ angeblich qualifizierenden Pertinenzien erklärbar wurden. Dabei stellt er — im anderen Sinne als er meint auch durchaus zutreffend — fest: „Das Eigen ist die charakteristische Form des Ministerialengutes, nicht das Lehen“ <sup>305</sup>). Als Begründung dafür dienen ihm die Argumente, die 1902 Sigmund Adler gegenüber Viktor Hasenöhrl und Arnold Luschin vorbrachte, die die Ministerialen bekanntlich vom „freien Eigen“ ausgeschlossen wissen wollten <sup>306</sup>). Adler meinte nun, Ministerialen hätten sehr wohl „freies landrechtliches Eigen“ besessen, sei es, daß sie als ehemalige Freie dieses beim Übertritt in den Dienstmannenstand behalten, sei es, daß sie solches durch Schenkung seitens des Königs oder Herzogs erlangt hätten. Allerdings sei in erster Linie das dem Ministerialen adäquate Eigen das dienstrechtliche (gesp. v. Verf.) gewesen, über das dieser nur innerhalb der Gewalt seines Herrn habe Eigentumsrechte üben können und dementsprechend bei der Veräußerung desselben an die Zustimmung des Herrn gebunden gewesen sei <sup>307</sup>). Auch Mitterauer meint nun, diesen wesentlichen Unterschied zwischen dem „Dienstmanneneigen“ und dem durch Königsschenkung an Ministeriale gekommenen „freien Eigen“ feststellen zu können. Bei dem ersteren sei „das unbeschränkte Recht auf Weiterveräußerung, sei es durch Schenkung, Verkauf, Tausch oder Weiterverleihung grundsätzlich nicht gegeben“. Ein freies Veräußerungsrecht bestehe nur innerhalb der Dienstmannschaft desselben Herrn; es handle sich also um ein „inwärts“ gerichtetes Eigen, weshalb auch seit der Mitte des 13. Jh.s dafür die Bezeichnung „Inwärtseigen“ nachweisbar sei. Die Weitergabe eines solchen Gutes habe der ausdrücklichen Zustimmung des Herrn bedurft, wobei derartige *K o n s e n s e* (gesp. v. Verf.) in

Fleck Göttweig und die Anfänge einer österreichischen Ministerialität in *JbLKNÖ NF* 46/47 (1980/81) 100 f.

<sup>304</sup>) *Babenberger Studien. Niederösterreichische Traditionsnotizen als Quellen für die Zeit Markgraf Leopolds III.* (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 7 [1966]) 102 f.

<sup>305</sup>) *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 316.

<sup>306</sup>) *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 133) 19. Luschin hat offenbar auch später an seiner Meinung festgehalten: vgl. *Österreichische Reichsgeschichte des Mittelalters* (2Bamberg 1914) 333: „Ferner konnten gewisse Güter, welchen die Eigenschaft des s. g. freien Eigens zukam, nur auf Freigeborene vererbt werden“.

<sup>307</sup>) *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 133).

Österreich angeblich in „zahllosen Einzelfällen“ nachweisbar seien<sup>308</sup>). Es folgt dann als Succus daraus der schon oben (S. 379) zitierte Satz vom letztendlichen Obereigentum des Königs über all dieses „Dienstmanneneigen“, der dann mit Quellenzugnissen aus dem 13. Jh. (kaiserliches Manifest, österreichisches Landrecht, Seifried Helbling) zu begründen versucht wird.

Diese späten „Belege“ sind für den Nachweis eines angeblichen königlichen Obereigentums allerdings nicht geeignet. Wie noch gezeigt werden wird, deckt sich ihre Aussagekraft nur mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens; auf keinen Fall kann aus ihnen irgendetwas für die Verhältnisse im 11. und 12. Jh. entnommen werden<sup>309</sup>). Mitterauers Typ der „Ministerialenherrschaft“ hängt damit allein von dem Nachweis ab, daß tatsächlich ein spezifisches „Dienstmanneneigen“ existierte, vor allem aber, daß zur Weitergabe ministerialischen Eigens ein landesherrlicher Konsens erforderlich war.

Bei der Frage der **K o n s e n s s c h e n k u n g e n** im babenbergischen Österreich hat schon seit jeher das Diplom Konrads III. eine Rolle gespielt, durch das die Dotierung des Klosters Zwettl durch Hadmar I. von Kuenring gleichsam als Königsschenkung ausgewiesen wurde<sup>310</sup>). Auch Mitterauer hatte diese Urkunde herangezogen und gemeint, der Kuenringer habe an die Zisterze „eine besondere Form des Eigens“ vergeben, „bei der ein Obereigentum des Königs bzw. der Babenberger gewahrt blieb, weswegen deren Zustimmung bei der Klostergründung erforderlich war“<sup>311</sup>).

Sehr eingehend hat sich dann Herwig Wolfram mit der zugrundeliegenden Problematik beschäftigt<sup>312</sup>). Aus dem Vergleich mehrerer, das Gebiet nördlich der Donau und besonders den „Nordwald“ betreffenden, Diplome Konrads III., erschloß sich ihm das Motiv für das Eingreifen des Königs: „Wald, Grenzwald, Grenze gegen Böhmen — hier im Niemandsland bestimmte in erster Linie der König“<sup>313</sup>). In anderen Worten: Die Mitwirkung des Königs bei der Zwettler Bestiftung hat mit dessen angeblichen Obereigentumsrecht am Stiftungsgut nichts zu tun, sondern erkläre sich allein aus seinen besonderen Kompetenzen im Rodungs- und Grenzland<sup>314</sup>). Anders sieht Wolfram aber dann die Mitwirkung des babenbergischen Landesherrn. Er stellt das „Dienstmanneneigen“ mit seiner für den Inhaber eingeschränkten Besitzrechtsqualität nicht in Frage und

308) *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 317.

309) Formulierungen wie *ministeriales et alios impheudatos, quos ab imperio tenet* (*MGH Const. II 271, Z 10*) und „wann sie (die Dienstmannen) von dem reiche des landesherrn Lehen sind“ (S c h w i n d / D o p s c h *AU 56, Z 5 f.*) sind typisch für die Rechtskassistik des 13. Jh.s. Der Gedankengang ist dabei folgender: die Ministerialen sind zusammen mit dem Fürsten „das Land“, das Land aber ist dessen Lehen vom Reiche, ergo sind die Ministerialen Lehen vom Reiche. Besonders augenfällig wird das in den oben (Anm. 200) zitierten Versen des SH-Dichters, wo die *Dienstmannen* mit dem *Land* gleichgesetzt werden, welches nicht *Eigen* des Herzogs, sondern dessen *Lehen vom Reich* gewesen sei.

310) *DK. III. 36* (1139, Oktober).

311) *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 275, Anm. 34.

312) *Zisterziensergründung* (wie Anm. 261) 17 ff.

313) Ebenda 32: „Mag auch Zwettl 1139 für das Experiment der Entvogtung den König benötigt haben, entscheidender für die Privilegierung des Stiftes war seine Lage“.

314) Vgl. dazu R e i c h e r t *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 237 f.

formuliert: „Der markgräfliche wie der herzogliche Dienstherr mußte bei der Veräußerung ministerialischen Eigens um seine Erlaubnis gebeten werden“<sup>315</sup>). Und diese habe auch Hadmar I. von Kuenring beim Markgraf-Herzog Leopold IV. einholen müssen, als er Zwettl gründen und aus seinem Eigen, *predium*, begaben wollte<sup>316</sup>).

Die letzte Stellungnahme zu diesem Fragenkreis stammt von Folker Reichert: *Predium*, sagt er, besitze ein recht breites und oft eher unbestimmtes Bedeutungsfeld. Dementsprechend könne man nichts Sicheres aus der Verwendung dieses Terminus schließen, auch wenn nicht wenige zeitgenössische Deutungen für das lateinische *predium* ein deutsches „Eigen“ setzen<sup>317</sup>). Demgegenüber bleibe nämlich festzuhalten, daß *predium* sich auf jede Rechtsform des Liegenschaftsbesitzes beziehen könne und häufig auch entsprechend glossiert werde<sup>318</sup>). Wichtig sei — und hier führt Reichert vor allem Beispiele aus unserem Raum an —, daß *predium* durchaus auch das lehensweise vergebene Grundstück bezeichne und auch als Oberbegriff für Lehen und Eigen verwendet werde<sup>319</sup>). In diesem Zusammenhang wird man ein bemerkenswertes Faktum zu berücksichtigen haben, auf das soviel ich sehe erstmals Alfons Dopsch aufmerksam machte: ein und dieselbe Liegenschaft konnte zur Hälfte Lehen, zur Hälfte Eigen sein<sup>320</sup>! Reichert stellt sich dann die Frage, „ob die wenigen Fälle, in denen der Konsens des Markgrafen zu kuenringischen Güterschenkungen ausgesprochen ist, nicht Lehensgüter<sup>321</sup> betrafen und meint dann, es sei „jedenfalls im Falle Zwettls nicht angebracht, vom dienstherrlichen Konsens vor dem Zeitpunkt der Schenkung (von 1138) zu sprechen“<sup>322</sup>).

Diese von Reichert angezweifelten kuenringischen Konsensschenkungen waren es in der Hauptsache, die Wolfram auf ein bestehendes „Konsensrecht des herzoglichen Dienstherrn“ schließen ließen<sup>323</sup>). Im Grunde geht es dabei nur um zwei

315) *Zisterziensergründung* (wie Anm. 261) 29. Offenbar nimmt Wolfram das auch für das „freie Eigen“ an, welches durch Königsschenkung an die Ministerialen gekommen ist. Vgl. zu diesem Adler *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 133) 19: „Wiederholt haben Könige und Herzoge Schenkungen zu vollem Eigen an ihre Dienstmannen gemacht“.

316) *Zisterziensergründung* (wie Anm. 261) 26 f.

317) *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 238 f., Anm. 102.

318) Ebenda.

319) Seine Beispiele: der *nobilis vir* Otto von Perchtoldsdorf gibt an Melk *de consensu heredum suorum ... predium suum in Berhtoldestorf, in quo ipse decimas feudali iure et nomine ab ecclesia nostra recepit atque tenet. Sed et nos illud predium predicto Otto in feudo concessimus ...* (BUB II 141 f., Nr. 304); Siegfried von Gutenstein kann *predia sua, sive sint propria sive feodalia donare cuicumque voluerit* (BUB II 130, Nr. 292).

320) *In Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit* (Jena 1939) 197: Der *ministerialis sancti Rödberti* Wolfram, übergibt dem Eb. Konrad bestimmte Besitzungen: *in loco qui dicitur Zerlinden curtis una, cuius medietas beneficium, medietas proprium ipsius ...* (SbUB I 358, Nr. 201 [1144]). Interessant ist auch der Satz: *Ad Offenwanch quicquid idem Wolframms habuit sive proprietatis sive beneficii, excepta dimidia hūba que fuit beneficium Hallensis comitis Engilberti*, da er zeigt, wie unterschiedlich die Besitzrechte eines Ministerialen selbst in dem Ort sein konnten, wo er seinen Sitz hatte.

321) Oder ein *genus mixtum* wie das in Anm. 320 vorgeführte.

322) *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 240.

323) *Zisterziensergründung* (wie Anm. 261) 28.

Urkunden: 1171 bestätigte Herzog Heinrich Jasomirgott dem Kloster Zwettl zunächst Schenkungen Alberos von Kuenring an dasselbe<sup>324</sup>). Dieser hätte sein *predium quod situm est Albèrn*, so der Herzog, *nostra permissione ... tam nostra quam propria manu legitime* dem Kloster überlassen. Zweifelloso war also für die Vergabe des *predium Albern* (abgek. sw Allentsteig; vgl. HONB I A 90) der landesherrliche Konsens erforderlich. Dieser ausdrückliche Hinweis auf die Einwilligung des Herzogs fehlt bei der *curia in Haslach* (GB Hollabrunn; vgl. HONB III H 165), die Albero *ex integro* geschenkt, zugleich übrigens mit zwei *allodia* in Kammern (GB Langenlois). Dann fährt der Text fort: *Sed et alia quecumque ministeriales nostri seu quelibet persone prefato claustro libera largicione delegaverunt, presenti pagine subscribi iussimus*. Spätestens hier wird klar, wie es zu dieser „Sammelbestätigung“ gekommen ist: Die Schenkung des *predium Albern* machte als Folge der bestehenden besitzrechtlichen Gegebenheiten die herzogliche Beteiligung erforderlich. Das Kloster hat dabei die Gelegenheit wahrgenommen um andere Schenkungen kumulativ der Herzogsurkunde zu inserieren, um ihnen dadurch die höchstmögliche Sicherheit vor Anfechtungen zu verleihen. Ich kann mich deshalb Wolfram nicht anschließen, wenn er schreibt: „Auch die weiteren Schenkungen Alberos wie die seiner Standesgenossen sind Eigengüter, die entweder *predia* oder *allodia* heißen; sie werden mit dienstherrlicher Erlaubnis ordnungsgemäß übertragen“<sup>325</sup>). Hier wird man nämlich vor allem beachten müssen, daß in der „Sammelbestätigung“ auch die Schenkungen dreier Grafen angeführt sind: *Comes Fridericus de Wiltperch curiam in Haizendorf. Wolgerus comes de Stain tria allodia sita in Niusidel iuxta Plaustudèn cum curti una. Comes Cuirradus de Racze predium suum in Munehesruten*<sup>326</sup>). Daß aber auch Grafen des herzoglichen Konsenses bei der Vergabe ihrer Eigengüter bedurft hätten, wurde m. W. noch nirgendwo behauptet. Als einzig zulässige Erklärung für die landesherrliche Zustimmung bei der Dotierung Zwettls mit dem *predium Albern* bleibt, daß es sich aus herzoglichem Lehen und kuenringischem Eigen zusammengesetzt hat<sup>327</sup>). Die Weitergabe von Lehen aber war, wie aus den einschlägigen Artikeln des österreichischen Landrechtsweistums hervorgeht, stets nur „mit des Lehensherren Hand“ möglich“<sup>328</sup>).

Ganz ähnlich ist der Sachverhalt dann bei einer knapp dreißig Jahre später ausgestellten Urkunde Herzog Leopolds VI. für dasselbe Kloster<sup>329</sup>). Der Herzog bestätigt Zwettl zunächst die Übernahme der alleinigen Vogtei und erteilt seinen

<sup>324</sup>) BUB I 58 ff., Nr. 43.

<sup>325</sup>) Zisterziensergründung (wie Anm. 261) 28. Da Albero seine Schenkung u. a. *pro salute dominorum suorum* gemacht hat, wirft Wolfram a. a. O. die Frage auf, wer diese Herren gewesen sein könnten. Da die Kuenringer Lehen außer vom österreichischen und böhmischen Herzog auch von Grafen (Raabs, Pernegg) und Hochfreien (Lengenbacher) sowie von geistlichen Institutionen genommen haben, werden wohl diese mit den „Herren“ gemeint sein.

<sup>326</sup>) BUB I 60, Z 5 ff.

<sup>327</sup>) Vgl. dazu Anm. 320. Das kommt übrigens auch in der Formel *tam nostra quam propria manu legitime delegavit* zum Ausdruck (BUB I 59, Z 36).

<sup>328</sup>) Vgl. etwa ÖLR I Art. 33: „Es sol auch dhain man seinem herren, von dem er zu lehen hat, ain güt hingeben für purkrecht noch für anders nicht, er tûe es dann mit seines herren hant . . .“ (Schwind/Dopsch AU 63, Z 9 ff.).

<sup>329</sup>) BUB I 151 ff., Nr. 116 (1200 XII 28).

Ministerialen im Anschluß daran die „Generalvollmacht“ *in conferendis rebus suis sepe dicto claustro*. Außerdem (*preterea*) gibt der Herzog *iuste perfecteque* an Zwettl einen Wald bei Krems, Burgrechte zu Krems, vier Mansen in Altpölla und drei namentlich genannte Zensualen in Kleinotten, *que Hademarus de Kunringen eidem claustro dederat et, sicut nobis* (dem Herzog) *videbatur, de iure dare non poterat*. Wolfram deutet dieses herzogliche Eingreifen in Analogie zur Urkunde von 1171: „Es scheint, als ob das Konsensrecht des herzoglichen Dienstherren gerade in Zwettl den Kuenringern gegenüber immer wieder durchgesetzt werden mußte“<sup>330</sup>). M. E. läßt sich aus der zitierten Formulierung aber lediglich folgern, daß eben die Eigentumsverhältnisse unklare gewesen sein müssen. Der Herzog war sichtlich der Meinung (*sicut nobis videbatur*), er habe irgendwelche Besitzrechte am Schenkungsgut. Hadmar seinerseits hatte dieses wissentlich oder unwissentlich negiert. Da diese umstrittene Schenkung schon vor der Erteilung der generellen Vergabelizenz des Herzogs an seine Ministerialen erfolgt war, beeilte sich das Kloster, jene gleichzeitig mit dieser legitimieren zu lassen. Für diese Auslegung spricht auch die folgende Auflistung einer langen Reihe von Ministerialenschenkungen, die der Herzog keineswegs als nachträgliche Konsenserteilung *in presenti pagina exprimi* befahl, sondern damit das Kloster *maiolem habeat firmitudinem in his, que sibi ministeriales nostri contulerunt*. Es sind also eindeutig die Interessen des Empfängers und wohl auch der Tradenten<sup>331</sup>), die zum Anlaß für die Beiziehung des Herzogs wurden. Allein vor diesem Hintergrund muß man die wenigen Fälle landesherrlichen Konsenses<sup>332</sup>) erklären, keinesfalls aber aus „der

<sup>330</sup>) Zisterziensergründung (wie Anm. 261) 28.

<sup>331</sup>) Einen Unsicherheitsfaktor stellten ja in jedem Falle die Ansprüche der Erbberechtigten dar. Vgl. dazu Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 348 f., bes. Anm. 79.

<sup>332</sup>) Solche Konsense, die alle als Sonderfälle eine Erklärung finden, sind etwa BUB I 41, Nr. 28 (1159): Timo von Aldersbach ersucht Heinrich Jasomirgott um die Erlaubnis, dem Kloster Kastel *predia* schenken zu dürfen, die er einst von den Eltern des Herzogs erhalten hatte (*quibus honoratus fuerat liberalitate parentum nostrorum*). Der Grund: Timo hatte keine Erben (*quia heredem non habuit carnalem*) und der ehemals babenbergische Besitz wäre so auf jeden Fall dem Herzog heimgefallen. BUB I 165 f., Nr. 127: 1202 bestätigt Hg. Leopold VI. für Gurk *quidque Offo de Thwffenpach ministerialis noster de prediis suis vel redditibus seu mancipiis eidem ecclesie pro suis et carorum suorum animabus donaverunt*. Offo hatte allerdings schon zuvor unter Beiziehung des Herzogs (*coram nobis*) die *predia* (unter denen sich auch ein Markt befand!) seinem *cognatus Hartwic* vermacht, dies dann aber widerrufen und in eine Seelgerätsstiftung an Gurk umgewandelt. Daß hier, in Anbetracht der voraussehbaren Konflikte, das Gurker Kapitel größten Wert auf die herzogliche *proteccio* (a. a. O. 166, Z 2) legte, ist verständlich. Gut erklären läßt sich auch der Konsens in BUB I 30, Nr. 22 (1156/71): Erchenbert von Gars schenkte *predium sex mansionum in villa que dicitur Zigaistorf* und zwar, wie ausdrücklich gesagt wird, *assensu et concessione ducis Hainrici, qui eandem possessionem ab omni exactione ac debito sui iuris absolvit et solis usibus fratrum predicti monasterii liberam esse instituit*. Der Herzog hat also die *predia* in *allodia* umgewandelt. Tatsächlich heißt es in der schon erwähnten Sammelbestätigung von 1171 (vgl. Anm. 324, 60, Z 1): *Erchenbertus de Gorse quinque allodia in Zigaistorf* Vom sechsten Mansen wissen wir, daß Erchenbert damit ursprünglich den miles Beringer von Großmeißeldorf belehnt hatte (vgl. Bernhard Linck *Annales Austriaco-Claravallenses* I [Viennae 1723] 198 f.). In welchem chronologischen Verhältnis die bei

Logik dienstrechtlicher Grundsätze“ (Folker Reichert). Daraus ergibt sich aber zwingend: Fällt die „dienstrechtliche“ Begründung des Konsenses einmal weg, dann darf dezidiert gefragt werden, ob es dieses „Dienstmanneneigen“ im Sinne der angeführten Literatur überhaupt gegeben hat, oder ob man hier nicht am Ende einer Schimäre aufgesessen ist? Das für die Babenbergerzeit oft nur bedingt verwertbare österreichische Landrecht ist gerade für die Beantwortung dieser Fragen von hoher Beweiskraft, gibt es doch in seinen eigentums- und besitzrechtlichen Bestimmungen zweifellos altes Gewohnheitsrecht wieder<sup>333</sup>). Das Landrecht kennt dabei nur das dem einzelnen Geburtsstand adäquate „eigen“<sup>334</sup>), welches abgesehen von der Wahrung der selbstverständlichen „privatrechtlichen“ Interessen der Erben<sup>335</sup>), bei der Veräußerung sonst keinen wie irgend gearteten Restriktionen unterworfen ist. Wenn überhaupt wo, dann müßte aber gerade in dieser im Zusammenwirken zwischen Landesherr und Landherren entstandenen<sup>336</sup>) normativen Quelle irgendein unmißverständlicher Hinweis auf ein bestehendes Konsensrecht zu finden sein<sup>337</sup>).

Die Aussagen der Quellen läßt uns so keine andere Möglichkeit, als das Eigen der österreichischen Ministerialen nicht als „Dienstmannen-“ oder „Inwärts-

Linck gedruckte Traditionsnotiz zu *BUB* I Nr. 22 und Nr. 43 steht, wäre trotz der Ausführungen von Joachim Rössl (*Bll. für deutsche Landesgeschichte* 113 [1977] 85) noch einmal zu überdenken. In unserem Zusammenhang ist allerdings nur erheblich, daß es sich bei Erchenberts *predia* ursprünglich um kein freies Eigen gehandelt haben kann. Vgl. auch die bei Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 347 ff. gebotenen Beispiele, der (349) zu dem Schluß kommt: „In kaum einem Fall können wir sicher sein, daß der herzogliche Konsens aufgrund dienstrechtlicher Bindungen erforderlich war, ebensogut kann der Herzog als Lehensherr des Tradenten oder auch als Vogt der bewidmeten Anstalt tätig geworden sein“.

<sup>333</sup>) Vgl. etwa Schwind/Dopsch *AU* 61, Art. 24: „Wo ainer gen dem andern claget umb leibgeding und der antwurter gicht, es sei sein aigen, in welchem landgericht das gut gelegen ist, da sol der richter die umbsessen umbfragen. Ist daz si sagent, ob es leibgeding oder aigen sei, so sol es der richter dann richten nach landes gewonhait als recht ist“. 62, Art. 28: „... Wil aber der herre zwischen seinen mannen rechten, das baidenthalben von im lehen ist, so sol er in tag geben über vierzehen tag und nicht darhinder und sol denn darnach rechten nach landes gewonhait als recht ist“. Vgl. dazu Gana hl *Versuch* (wie Anm. 178) 248 ff.

<sup>334</sup>) Schwind/Dopsch *AU* 59, Art. 19: „Es sol auch niemant dhaines aigens erb sein und auch kaufen, er sei des aigens hausgenoss“. Vgl. dazu Karl Lechner in *Das Waldviertel* Bd. 7: *Geschichte* (Horn 1937) 143, der dort meint, daß die Verallgemeinerung des Terminus „freies Eigen“ mit der steigenden Bedeutung der Ministerialen und Dienstherrengeschlechter zusammenhänge.

<sup>335</sup>) Schwind/Dopsch *AU* 59 f., Art. 20: Geschwister sollten „iegleichs sein aigen wol mit recht an des andern gewistreid hant“ verkaufen dürfen. „Das aber nicht kind hat, das mag sein aigen nicht verkaufen an des gewistreid hant, das da kind hat si habent dann ee mit fürzicht getailt ...“. Das Geschwister mit dem Kind „verkauft sein aigen wol an des gewistreid hant, das da nicht kind hat“. Zum „fuerzicht“ vgl. *FRA* II/6 157, Nr. 10 (1285 II 14). Zur falschen Interpretation dieser Urkunde bei Kluckhohn und Puntchart vgl. Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 348, Anm. 79.

<sup>336</sup>) Vgl. dazu Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 366 ff.

<sup>337</sup>) Wie bei den lehenrechtlichen Bestimmungen, wo stets auf den Konsens des Herren hingewiesen wird (vgl. Anm. 328)

eigen“<sup>338</sup>), sondern als „freies Eigen“ im Wortsinne<sup>339</sup>) zu beschreiben. Da es als solches nachweisbar nur zum kleinen Teil durch Schenkung<sup>340</sup>) zustandege-

<sup>338</sup>) Bezeichnend für die Widersprüche, die dabei nämlich entstehen sind die Ausführungen über das Ministerialeneigen bei Herwig Ebner *Das freie Eigen. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters (Aus Forschung und Kunst Bd. 2 [Klagenfurt 1969])* 70 ff.: Ebner kennt zunächst ein „freies Eigen“ der Ministerialität, das auf verschiedene Wurzeln zurückgeführt werden könne, wie etwa Königsschenkungen oder Besitz aus einer Zeit, wo der Ministeriale noch Hochfreier gewesen sei. Dennoch habe dieses „freie Eigen“ anfangs nicht die Qualität des „Herreneigens“ besessen. Entnehmen könne man das der „Hernsteiner Urkunde“ von 1267, die nur das „Herreneigen“ als „vreizaygen“ gelten lasse. Dieser Zustand habe sich bis (gesp. v. Verf.) ins 13. Jh. gehalten, dann aber habe sich nach und nach „das Ministerialeneigen dem vollfreien Eigen oder Herreneigen genähert“ (S. 73). Der Grund dafür, meint Ebner, sei in der Übernahme des Besitzes hochfreier Familien durch Dienstmannengeschlechter zu suchen, wobei die Kirche häufig als Mittler fungiert habe, indem sie das ihr aufgetragene „freieigene Herrngut“ an die Ministerialen weitergab. Dann kennt Ebner das eigentliche „Ministerialeneigen“, das im 12. und 13. Jh. „Inwärtseigen“ gewesen sei und den Großteil des Ministerialengutes ausgemacht habe. Seine Herkunft sei schwer feststellbar, da es sich einesteils um altes Eigen des Ministerialen, das dieser durch Kommendation seinem Herrn überlassen, andererseits aber auch um altes Eigen des Herrn habe handeln können. Zum Unterschied vom Dienstgut (Lehen?) habe es nicht zum Ministerialendienst verpflichtet und sei deshalb als *alodium, proprietas, patrimonialium, bonum* etc. bezeichnet worden, „ohne völlig freies Eigen zu sein“ (S. 74). Dieses „Ministerialen- oder Inwärtseigen“ konnte außerhalb des Kreises der Genossen bzw. außerhalb des Herrschaftsreiches nur mit Einwilligung des Dienstherren veräußert werden (S. 75). Auch bei diesem Ministerialengut sei durch die „Annäherung der adeligen Standesgruppen“ allmählich eine „Besserung der Rechtsqualität“ eingetreten (Ebner führt das nicht mehr weiter aus, doch ist anzunehmen, daß er auch für diese ministerialische Besitzform nach sukzessiver Annäherung mit dem „vollfreien Eigen oder Herreneigen“ bis zur schließlichen völligen Unterschiedslosigkeit annimmt).

Dazu ist nun doch einiges zu sagen: Zunächst ist es mehr als fraglich, daß das „Ministerialeneigen“ anfangs nicht die Qualität des „Herreneigens“ besessen hat. Soviel ich sehe, geht diese Ansicht auf Sigmund Adler zurück (*Rechtsgeschichte* [wie Anm. 133] 24), der die bekannte Passage der „Hernsteiner Urkunde“ (*unde cum dicta domina O. de Potendorf nata sit de viro ministeriali terre, quamvis de matre libera, non potest nec debet capax eiusdem predii H., utputa cum non sit compar eiusdem predii, quod vulgarter dicitur vreizaygen*) so auslegt, daß die Ministerialen zwar „freies Eigen“ (Ministerialeneigen) besitzen können, ihnen aber „freies Eigen“ von Grafen oder freien Herren („das Herren-Eigen im engeren Sinne“) verschlossen geblieben sei. Nun kann aber — wie ausgerechnet Mitterauer überzeugend nachgewiesen hat (siehe oben S. 347, Anm. 44) — die „Hernsteiner Urkunde“ nicht auf diese Weise generalisierend ausgelegt werden, sondern ist aus der spezifischen Situation heraus zu interpretieren: Wie auch aus anderen Beispielen ersichtlich (1260, Belehnung Wokos von Rosenberg mit der *comicia* Raabs [siehe oben S. 347]) waren die *ministeriales Austriae* eben nicht bereit, Lehen, die sie vormalig von einem Grafen erhalten hatten, jetzt von einem Standesgenossen zu nehmen. Auch das zweite Beispiel, das Adler als Beleg für die unterschiedliche Besitzqualität von Herren- und Ministerialeneigen anführt, ist nicht zwingend. Es ging dabei um die Modalitäten unter denen die Herrschaft Wildberg (bei Linz) von den Edelfreien Haunsbergern an die ministerialischen Starhemberger gekommen ist. Der Haunsberger überließ Passau die Herrschaft (*quidam vir nobilis nomine Gotschalculus de Haunsperch delegavit libere ecclesie Pataviensi has proprietates videlicet castrum Wiltperch una cum omnibus sibi*

kommen ist, muß es in weitaus überwiegendem Maße durch bloße Appropriation<sup>341)</sup> erworben worden sein. Darüber hinaus haben die Ministerialen was

*attinentibus*), worauf Bischof Wolfker den passauischen Lehensmann Gundaker von Steyr damit belehnte (*quibus omnibus predictus Gundakerus est a nobis infeodatus ipsa vice*). Adler meint dazu, Gundaker sei zwar der Schwiegersohn Gottfrieds gewesen, habe aber als Ministeriale das freie Herreneigen nur auf Grund der hier beschriebenen Vermittlung über das Hochstift Passau in Besitz nehmen können. Damit setzt er freilich voraus, was erst zu beweisen gewesen wäre. Viel einleuchtender ist nämlich die Erklärung, die Viktor H a n d e l - M a z z e t t i für diesen Vorgang gefunden hat (*Das Gemärke von Wildberg im Jahre 1198* in 58. Ber. MFC [1899] 36; dort auch 46 ff. der beste Druck der „Wildberger-Urkunde“): zur Lehensaufsagung und -nahme sei es deshalb gekommen, da Wildberg nach des kinderlosen Gottschalk Tod sonst an den Herzog heimgefallen wäre. Gundaker ist nämlich nicht der Schwiegersohn, sondern der Schwager des letzten Haunsbergers gewesen (a. a. O. 34 f.). Wenn man sieht, wieviel der Herzog tatsächlich aus haunsbergischen Besitz noch an sich bringen konnte (MGH DCbr III 270), wird man Handel-Mazzettis Ansicht noch zwangloser finden. Auch mit Hilfe des sogenannten „Inwärtseigen“ wird man kein gegenüber dem „Herreneigen“ inferiores „Ministerialeigen“ konstruieren können. Die Belege, die Paul P u n t s c h a r t (*Das „Inwärts-Eigen“ im österreichischen Dienstrecht des Mittelalters in Festgabe des Hist. Vereines für Steiermark* gewidmet Arnold L u s c h i n - E b e n g r e u t [Graz 1921] 56 ff.) beibringt, sind alle sehr spät (nicht vor der zweiten Hälfte des 13. Jh.s) und lassen sich darüber hinaus nicht auf den Besitz der österreichischen Landherren beziehen (österreichische Ministerialen konnten allerdings Eigen besitzen, das anderswo als Inwärtseigen beansprucht wurde. So die Brüder von Wolkersdorf die Burg Heiligenberg [abgek. GB Wolkersdorf] *ut more proprium verum licet premissum castellum in Haeiligenperig titulo qui vocatur inwertaign vulgariter ad Pataviensem ecclesiam pertineret* [HStA München, Passauer Urk. Nr. 279 von 1299]). Vollends unzulässig sind natürlich Rückschlüsse auf das 11. und 12. Jh. Von dieser Zeit sagt ja auch Puntchart — allerdings ohne daraus die notwendigen Folgerungen zu ziehen —, daß die Dienstmannen „die Rolle des Eigentümers selbst gegenüber dem Dienstherren“ festgehalten hätten, „indem (sie) mit ihm unter völligem Absehen von der dienstherrschaftlichen Beziehung in rechtsgeschäftlichen Verkehr“ getreten seien (a. a. O. 58 f.). Das Naheliegendste ist hier doch, daß in solchen Fällen „rechtsgeschäftlichen Verkehrs“ der Ministeriale seinem „Dienstherren“ eben „freies Eigen“ im Wortsinne verkauft und folglich besessen hat. Das zeigt ja auch eindeutig genug die schon von A d l e r (*Rechtsgeschichte* [wie Anm. 133] 22 f.) herangezogene Urkunde des Salzburger Ministerialen Karl von Gutrat, die Ministerialen als Eigentümer eines *liberum predium* zumindest seit Anfang des 12. Jh.s ausweist, dessen Rechtsqualität beschrieben wird: *Siquidem memoratum predium ab omni exactione, quocunque nomine censetur, omni tempore preterito absolutum nec habet nec umquam habuit advocatum, sed est, ut vulgariter solet dici, liberum predium a liberis manibus derivatum non habens salmannum, non domini ducis nec alicuius alterius iuri est addictum vel aliquid obligatum* (UBOE III 11, Nr. 9 [1233 II 12]). Ich behaupte damit nicht mehr und nicht weniger, als daß der überwiegende Teil des Ministerialenbesitzes solches hier definiertes „freies Eigen“, das sich durch nichts vom „Herreneigen“ unterschied, gewesen ist. Die von mir vertretene „autogene“ Entstehung auch der Herrschaft eines Ministerialen läßt einen anderen Schluß ohnehin nicht zu.

339) Für dieses treffen alle die Kriterien zu, die Ebner dem „Herreneigen“ zuerkennt: Das freie Eigen (wie Anm. 338) 59 ff.

340) Vgl. dazu oben S. 385.

341) Nur eine solche „autogene“ Herrschaftsbildung erklärt nämlich das Phänomen eines in seiner Rechtsqualität durch nichts vom „Herreneigen“ unterschiedenen „freien

immer sie bekommen konnten zu mannigfaltigen Leiheformen genommen, was naturgemäß ein mehr oder minder intensives Abhängigkeitsverhältnis zum Leihgeber im Gefolge hatte<sup>342</sup>). Mit der Zeit war eine Vermengung von Eigen und abhängigem Besitz nicht zu vermeiden, was gerade bei Liegenschaftstransaktionen zu Komplikationen, wie sie etwa die besprochenen Zwettler Quellen erkennen lassen, führen konnte<sup>343</sup>).

Wir können nach dieser Klarstellung wieder zu Mitterauer und seiner über das fiktive „Dienstmanneneigen“ angeblich von einem königlichen Obereigentümer herleitbaren „Ministerialenherrschaft“ zurückkehren. Da die Quellenzeugnisse viel eher gegen als für ein landesherrliches Konsensrecht bei der Vergabe von Ministerialeneigen sprechen, wird man dieses folgerichtig nur als „freies Eigen“, nämlich frei von jeder Bindung an einen oder mehrere „Obereigentümer“, definieren dürfen. Das heißt aber nun nichts anderes, als daß die „Pertinenzen und spezifischen Herrenrechte“ (Mitterauer), durch die die spätmittelalterliche Herrenstandsherrschaft als solche ausgewiesen ist, nicht aus deren angeblich ursprünglichen Reichs- und Königsgutscharakter deduziert werden können<sup>344</sup>). Mitterauers Theorie von der herrenständischen Qualifikation durch die Innehabung einer solchen de jure „Königsgutsherrschaft“ erweist sich damit als gleich haltlose Behauptung, wie Dungerns Theorie von den „autogenen Hoheitsrechten“. Dementsprechend wird man für das Faktum, daß um die Mitte des 13. Jhs das eine Ministerialengeschlecht herrenständisch war, ein anderes aber nicht, eine Erklärung finden müssen, die sich mit den Aussagen der Quellen auch vereinbaren läßt.

### III.

Wir haben oben gesehen, daß die Herrschaftsbildung der österreichischen Ministerialen in gleicher Weise autogen — also ohne irgendwelche „Rückführung auf übergeordnete Personen oder Organe“<sup>345</sup>) — erfolgt sein dürfte, wie die der Grafen und Edelfreien. Dafür spricht auch, daß die Ministerialen mit den „Hochfreien“<sup>346</sup>) vom Anfang an am Landtaiding teilgenommen haben und keines-

Eigens“ in Ministerialenhand. Vgl. zum Vorgang selbst Weltin *Böhmische Mark* (wie Anm. 18) 21.

<sup>342</sup>) Vgl. dazu Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 347 ff., bes. 351, der die sich aus einem Lehensverhältnis ergebenden Bindungen mit dem Hinweis relativiert, daß nicht die Lehensabhängigkeit sondern vielmehr die Gefolgschaftstreue das integrierende Element in der Beziehung Landesherr — Landherren dargestellt hat.

<sup>343</sup>) Daraus resultiert auch das „breite und oft eher unbestimmte Bedeutungsfeld“ von *predium*, das diesen Terminus gleichzeitig als „Oberbegriff für jede Rechtsform des Liegenschaftsbesitzes“ geeignet machte. Vgl. Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 238 f.

<sup>344</sup>) Wenn Mitterauer — immerhin ein Absolvent des „Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ — auch jetzt noch an der „Fruchtbarkeit seines Ansatzes und der (erfolgten) Verifizierung des daraus entwickelten Modells“ festhält (so in *MIÖG* 92 [1984] 454), dann ist das erneut eine Bestätigung, daß wissenschaftliche Diskussion mit Dogmatikern nicht möglich ist.

<sup>345</sup>) Vgl. dazu Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 356, der in diesem Zusammenhang die Berechtigung des Begriffes „autogen“ hervorhebt.

<sup>346</sup>) Der Begriff sollte, da nicht ideologiefrei, besser vermieden und durch das quellen-gerechte „Edelfreie“ ersetzt werden. Lehrreich ist es, dazu die Arbeiten Karl Lechners

wegs, wie behauptet wird<sup>347</sup>), zunächst davon ausgeschlossen waren. Eine Göttweiger Traditionsnotiz berichtet von einer derartigen Versammlung, die um 1100 *apud Tulne coram Liupoldo marchione* abgehalten wurde<sup>348</sup>). Es ist das erste Landtaiding, von dem wir gewissermaßen eine „Teilnehmerliste“ besitzen, da die Göttweiger Aufzeichnung eine Reihe von Zeugen anführt: *Egilolf, Haderich, Hartlip, Starchfrid, Tiemo, Reginger, omnes liberi*; daran schließen mit *Nizo, Adalbero, Oudalricus, Poppo, Adelpreh, Rudiger, Balduin, Gerunc und Meginhard*<sup>349</sup>) die Ministerialen von denen wir einzelne unschwer als „Kuenringer“ identifizieren. Der Grund für diese Teilnahme kann nur in der realen Macht dieser Leute liegen; aus ihr ergab sich ganz von selbst ihre Mitsprache und ihr Mitwirken an den Angelegenheiten des Landes<sup>350</sup>). Diese Machtposition wird auch in den Quellen deutlich: Anshalm (von Hetzmannswiesen-Brunn) ist einer *de primis ministerialium marchionis*<sup>351</sup>), der *dapifer marchionis* Otto, wohl der erste quellenmäßig faßbare Maissauer, erhielt das Epitheton *potens*<sup>352</sup>), und Erchenbert von Gars ist überhaupt *unus de primis et excellentioribus ministerialibus Hainrici ducis Austrie*<sup>353</sup>). Daß es sich dabei keineswegs um Schmeicheleien

zu vergleichen (vgl. dazu auch oben 342 und Anm. 17): 1924 spricht er noch ganz allgemein etwa die Herren von Kuffern als „Freie“ oder „Freiherren“ an (*JbLKNÖ NF 19* [1924] 127). Wenig später verwendet O. H. Stowasser für die seiner Meinung nach „reichsunmittelbaren“ *nobiles* den Terminus „Hochfreie“ (vgl. etwa *Das Tal Wachau und seine Herren von Kuenring* in *MVGStW 7* [1927] 17: „Denn die Kuenringer entstammten selbst einem hochfreien Geschlechte ...“). Dementsprechend schreibt Lechner 1937: „... die wieder mit den ältesten hochfreien Kuenringern-Aggswald stammverwandt erscheinen ...“ (*Waldviertel 7* [wie Anm. 257] 74). Zu der quellenmäßigen Fundierung von „Edelfreier“ vgl. Richard Schröder/Eberhard Künßberg *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* (6Berlin—Leipzig 1922) 469.

<sup>347</sup>) Vgl. etwa Feldbauer *Herrenstand* (wie Anm. 205) 17: „Typisch ist der Teilnehmerkreis des frühen Landtages zu Neuburg im Jahre 1136, der lediglich Hochfreie umfaßt. Erst am Ende der Babenbergerzeit findet die Landesministerialität, bedingt durch das Aussterben des alten dynastischen Adels und die Entwicklung einer jüngeren Landherrengruppe, Aufnahme in den gehobenen Adelskreis, der mit dem Fürsten das Land bildet.“ Ähnlich Mitterauer in *Herrschaftsstruktur 3* (wie Anm. 205) 124: „Die Landesministerialität fehlt hier noch vollkommen (am Taiding von 1136). Nur die hochfreien Inhaber von Herrschafts- und Gerichtsrechten sind mitspracheberechtigte Partner des Landesherrn“.

<sup>348</sup>) *FRA II/69 197*, Nr. 56.

<sup>349</sup>) Interessant ist, daß der unter den Ministerialen zuletzt genannte Meginhard in der Traditionsnotiz als *nobilis vir* (und *miles* des Burggrafen von Regensburg) bezeichnet wird. Heide Dienst *Tradition* (wie Anm. 215), 95) hat in diesem Zusammenhang mit Recht gemeint, daß „die Frage nach der Standesqualität für den Anfang des 12. Jhs wenig erheblich ist“. Übrigens sind auch 1120/22 beim *conventus apud castrum Gors* neben Grafen und Edelfreien mit Hugo von Leutsdorf, Anshalm von Prunne, Wolfker von Inzersdorf und Markward von Himberg Ministerialen namentlich angeführt (*BUB I 58*, Nr. 42).

<sup>350</sup>) Ich verwende den Terminus Land hier ganz bewußt, da ich andernorts zu zeigen hoffe, daß Otto Brunners griffiges Diktum „Mark ist werdendes Land“ (*Land und Herrschaft* [wie Anm. 48] 201 f.) zu relativieren und wohl auch zu modifizieren ist.

<sup>351</sup>) *FRA II/69 191*, Nr. 53 (1100/14).

<sup>352</sup>) *FRA II/4 Nr. 233*; vgl. dazu Dienst *Babenbergerstudien* (wie Anm. 44) 103 f.

<sup>353</sup>) *BUB I 30 f.*, Nr. 22 (1156/71).

gefälliger klösterlicher Empfängerschreiber handelt<sup>354</sup>), zeigt vor allem die zuletzt zitierte Zwettler Urkunde, in der die Zeugenreihe mit den Worten eingeleitet wird: *isti sunt homines domini Erkenberti, qui etiam in testimonium adducti sunt in domo eius scilicet Gors*. Die ritterliche Mannschaft Erchenberts ist in der Tat beeindruckend: insgesamt sind es 34 Genannte deren Sitze sich auf den Raum zwischen Krems, Horn, Eggenburg und den Donauwagram verteilen<sup>355</sup>). In dieser Größenordnung hielt sie durchaus den Vergleich mit der Gefolgschaft von Grafen und Edelfreien aus, wie wir aus den freilich nicht allzu zahlreichen Quellenangaben schließen können<sup>356</sup>). Solche *milites* babenbergischer Ministerialen werden schon zum ehesten dafür möglichen Zeitpunkt, nämlich in den ersten Jahrzehnten des 12. Jh.s faßbar<sup>357</sup>). Wie bei anderen Fragestellungen auch sind wir hier so gut wie ausschließlich auf die Traditionsbücher von Göttweig und Klosterneuburg angewiesen, die so erneut ihren unschätzbaren Wert für die

<sup>354</sup>) Die ja aus naheliegenden Gründen ihre Wohltäter günstig stimmen wollten und auch sonst Wert darauf legten, von einer eminenten Persönlichkeit beschenkt zu werden. Beispielsweise ist so Albero von Polheim die unverdiente Ehre zuteil geworden, die Reihe der oberennsischen Landeshauptleute anführen zu dürfen. Vgl. dazu Herta Hageneder *Albero von Polheim. Der „erste Landrichter in Österreich ob der Enns“* in 20. Jb. MV Wels (1975/76) 67 f.

<sup>355</sup>) Gerade hier wird sehr deutlich, daß es in erster Linie die ritterlichen Gefolgsleute (und nicht irgendwelche Äcker oder Weingartenrechte, wie die Vertreter der „besitzgesellschaftlich-genealogischen Methode“ suggerieren) sind, die die Position des Ministerialen innerhalb des Landesadels bestimmen. Vgl. dazu auch SH XV 191 ff.: „nie dienstman wart ze rehte ân ritter und ân knechte, die ouch rittermæzic sîn. hiet er goldes volliu schrîn, der ritter niht gehaben kan, wie mac der sîn ein dienstman?“.

<sup>356</sup>) Zwei Beispiele aus babenbergischen Siegelurkunden: beim *conventus apud castrum Gors* waren 1120/22 auch die *fideles* des *nobilis Waldo* anwesend (vgl. Anm. 349); 1171 sind Grafen Konrad von Raabs sowie die Edelfreien Hadmar und Otto von Kuffarn Zeugen in einer Urkunde Heinrich Jasomirgotts. Am Ende der Reihe werden *Albertus de Cupharen* und *Liutpolt de Rakez* angeführt, beide wohl Gefolgsleute ihrer weiter oben stehenden Herren. Zur Gefolgschaft der Grafen von Plain-Hardegg vgl. *Welt in Böhmischer Mark* (wie Anm. 18) 17 ff.

<sup>357</sup>) Vgl. FRA II/4 Nr. 149 [1114]): ... *Odelricus de Chobatispurc, Dietmarus miles eius* ...; jedenfalls vor 1136 zu datieren ist auch *Tagino miles* des Rupert, des Bruders des *ministerialis marchionis Luboldi* Boppo (FRA II/4 Nr. 16); in der schon zitierten Urkunde von 1171 (vgl. Anm. 356) sind angeführt: ... *Albero de Chunringen* ... , *Meginhart, Friderich homines Alberonis*; BUB I 84, Nr. 63 (1183): unter den Ministerialen Leopolds V: *Wernherus de Celchingen, Jordan fidelis suus et cognatus*; ebenda 129, Nr. 94 (1196): bei der bekannten Versammlung auf Burg Kaja sind auch die *milites* der Ministerialen in der Zeugenreihe erwähnt: *Otto et fratres eius Adeloldus, Hartungus de Chiewe* ... *Heinricus de Chiewe; Rapoto de Stein Gerhardus de Stein; Oricus de Glockenz* ist wahrscheinlich ein Mann des Hadmar von Kuenring. Die Abhängigkeit dieser *milites* gegenüber ihren Herren war wohl intensiver als die dieser gegenüber dem Landesherrn. Interessant ist hier ein, freilich später, Beleg aus Zwettl (FRA II/3 484 f.): *Sciendum etiam, quod nobiles domini de Valchenberch, videlicet dominus Rapoto predictus et quidam eiusdem domini successores, idcirco hominibus suis permiserunt immo licenciam dederunt subditis suis nobilibus vel mediocribus, ut vinea, pomeria, agros vel possessiones Zwetlensi monasterio traderent in abolitionem suorum utique delictorum* ... Es hat also offenbar eine Art „Konsensrecht“ bestanden.

frühe Geschichte der Babenbergermark unter Beweis stellen<sup>358</sup>). Immerhin steht aber fest: Die de facto Machtposition der bedeutenderen Ministerialen unterschied sich durch nichts von der der Grafen und Edelfreien, und so wird es auch verständlich, daß sie wie diese an der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung, das heißt der Friedenswahrung, in der Mark mitgewirkt haben. Wir können das vor allem der Tatsache entnehmen, daß sie der Landesherr ebenso wie die Grafen und Edelfreien an Einkünften partizipieren ließ, die ihm als obersten Friedenswahrer in Mark und Herzogtum zustanden: dem Marchfutter, dem Burgwerk und einer aus der Gerichtstätigkeit hergeleiteten Abgabe, den Landgerichtspfennigen<sup>359</sup>). Konkret sieht das so aus: Wie die Grafen von Raabs das *purchwerch*<sup>360</sup>) und die von Hernstein *modios, qui vocantur marichmutte et iusticiam operum, que in urbibus ducis fieri debent*, vom österreichischen Herzog zu Lehen hatten<sup>361</sup>), so läßt sich derartiges auch bei Ministerialen wie etwa Doring von Radlberg, den Brüdern von Altenburg und bei Wulfing von Stubenberg nachweisen<sup>362</sup>). Alleine daraus ergibt sich zwangsläufig der Schluß, daß auch die Ministerialen bereits im 12. Jh. grundsätzlich die Hochgerichtsbarkeit geübt haben. Das hat übrigens schon Karl Lechner gesehen, wenn er anlässlich der Besprechung von Dungeners „Adelsherrschaft im Mittelalter“ ausdrücklich darauf hinwies, daß „schon lange vor 1200 Dienstmannen hohe Gerichtsbarkeit ausübten“<sup>363</sup>). Anderer Ansicht ist hier Mitterauer, der, wie oben erwähnt, kategorisch behauptet: „Weiters fehlten den markgräflichen Ministerialen ursprünglich grundsätzlich die Hochgerichtsbarkeit und alle aus

<sup>358</sup>) Vgl. dazu Weltin *Böhmische Mark* (wie Anm. 18) 15 f. Bekanntlich hat schon Hieronymus Pez darauf hingewiesen, wie wichtig die Traditionsbücher für prosopographische Studien sind: *Porro ex huiusmodi Traditionum libris dici non potest, quantum lucis in rem historicam redundet. Cum enim traditionibus plerumque Marchiones, Duces aliisque illustriores homines, imo etiam Reges et Imperatores intervenerint, aut tradentis aut confirmantis, aut saltem testis nomine; nemo non videt, hinc vetustarum familiarum genealogias expleri, longiusque protendi, Pricipum annos restitui, aliasque sextentas in re historica controversias explicari et componi posse* (*Scriptores rerum Austriacarum veteres ac genuini* Tom. I [Lipsiae 1723] pag. XIV). Nebenbei sei bemerkt, daß rund zwei Drittel der Ersterwähnungen niederösterreichischer Orte in diesen beiden Traditionsbüchern zu finden sind, woraus sich notwendig ein verzerrtes Bild ergeben muß.

<sup>359</sup>) Dieses für die Beurteilung der Rechtsstellung der landesfürstlichen Ministerialen in der Mark und im Herzogtum Österreich enorm wichtige Faktum, ist von der Forschung übersehen oder nicht im richtigen Zusammenhang zur Kenntnis genommen worden. Ich habe 1976 erstmals darauf hingewiesen (*JbLKNÖ NF 42* [1976] 292 f. vgl. auch *JbLKNÖ NF 44/45* [1978/79] 195 f.).

<sup>360</sup>) *LFU I/1 39 ff: Redditus vacantes de comitissa (in) Ragz ibidem*: bei den einzelnen Orten findet sich jeweils eine bestimmte Summe *ad purchwerch* verzeichnet.

<sup>361</sup>) *Noichl Codex Falkensteinensis* (wie Anm. 256) 6.

<sup>362</sup>) Belege: *JbLKNÖ NF 42* (1976) 292, Anm. 76; *BUB II 77*, Nr. 249 (1224): *Item predictus Wulfingus omni iuri, quod in bonis memorati hospitalis in regione que Murztal dicitur constitutis videbatur habere, renunciavit penitus excepto marchfutter et iudicio populari, quod vulgariter landtaidinc dicitur...*

<sup>363</sup>) *JbLKNÖ NF 22* (1929) 121. Er nahm allerdings an, daß nur ehemals edelfreie Ministerialen Hochgerichtsbarkeit übten. Vgl. *Waldviertel 7* (wie Anm. 257) 153: „Wir wissen, daß selbst nachmalige (gesp. v. Verf.) Dienstmannen Hochgerichtsbarkeit übten, so die Kuenringer in Dürnstein und in der Wachau“.

dieser ableitbaren Rechte, wie etwa das Recht auf Marktabhaltung oder auf Burgenbau“<sup>364</sup>).

Die Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte, die bekanntlich bis ins 19. Jh. die Organisationsgrundlage für die Ausübung der Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit abgegeben haben, ist heute im wesentlichen geklärt<sup>365</sup>). Demnach kam es erst um die Mitte des 13. Jh.s zur Ausbildung der typischen Landgerichtsprengel, wobei die Ursache dieses Phänomens uns noch unten beschäftigen wird. Vorher war das gesamte Land Österreich gleichsam ein großes Landgericht<sup>366</sup>), in dem Adelsburgen und städtische Siedlungen jeweils zu Stützpunkten und fallweise zu Zentren der Hochgerichtsbarkeitsübung wurden und werden konnten. Der Ad-hoc-Charakter dieser Einrichtungen spiegelt sich auch in der Unbestimmtheit einschlägiger Urkundenpassagen wider: so wenn der todeswürdige Verbrecher nicht an ein bestimmtes Landgericht ausgeliefert werden sollte, sondern einfach *ad proximum locum, quo malefactores plectuntur*<sup>367</sup>), oder wenn der Herzog bestimmt, daß ein Straftäter *nostro iudici vel aliorum, in quorum ditione maleficia perpetrentur, debeat presentari, ut iustum fuerit puniendus*<sup>368</sup>). Innerhalb dieser Gerichtsverfassung war die richterliche Funktion der Ministerialen (ebenso wie die der Grafen und Edelfreien) offenbar so selbstverständlich, daß sie so gut wie nie in „offiziellen“ herzoglichen Siegelurkunden bezeichnet werden<sup>369</sup>). Daß die Ministerialen zur Ausübung der Hochgerichtsbarkeit keiner anderen Legitimation bedurften, außer der, daß sie eben lokale

<sup>364</sup>) *Herrschaftsstruktur* 3 (wie Anm. 205) 126; vgl. auch *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 307, 310.

<sup>365</sup>) In meinem Aufsatz *Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte* (wie Anm. 28).

<sup>366</sup>) Das ergibt sich m. E. aus dem Vergleich der beiden inhaltlich in etwa identischen Erlakloster-Urkunden *BUB* II Nr. 343 von 1239 und *CDB* V/1 Nr. 357 von 1262. Vgl. dazu *Weltin Landgerichte* (wie Anm. 28) 294 f. Vgl. dazu auch Kap. 26 der *Pax Austriaca*: „Wir gebiten auch allen den die in dem lantgerichte sint gesezzen, iz sin dinstman, ritter od chneht, arm od riche, swa die lantrichter irin lanttaeidin ch hin legen, daz si dar chomen, dem geriht ze helf“ (*MGH Const.* II 607). Ich habe seinerzeit das „lantgerichte“ als „unteres Landgericht“ angesehen und gemeint, daß man aus Kap. 26 ersehen könnte, wie das für das Land signifikante Prinzip des Personenverbandes auch für kleinere administrative Einheiten maßgeblich gewesen sei (*JbLKNÖ* NF 44/45 1978/79 184 und Anm. 128). Darin bin ich mir heute nicht mehr so sicher. Wahrscheinlich ist nämlich mit „lantgeriht“ doch das „obere Landgericht“ und damit das ganze Land gemeint. Dafür spricht vor allem, daß in der *Pax Austriaca* der „untere Landrichter“ nur mit „rihter“, mit „lantrichter“ dagegen der „obere Landrichter“ bezeichnet wird (vgl. Kap. 13, 14, 15 und 16 mit den Kap. 17, 23, 26, 29 bis 31). Das würde zugleich bedeuten, daß die Beteiligung von Rittern und Knappen am Landtaiding Usus gewesen ist.

<sup>367</sup>) *BUB* I 125, Nr. 91 (1195).

<sup>368</sup>) *BUB* II 283, Nr. 429 (1244).

<sup>369</sup>) Vgl. dazu *Weltin Landgerichte* (wie Anm. 28) 293 f. Erst 1244 finden wir bei Konrad von Zagging und Heinrich von Haßbach ihre Funktionstitel *iudex curie* bzw. *iudex provincialis tocius Austrie* in „offiziellen“ Quellen angeführt (*BUB* II 280, Nr. 427 und *FRA* II/11 108, Nr. 102). Diese Funktionen gingen aber sichtlich auf Neuerungen des Herzogs zurück, bedeuteten für ihre Träger eine rangmäßige Abhebung gegenüber ihren Standesgenossen und waren damit nicht mehr selbstverständlich.

Machthaber waren, sollte nicht besonders betont werden müssen<sup>370</sup>). Dem Markgrafen und Herzog blieb in Ermangelung irgendeiner Alternative gar keine andere Möglichkeit, als sich dieser Leute bei der Friedenswahrung zu bedienen<sup>371</sup>).

Das „Recht zum Burgenbau“, das Mitterauer den Ministerialen ebenfalls absprechen will<sup>372</sup>), haben diese gar nicht benötigt, da die autogene Herrschaftsbildung naturgemäß den Burgenbau „aus eigenem Recht“ im Gefolge hat. Anders ließe sich ja auch gar nicht erklären, daß um die Mitte des 13. Jh.s die namengebenden Burgen der Ministerialen freies Eigen sind<sup>373</sup>). Daß es im 12. Jh. kein landesfürstliches „Befestigungsregal“ gegeben hat, zeigt etwa eine Heiligenkreuzer Urkunde von 1188: Sie handelt von der Rückgabe eines *predium* durch Herzog Leopold V., das dem Kloster durch einige herzogliche Ministerialen widerrechtlich entzogen worden war. Der Herzog ordnet dabei an, *ne igitur quisquam hominum in eodem loco facultatem habeat castellum edificandi, silvam exstirpandi vel aliquomodo predictos fratres gravandi, presenti descriptione inhibemus statuentes, ut nulli omnino liceat predictum predium vendere, commutare vel alio quocumque modo de domo sancte Crucis aligenare*<sup>374</sup>). Daraus geht doch wohl hervor, daß die *facultas castellum edificandi* lediglich von der Innehabung geeigneten Grund und Bodens, nicht jedoch von der herzoglichen Erlaubnis abhängig gewesen ist<sup>374a</sup>). Darüber hinaus ist Folker Reichert den „Grundlagen und (der) Entstehung des landesfürstlichen Befestigungsregals im Herzogtum Österreich“ nachgegangen<sup>375</sup>). Es kam dabei zu dem Ergebnis: „Sichere Belege für ein landesherrliches Befestigungsregal (im 13. Jh.; für das 12. stand es ohnehin nicht zur Debatte) ließen sich bislang weder den Quellen normativen Charakters entnehmen noch unter den Urkunden ausfindig machen, die aus der Praxis der mit dem Burgenbau verbundenen Regelungen zu sprechen schienen. In jedem einzelnen Fall waren andere Anlässe und Vorstellungen zu benennen, die zu den bekannten Vorgängen und Texten führten. Offenbar war eine besondere herzogliche Genehmigung für den, der (Land)-Gerichtsgewalt besaß, während des ganzen 13. Jh.s nicht nötig. Wer über den notwendigen Grundbesitz, die finanziellen Mittel und ein hohes Prestige, über Macht, Einkünfte und Ansehen verfügte, der konnte zumindest im Bereich seiner Herren-, d. i. eben vor allem Gerichtsgewalt, auf seinem Gute grundsätzlich bauen und bauen lassen, ohne sich von ‚oben‘ hereinreden lassen zu müssen. Das gilt nicht nur

<sup>370</sup>) Daß dieses zu Tage liegende Faktum lange nicht gesehen wurde lag daran, daß man stets nur von den *indices provinciales* sprach, ohne sich auch nur einmal die Frage nach den Personen, die die Träger dieses Amtes waren, gestellt zu haben.

<sup>371</sup>) Otto Brunner *Land und Herrschaft* (wie Anm. 48) 197 hat das schon richtig gesehen, wenn er betont „Es ist für die Zugehörigkeit zum Lande gleichgültig, ob der Blutbann in den niederen Landgerichten vom Herzog oder von anderen Gewalten geliehen wird“. Das konstitutive Element des Landes war ja die Landesversammlung, das Landtaiding, und an dem haben alle diese Hochgerichtsherren teilgenommen!

<sup>372</sup>) *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 307.

<sup>373</sup>) Das bestreitet nicht einmal Mitterauer; vgl. *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 316.

<sup>374</sup>) *BUB I 98, Nr. 72 (188) Z 23—27.*

<sup>374a</sup>) Vgl. dazu den anschaulichen Bericht *De origine fundacionis castris in Matze*, das von den Schleedorfern aus eigener Machtvollkommenheit errichtet wurde (*FRA II/49 70 f.*).

<sup>375</sup>) In *JbLKNÖ NF 48/49 (1982/83) 1 ff.*

für Burgen, sondern auch für Städte, die bekanntlich in ihrer Frühzeit begrifflich und sachlich von jenen selten zu unterscheiden sind. Schranken fand der Burgenbau der Landherren allenfalls an Einreden und Forderungen anderer politischer Faktoren wie der Städte und der Kirchen. Über deren Durchsetzbarkeit entschied in der Regel die augenblicklichen Kräfteverhältnisse und kein unumschränktes landesfürstliches Befestigungsregal, von dem das 13. Jh. noch nichts weiß<sup>376)</sup>. Man wird zur Kenntnis nehmen müssen: Die Ministerialen waren auch im 12. Jh. Hochgerichtsherren, errichteten aus eigener Machtvollkommenheit Burgen und machten ihnen gehörende Orte nach Gutdünken zu Märkten, worauf unten (S. 410) noch zurückzukommen sein wird. Ihre Rechtsstellung innerhalb der Landesverfassung unterschied sich damit in nichts von der der Grafen und Edelfreien, sieht man von den sicher bestehenden größeren Verpflichtungen gegenüber dem Markgrafen und Herzog ab, die aber weniger als Dienst-, denn als Gefolgschaftsbindungen zu interpretieren sind<sup>377)</sup>. Wie ihre „freien“ Adelsgenossen gehörten deshalb auch die Ministerialen zum „Land“, oder besser, sie waren zusammen mit diesen und dem Landesherrn das „Land“, ein Faktum, daß vor allem durch ihre Teilnahme am Landtaiding ganz deutlich wird. Deshalb wird man wohl kaum sagen können, daß „noch in der zweiten Hälfte des 12. Jh.s die gräflichen und hochfreien Familien den ‚alten Herrenstand‘ gebildet haben“<sup>378)</sup>. M. E. gab es einen „alten Herrenstand“ in diesem Sinne nämlich gar nicht, sondern nur den auch die Ministerialität umfassenden *Landesadel*, der gemeinsam (*assensu et consensu*) mit dem babenbergischen Landesherrn das Land regierte. Um im 12. Jh. diesem Personenkreis anzugehören kam es vor allem darauf an, über *milites*, also abhängige ritterliche Gefolgsleute in möglichst großer Zahl zu verfügen, da ein einzelner nur so die Position eines lokalen Machthabers erlangen und behaupten konnte<sup>379)</sup>. Daraus ergibt sich aber, daß im wesentlichen nur die Aszendenz dieser Landesadelsfamilien des 12. Jh.s den Herrenstand des 13. Jh.s bilden konnte, wobei höchstens Variablen wie das Aussterben und der soziale Abstieg einzelner Geschlechter, aber auch unversehens zu Macht und Einfluß gekommene „Aufsteiger“, Auswirkungen auf die Konstanz dieser Gruppe zeigen konnten<sup>380)</sup>. Diese Feststellung steht durchaus im Einklang mit dem Quellenbefund: der Großteil der Herrenstandsfamilien aus der Zeit Ottokars II. Přemysl hat auch schon im 12. Jh. die Geschicke des Landes mitbestimmt<sup>381)</sup>. Der Zusammenschluß des Landesadels zum Herrenstand mit seiner spezifischen Rechtsstellung innerhalb der Landesverfassung, geschah während des „österreichi-

376) Ebenda 18.

377) Vgl. dazu Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 351.

378) So Dopsch *Probleme* (wie Anm. 40) 222. Deshalb kann ich mich auch nicht seiner Meinung anschließen, daß es das „zweifelloso bedeutendste Ereignis der sozialen Mobilität im 13. Jh. (war), daß sich die Vertreter dieser beiden *ordines*, des freien Adels und der unfreien Ministerialität, zum neuen Stand der Landherren zusammenschlossen“ (a. a. O. 220).

379) Vgl. dazu Anm. 355. Es ist natürlich klar, daß ein Ministeriale nur dann entsprechende Abhängigkeiten schaffen konnte, wenn die dazu notwendigen ökonomischen Voraussetzungen gegeben waren (Grundbesitz, bäuerliche Untertanen usw.).

380) Vgl. dazu Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 36 ff., 341 f.

381) Vgl. dazu meine im *JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79)* 159 f. gegebene Zusammenstellung der *ministeriales Austriae* mit den Zeugenreihen der Babenbergerurkunden seit der Mitte des 12. Jh.s.

schen Interregnums“, also in den herzoglosen Jahren vom Tode des letzten Babenbergers bis zum Herrschaftsantritt des Böhmen Ottokar<sup>382</sup>). In Ermangelung des *princeps qui caput est terre*<sup>383</sup>) war der Landesadel (Grafen, Edelfreie, Ministerialen) zum alleinigen Repräsentanten des Landes geworden und hat sich folgerichtig mit diesem identifiziert<sup>384</sup>). Die Zeitgenossen haben dieses Phänomen erstaunlich rasch registriert: sprachen die Quellen vor 1246 von den *ministeriales ducis*, so heißen sie jetzt *ministeriales Austrie*<sup>385</sup>). Als solche setzen sie Handlungen, die früher ausschließlich dem Herzog zustanden: So haben *ministeriales Austrie* Klöstern Niedergerichtsbefreiungen erteilt, das heißt, sie übten das vielberufene „gerichtliche Exemtionsrecht“ der österreichischen Herzoge, das bekanntlich in Heinrich Brunners Theorie von der frühen Ausbildung der Landeshoheit in Österreich eine so große Rolle spielte<sup>386</sup>). Das konnte freilich nur deshalb geschehen, da die mächtigsten unter den Landherren<sup>387</sup>) zuvor in ihren jeweils unmittelbaren Machtbereichen die alleinige Ausübung der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit in Anspruch genommen hatten. Sie taten dies aus eigener Machtvollkommenheit und einfach auf Grund der Tatsache, daß sie eben in der Lage waren, Gerichtsherrschaft zu üben. Die Folge davon war die Unterteilung des ursprünglich einheitlichen „Landgerichtes Österreich“ in eine sich laufend vermehrenden Anzahl von Sprengeln, die in den Quellen als „untere Landgerichte“, *comecie* oder „Grafschaften“ bezeichnet werden<sup>388</sup>). Damit war aber

<sup>382</sup>) Vgl. oben 346. Vgl. dazu auch Heinz Dopisch *Der österreichische Adel in Österreichs Sozialstrukturen in historischer Sicht* hg. von Erich Zöllner (*Schriften des Institutes für Österreichkunde* 36 [1980]) 29.

<sup>383</sup>) Siehe oben 346, Anm. 39.

<sup>384</sup>) Siehe oben 375, Anm. 201. Damals dürfte man sich auch die Vorstellung zu eigen gemacht haben, daß die Dienstmannen Reichslehen sind. Vgl. dazu LR I Art. 2: „... wann si (die dienstman) von dem reiche des landesherrn lehen sind, davon sol der chaiser und das reich die lezten urtail über in geben“ (Schwind/Dopisch *AU* 56, Z 5 ff. Mitterauer *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 319 sieht nicht den zugrundeliegenden Gedanken, daß sich Personen mit dem „Land“ identifizieren und meint: „Wenn aber die Ministerialität des Landes auf Grund ihrer Besitzungen (sic!) als Reichslehen angesehen wird, dann dürften diese (sic!) ursprünglich Reichsgut gewesen sein“.

<sup>385</sup>) Etwa die *Continuatio Garstensis* zu 1247: *Item Albero de Chunringe filius Hademari, ministerialis Austrie, videns multitudinem navium ...*; zu 1248: *Ministeriales et omnes maiores Austrie et Styrie ab imperatore usque Veronam invitantur* (*MGH SS IX* pag. 598).

<sup>386</sup>) Vgl. dazu Max Weltin *Das Dorfgericht und seine Bedeutung für die Entstehung der patrimonialem Märkte in Niederösterreich in NÖLA Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv* 1 (1977) 54. Karl Bosl, der von seinem Ansatz her in den Ministerialen auch noch im 13. Jh. die „Unfreien“ sieht, meint dementsprechend: „Einzigartig für einen Dienstmann ist das von Albero von Kuenring 1251 Zwettl gewährte Exemtionsprivileg“ (*Die Reichsministerialität der Salier und Staufer* [*Schriften der MGH* 10/2, Stuttgart 1951] 477). Zur richtigen Interpretation der Exemtionsurkunde von 1251 vgl. Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 67 ff., zu den Exemtionen durch Ministerialen ders. a. a. O. 352 ff.

<sup>387</sup>) Bezeichnenderweise taucht dieser Terminus in der Lesart „herren auz dem lande“ erstmals 1254 in der *Pax Austriaca* Ottokars II. Přemysl auf (*MGH Const. II* 607 c. 18). Die lateinische Version *dominus provincialis* ist seit 1260 nachweisbar (*DOZA* Urk. 1260 X 27: ... *ad consilium tamen provincialis domini Ottonis de Haslewe* ...).

<sup>388</sup>) Vgl. zu dieser Zersplitterung, die im 16. und 17. Jh. ihren Höhepunkt erreichte,

gleichzeitig die ganz spezifische Entwicklung der Niedergerichtsbarkeit in der Form der *Dorfgerichtsbarkeit*<sup>389)</sup> eingeleitet. Im allgemeinen war es nämlich so, daß Landherren wie etwa die Kuenringer, die selbst in mehreren Landgerichtssprengeln (*districtus Witrensis, iudicium provinciale* um Zwettl, Tal Wachau) Blutgerichtsherren waren, weitgestreuten Besitz in anderen Landesteilen (Weinviertel, Viertel ober und unter dem Wienerwald) hatten. Dieser mußte nun zwangsläufig innerhalb des Landgerichtssprengels eines anderen Landherren und Hausgenossen zu liegen kommen<sup>390)</sup>. Anders als bei den geistlichen Kommunitäten<sup>391)</sup> konnte sich in Anbetracht dieses Sachverhalts eine wechselseitige Niedergerichtsexemption der Landherren erübrigen<sup>392)</sup>. Man hatte eben nur stillschweigend und generell anzuerkennen, daß die Niedergerichtsbarkeit den landherrlichen Gütern gleichsam radiziert sei<sup>393)</sup>. Als 1278 das Landrecht in Form eines Weistums kodifiziert wurde, hat man für dieses während des „österreichischen Interregnums“ getroffenen Übereinkommen folgende Formulierung gefunden: „Es sol dhain landrichter auf dhaines grafen güt, auf dhaines freien güt, noch auf dhaines dienstmans güt, die ze recht zu dem land gehorent, ob si es in urbar habent, ob si es verlihen habent, ob si es in vogtai habent, nicht ze schaffen haben. Ist aber auf dem vorgenannten güt iemant, der den tod verdienet hat, den sol der landrichter an den herren vordern, auf des güt er gessen ist, und sol in davon gewinnen als recht ist nach gewonhait des landes, und sol dem herren das güt lassen und er über den man richten<sup>394)</sup>. Als Organisationsgrundlage für das Niedergericht bot sich dabei die dörfliche Gemarkung, die spätere Katastralgemeindegrenze, von selbst an. Schon Karl Lechner hatte diesen Grenzen ein allgemein sehr hohes Alter zugesprochen<sup>395)</sup>, und tatsächlich

Alfred Grund und Karl Gianoni *Erläuterungen zum Hist. Atlas der österreichischen Alpenländer I: Landgerichtskarte, 2. Teil: Niederösterreich* (Wien 1910) 13.

<sup>389)</sup> Daß die Ausbildung der Landgerichtssprengel mit der Entstehung der Dorfgerichte ursächlich zusammenhängen muß, erkannte als erster Ernst Klebel (vgl. dazu Weltin *Dorfgericht* [wie Anm. 386] 47 f.).

<sup>390)</sup> Vgl. außer den bei Weltin *Dorfgericht* (wie Anm. 386) 55 gebotenen Belegen noch *FRA II/3 655 (1318): Friedrich (der Schöne) rex Romanorum* bestimmt *quod ipsi abbati et conventui pedictis in Zwetel ipsorumque officialibus in omnibus bonis et possessionibus eiusdem monasterii in quibuscumque sint districtibus et iudiciis constituta omne iudicium quarumcumque causarum seu casuum competat in quibus se actenus gravatos esse plurimum conqueruntur, causis tamen mortis dumtaxat exceptis* ... sowie ebenda 67, wo Abt Ebro von *multis aliis possessionibus* spricht, die Hadmar von Kuenring *in diversis partibus Austrie possedit*.

<sup>391)</sup> Diese konnten ja nach 1246 keine „autogenen“ Landgerichtssprengel bilden; vgl. dazu Weltin *Landgerichte* (wie Anm. 28) 303 f.

<sup>392)</sup> Zu vereinzelt Ausnahmen vgl. Weltin *Dorfgericht* (wie Anm. 386) 56 f.

<sup>393)</sup> Vgl. dazu Schröder/Künßberg *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 346) 471, Anm. 6, wo von „einem Hang des Mittelalters zur Radizierung“ gesprochen wird.

<sup>394)</sup> Schwind/Dopsch *AU* 65, Art. 46. Für Mitterauer (*Herrschaftsbildung* [wie Anm. 203] 314, Anm. 234) ist der Art. 46 mit ein Beleg, daß mit den „Ministerialenherrschaften“ ursprünglich nur die Niedergerichtsbarkeit verbunden gewesen sein soll. Er merkt dabei gar nicht, daß die „landrichter“ an die der „Dienstmann“ den todeswürdigen Verbrecher auszuliefern hatte, eben auch wieder „Dienstmannen“, d. h. Standesgenossen, waren!

<sup>395)</sup> *Leistungen und Aufgaben siedlungskundlicher Forschung in den österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung von Niederösterreich* in Karl Lechner *Ausge-*

finden wir sie schon in Quellen des frühen 12. Jh.s anlässlich der Grenze der Pfarre Traiskirchen erwähnt. Diese führte nämlich die Piesting abwärts bis \*Hadwartesdorf und von dort weiter über Ebreichsdorf, \*Kaltengang, \*Rutzensdorf, Schranawand, Gramatneusiedel, Moosbrunn nach Velm, wobei die Pfarrgrenzen *sic terminationes istarum villarum, que hic nominate sunt, finiuntur*<sup>396</sup>). Es ist selbstverständlich, daß die Niedergerichtsbarkeit in den Dörfern schon immer und zwar von den dort sitzenden *milites* der Grafen, Edelfreien und Ministerialen ausgeübt wurde<sup>397</sup>). Das Dorfgericht als Institution aber ist eine absolute Neubildung und als solche eine Folge der autogenen Entstehung der Landgerichtsprengel nach 1246! Es kommt ja nicht von ungefähr, daß der früheste Beleg für diese institutionalisierte Form der Niedergerichtsbarkeit aus dem Jahre 1258 stammt<sup>398</sup>). Wenn deshalb Mitterauer das Dorfgericht als spezifisches und in der Frühzeit (11. Jh.!) vielleicht sogar einziges Zubehör der Ministerialenherrschaft bezeichnet<sup>399</sup>), so ist das lediglich ein weiterer Beleg für seinen völlig verfehlten Ansatz. Daß die autogene Entstehung der Dorfgerichte<sup>400</sup>) die Voraussetzung für die

*wählte Schriften* (Wien 1947) 174 f.: „Wie alt ist die Grenze der heutigen Katastralgemeinden? dies alles läßt den Schluß auf ein im allgemeinen hohes Alter der heutigen Grenze, ja grundsätzlich Entstehung mit der Besiedlung und Rodung zu“. Vgl. auch seine Ausführungen in *JbLKNÖ NF 27* (1938) 60, 63.

<sup>396</sup>) *BUB IV/ 1 Nr. 629*. Zu den Dorfgerichtsgrenzen vgl. etwa *NÖLA StA, AE UW 102, f. 12r* (1726): „das dorff Neusidl (am Steinfeld) sambt denen unterthanen cum omnibus effectibus der grundt- und dorff-obrigkeit, so weith dieses dorffs-district in gründten und waldungen, die zu den häußern gehörig, sich erstrecke“.

<sup>397</sup>) Dementsprechend gibt es später auch freieigene Dorfgerichte von Rittern, die nicht erst auf dem Umwege über die Kirche an diese gekommen sind. So kauft 1312 Friedrich von Wallsee von Otto Tuchel „freies aigen“ zu Otten „auf allem dem, daz der selb Ott der Tuchel da selbs gehabt hat paide ze dorf und ze veld mit fogtay und mit dorffericht . . .“ (*FRA II/3 596 f.*)

<sup>398</sup>) *FRA II/3 194 f.*: Der *ministerialis Austriae* Ortlieb von Winkel spricht von seiner *villa Erlbach* (Edelbach, GB Allentsteig) und vom *ipsius ville iudicium*. Vgl. dazu *Lechner Waldviertel 7* (wie Anm. 257) 163.

<sup>399</sup>) *Herrschaftsbildung 314*: „Regelmäßig gegeben ist hier (bei der Ministerialenherrschaft) nur die Dorfgerichtsbarkeit, für die es gerade aus dem Viertel unter dem Wienerwald schon früh zahlreiche Belege gibt“. Als Quellenbeleg für diese Behauptung gibt Mitterauer in Anm. 233 „Klebel, Zur Rechts- u. Verfassungsgesch. 75“ an. Klebel schreibt dort allerdings nur: „... während in den Vierteln ober und unter dem Manhartsberg die Belege für die Dorfgerichtsbarkeit zahlreich sind, sieht es mit Belegen im Viertel ober dem Wienerwald recht schlecht aus“. Für die „zahlreichen Belege“ verweist er in Anm. 326 auf *Lechners Beitrag im Waldviertel 7*, 161 ff. Dieser bringt dort aber lediglich Belege aus dem Waldviertel, als frühesten den oben Anm. 398 zitierten von 1258! Diese schließlich im Nichts endenden Querverweise sind für Mitterauers Umgang mit den Quellen charakteristisch und machen nicht zuletzt deshalb seine sämtlichen Arbeiten so unerfreulich.

<sup>400</sup>) Autogen natürlich nur beim Adel. Die geistlichen Dorfgerichte sind dagegen zumeist auf Verleihung zurückzuführen. Vgl. dazu etwa die sehr anschauliche Urkunde *DOZA 1287 II 4: Nos Otto de Haslau et Reinbrehtus de Ebersdorf sub iuramento nostre fidei ac nostre consciencie omnibus ad quos presens scriptum pervenerit tam presentibus quam futuris significando profitemur et publice protestamur litteras per presentes, quod dominus noster Albertus illustris dux Austriae et Styrie super quadam questione facta*

ebenso eigenrechtliche Gründung adeliger Märkte abgegeben hat, konnte ich seinerzeit zeigen und zugleich dadurch deren ungewöhnlich große Zahl in Niederösterreich erklären<sup>401</sup>). Daß Mitterauer diese für den gesamten süddeutschen Raum ungewöhnliche Marktentwicklung „bereits durch die Vergabe von Königsgut zu Eigen grundgelegt“ und dementsprechend „die Verteilung von Märkten sowie die ihnen jeweils zustehenden wirtschaftlichen Rechte“ in Übereinstimmung mit seinen Herrschaftstypen sah<sup>402</sup>), war ja zu erwarten und bedarf wohl keines weiteren Kommentares.

Zum entscheidenden Moment im Werden des österreichischen Herrenstandes wurde die Option der *ministeriales Austrie universi* für Ottokar II. Přemysl als neuen Landesfürsten. Dieser hatte als Gegenleistung dafür ihre während des „österreichischen Interregnums“ de facto erlangte Rechtsstellung anzuerkennen und in der schriftlichen Form eines Landfriedens zu legalisieren. Ich habe seinerzeit diese Pax Austriaca mit voller Absicht als die „Verfassung von 1254“ bezeichnet<sup>403</sup>) und sehe mich mit dieser Definition des Landfriedens mehr denn je bestätigt. Der Kernpunkt des Ganzen ist sicher Kapitel 17<sup>404</sup>), in dem der Gerichtsstand bei Kriminalfällen sowohl für die „dinstman“ (= Herren) als auch für die „rittär und chneht“ festgelegt wird. Die ersteren sollten ihn dabei vor dem Landesfürsten, die Ritter und Knechte aber vor den (oberen) „landrichtær“, das heißt eben vor

*fratribus de domo Theotonica Nove Civitatis de quinque prediis sitis in Ketzelsdorf cum omnibus suis attinenciis nos posuit per scrutatores, quid iuris vel libertatis antedicti fratres habeant in predictis feodis vel habere debeant ex antiquo. Nos itaque exsequentes voluntatem sive ordinacionem domini ducis omni studio et affectu invenimus ex protestacionibus multorum proborum virorum et eciam vicinorum, quod nobilis vir dominus Heinricus pincerna de Haspach provida deliberacione et maturo consilio et consensu amicorum suorum fratribus supradictis quinque predia sita in villa dicta Ketzelsdorf in omni parte et in totum, sicut ad eum libere atque iure poprietatis fuerant devoluta, cum omnibus iuribus et libertatibus ac iudiciis preter iudicium mortis tam in villa quam extra villam et in strate eiusdem ville de hominibus seu colonis eorundem prediorum faciendis ac tenendis libere et quiete absque omni impetitione suorum successorum vel aliorum quorumlibet, cum consensu et voluntate illustris principis domini Friderici ducis Austrie recolende memorie, in concambium seu commutationem bonorum sitorum in Schirnikhe hinc inde factam proprietatis tytulo dedit et rationabiliter contulit perpetuo possidenda. Ne autem de cetero a quopiam predictis fratribus iterato possit oriri calumpnia vel gravamen, presentes ipsis contulimus pro testimonio sigillorum nostrorum munimine roboratas. Datum anno domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LXXXVII<sup>o</sup>, pridie nonas februarii.*

Die Deutscherndensherren konnten wegen der im Ort vorhandenen konkurrierenden Gewalten dennoch die Dorfobrigkeit nicht erlangen. Vgl. DOZA 1289 IV 14: Herzog Albrecht befiehlt, daß der (stubenbergischen) *miles Fridericus dictus des Sprinczenstain* und seine Nachkommen, *in villa dicta Cæzleinsdorf nullam habet nec sibi debet in bonis vel possessionibus, colonis ac hominibus predictorum fratrum in dicta villa habitantibus aliquam iurisdictionem in antea vendicare* (!).

<sup>401</sup>) Der Zusammenhang zwischen Marktrecht und Dorfgericht wird deutlich in FRA II/3 661 f. (1319): Die „dienstherren in Osterreich“ Wulfing und Alber von Buchberg a. Kamp und ihre Geschwister sprechen von ihrem „rehten vrien aigen datz dem Sweikers und datz Sibenlinden mit marchtrecht und mit dorfgericht ...“.

<sup>402</sup>) *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203) 322, 338.

<sup>403</sup>) In *JbLKNÖ NF 44/45* (1978/79) 176 ff.

<sup>404</sup>) *MGH Const.* II 607.

den Dienstmannen haben<sup>405</sup>). Damit ist der Abschluß der *ministeriales Austriae* (Dienstmannen), der gegenüber den Rittern auf Grund ökonomischer Gegebenheiten immer schon bestand<sup>406</sup>), nun auch rechtlich vollzogen worden. Die Ritter haben sich damit durch den Stand der Landherren eine, wie oben (S. 374 ff.) gezeigt wurde vorläufige, Mediatisierung gefallen lassen müssen. Als Folge dieser ständischen Abschließung nach unten lassen sich nun gravierende besitzrechtliche Neuerungen feststellen: über das Eigen eines Landherren konnte in Hinkunft nur mehr der befinden, der diesem Stand angehörte, der wie es im Kap. 13 der Pax Austriaca heißt, „des æigens hausgenozze“ war<sup>407</sup>). Notgedrungen mußte sich dadurch der Eigenbesitz eines Landherren vom minderqualifizierten Rittersigen<sup>408</sup>) auf spezifische Weise abheben, woraus sich weiter ergibt, daß Landherreneigen eben nur mehr der *verus et legitimus ministerialis Austriae* besitzen konnte<sup>409</sup>). Es ist so gesehen sicher kein Zufall, wenn eben um diese Zeit in klösterlichen Quellen beim Liegenschaftserwerb auf den landesherrlichen Status des Schenkers oder Verkäufers hingewiesen wird<sup>410</sup>), sollte

405) Vgl. dazu *JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79)* 179 f., wo gezeigt wird, daß die „oberen Landrichter“ in jedem Falle Landherren gewesen sind.

406) Einer, der über keinen abhängigen *miles* verfügte, war und blieb eben selbst ein Ritter. Wie aus § 54 von ÖLR II von 1298 hervorgeht (Schwind/Dopsch *AU* 103), haben Ritter im allgemeinen weniger als 30  $\mathfrak{G}$  an Gülteinnahmen besessen. Bezeichnend dafür ist ja auch die Bestimmung, daß einer, der weniger als 30  $\mathfrak{G}$  Gülden besaß, keine „veste“ bauen sollte (Pax Austriaca Kap. 25; *MGH Const.* II 607).

407) 1278 ist im ÖLR I die analoge Bestimmung im Art. 19 so formuliert: „Es sol auch niemant dhaines aigens erb sein und auch kaufen, er sei des aigens hausgenoss“.

408) Eigen haben die Ritter wie schon oben S. 351 gezeigt besessen. Vgl dazu noch 354, Anm. 79. Zur minderen Qualifikation der Rittersigen vgl. die zahlreichen Beispiele, wo auf die fehlende Hausgenossenschaft mit dem Eigen hingewiesen wird: *FRA II/6 224 f.* (1320): Ruger der Piber verkauft sein rechtes Eigen, die Mühle zu Grünberg (GB Horn) und eine Hofstatt ebendort, an Almar, den Hofrichter von Fuchsberg. „Wan er awer aygens genoz nicht ist ...“, erhält er das Gut auf dem Umweg über das Kloster St. Bernhard; *FRA II/3 633 f.* (1324): Andreas von Sonnberg verkauft Marquard, dem alten Richter von Weitra, u. a. „daz dorfericht des selben dorffs ze dem Ruekkers“. Da aber „der selb Marchart nicht dienstherren aigens genoez ist“, gibt der Sonnberger das Dorfgericht zuerst an Zwettl, von wo es zu Burgrecht an den Richter kommt; *FRA II/6 280 f.* (1327): Weichart der Grueber (wohl ein Zwettler Ritterbürger; vgl. a. a. O. 285 [1311], wo ein Andre der Grueber als Zwettler Bürger aufscheint) verkauft dem „erweren mann Fridreichen dem Holemprechen“ sein „rechtes eigen“ (Gülden). Der kann sie aber erst auf dem Umwege über St. Bernhard erlangen, „wand ... der selb Fridreich der aygenschaft nicht gehaben mag“. Aus dem Umstand, daß die Quellen deutlich sagen, daß einem Ritter *meram libertatem in possessionibus ministerialibus non liceret possidere* (*FRA II/3 181* [1284]), hat man wohl auch den Analogieschluß auf ein früher bestehendes gleiches Verhältnis vom Ministerialen zum Herreneigen gezogen (vgl. oben S. 398 f., Anm. 338).

409) Vgl. dazu *MB 29/2 495 f.* (1270): Otto von Haslau, Otto von Perchtoldsdorf und der *scriba regis* Siegfried bestätigen, daß Bischof Petrus von Passau das Patronat der Pfarre Wilfleinsdorf übertragen worden sei (*traditum libere et donatum*). Die Brüder hätten das rechtmäßig machen können (*hoc de iure facere poterant*), *quia erant veri et legitimi ministeriales Austriae*.

410) Vgl. die in *JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79)* 160, Anm. 4 gebotenen Belege für das Vorkommen des Terminus *ministerialis Austriae* seit 1248.

doch „swaz grafen, vreyen oder dinstman ouf chleoster gebnt“ nicht vor dem „unteren Landgericht“ sondern vor dem „oberen Landrichter“ als Stellvertreter des Herzogs verhandelt werden<sup>411</sup>). Die „adeligen Hoheitsrechte“, die von da ab für die „qualifizierte Herrschaft“ eines Landherren kennzeichnend sind<sup>412</sup>), wurden also erst im Gefolge mit der Entstehung des Herrenstandes, sozusagen sekundär, als ein Ergebnis politischer Umwälzungen und der damit verbundenen Änderung in der Landesverfassung nach dem Tode des letzten Babenbergers, dem Grundbesitz der *ministeriales Austriae* radiziert. Das ist nun meine, im Einklang mit den Quellenaussagen stehende, Alternative zu den unhistorischen Konstruktionen Dungeners, vor allem aber Mitterauers! Es war eben nicht so, daß ein Adelliger im Besitz einer der im 11. und 12. Jh. entstandenen „qualifizierten Herrschaften“ sein mußte, um dann im 13. Jh. dem sich formierenden Herrenstand zugezählt zu werden. Es war vielmehr geradezu umgekehrt: wer nach 1246 die für einen *verus et legitimus ministerialis Austriae* wesentlichen Kriterien auf sich vereinte, dessen Herrschaft wurde damit zwangsläufig zur „qualifizierten“. Das Hauptkriterium war dabei in jedem Falle die materielle Grundlage<sup>413</sup>), die alleine es gestattete, Abhängigkeiten zu schaffen und damit über ein entsprechendes Kontingent von ritterlichen Gefolgsleuten zu verfügen<sup>414</sup>). Daraus nämlich erst ergab sich „die Befähigung zu Schutz, Herrschaft und gerichtlicher Friedenswahrung, die den Kern der Rechtsstellung der ‚rechten dienstman‘ ausgemacht hat“<sup>415</sup>).

Wie Ottokar II. Přemysl die Verfassung von 1254 seit den sechziger Jahren schrittweise aushöhlte, sie schließlich sistierte und damit die österreichischen Landherren König Rudolf in die Arme trieb, ist von mir und unter Hinzufügung verschiedener neuer Aspekte von Folker Reichert gezeigt worden<sup>416</sup>). Für die Landherren bot sich nach 1254 erneut Gelegenheit, ihre Rechtsstellung innerhalb der Landesverfassung in der Form des Landrechtsweistums von 1278 schriftlich zu fixieren<sup>417</sup>). Daß sie dabei nicht nur die von Ottokar seit den sechziger Jahren ihnen gegenüber eingeleiteten Restriktionen rückgängig gemacht, sondern darüber hinaus auch in dieser Form bis dahin innegehabte Prärogativen als den „recht nach gewonhait des landes bei herczog Leupolten von Osterreich“ entsprechend durch König Rudolf haben sanktionieren lassen, ergab sich einfach aus der Ausnahmesituation der Jahre 1278 bis 1282. Denn selbst wenn der König auch nur als Reichsverweser fungierte, so standen die Landherren jetzt zu ihm

411) Vgl. die obderennsische Gerichtsordnung von 1299 (Schwind/Dopsch AU 158, Nr. 79) und den § 60 des ÖLR II von 1298: „Wir seczen und gepieten, das ieglich gericht bei seinem recht peleib, als es her ist komen und ieglich aigen bei seim recht als man es herpracht hat“. Vgl. dazu auch *JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79)* 184, Anm. 125.

412) Vgl. zu diesen Mitterauer *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 203).

413) Der Ministeriale mußte mehr als die als untere Grenze angegebenen 30  $\text{U}$  Gülden besitzen (vgl. dazu Anm. 406).

414) Vgl. dazu oben S. 401 f.; 406, Anm. 3.

415) So Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 352.

416) In *JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79)* 197 ff. und *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 82 ff.

417) Vgl. dazu Weltin *Landrecht* (wie Anm. 49) 409. Ergänzend ist dazu Reichert *Landesherrschaft* (wie Anm. 6) 365 ff. zu vergleichen, der auf den von mir übersehenen Bericht über das Zustandekommen eines Landrechtsweistums bei Johann von Viktring aufmerksam gemacht hat.

in unmittelbarem Kontakt und waren, wie sie sich später ausdrückten, *sibi et Romano imperio immediate* unterstellt<sup>418</sup>). Was lag also näher — und damals auch sicher noch im Interesse des Königs —, als diese Reichsunmittelbarkeit, deren theoretische Begründung sich zudem bis in die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. zurückführen ließ<sup>419</sup>), nun im Landrechtsweistum zu kodifizieren? Es geschah dies in den zu vielen mißverständlichen Folgerungen Anlaß gebenden beiden ersten Landrechtsartikeln, in denen der Gerichtsstand der Landherren „vor dem reiche“ mit der Behauptung festgelegt wird, „wann si von dem reiche des landesherren lehen sind, davon sol der chaiser und das reich die lezten urtail über in geben“<sup>420</sup>). Damit hatten die *ministeriales Austriae* gewissermaßen mit ihren steirischen Standesgenossen gleichgezogen, deren direkte Verbindung zum Reich schon in der „Georgenberger Handfeste“ und — um einiges deutlicher — in deren Bestätigung durch Kaiser Friedrich II. und König Rudolf I. von 1237 bzw. 1277 schriftlich festgehalten worden war<sup>421</sup>). Diese Zusammenhänge hat übrigens schon Alfons Dopsch gesehen<sup>422</sup>), — ohne freilich daraus die unbedingt notwendigen Folgerungen für die Datierung der beiden Fassungen des österreichischen Landrechtes zu ziehen. Ich wiederum habe versucht, die sich aus den politischen Wechselfällen des 13. Jh.s ergebende zeitliche Bedingtheit der „Reichsunmittelbarkeitsartikel“ nachzuweisen und darüber hinaus gezeigt, daß sie es vor allem waren, die Herzog Albrecht so lange von einer Bestätigung der „reht, der si (sc. die Landherren) die alten vursten habent niht verzigen“ Abstand nehmen ließ<sup>423</sup>).

Ich komme damit abschließend noch einmal auf die oben (S. 373 f.) angeführten Merkmale zurück, die der SH-Autor bei einem österreichischen Adeligen voraussetzte, wollte dieser ein „rehter dienstman“, ein Landherr sein. Diese Kriterien entsprechen sämtliche der Realität, sowohl im Hinblick auf die rechtliche Begründung der Reichsunmittelbarkeit, als auch der landesherrlichen Mitregierung<sup>424</sup>),

<sup>418</sup>) Schwind/Dopsch AU 136 f., Nr. 69 (1283 VII 11).

<sup>419</sup>) Vgl. dazu künftig Othmar Hageneder *Eine Marginalie zum österreichischen Landrecht des 13. Jahrhunderts* in Fs für Helmuth Feigl = *JbLKNÖ* 1986, der zeigen konnte, daß die die Anklageschrift Kaiser Friedrichs II. gegen den österreichischen Herzog enthaltende Handschrift zwischen 1276 und 1281 in Österreich hergestellt worden ist, und daß die österreichischen Landherren deshalb vom Manifest Kenntnis hatten: „Nimmt man all das zusammen, kann die Verwandtschaft des Manifests Friedrichs II. von 1236 mit dem Art. 2 von LR I für die Zeit um 1278 nicht mehr verwundern. Das entsprechende Material war vorhanden und wurde von den österreichischen Landherren wahrscheinlich dem König vorgelegt“. (Ich danke Herrn Prof. Hageneder für die mir gewährte Einsichtnahme in sein Manuskript).

<sup>420</sup>) Vgl. die oben S. 379 f. von Mitterauer versuchte Interpretation dieses Passus, zu der er durch seinen verfehlten Ansatz gezwungen wird.

<sup>421</sup>) Schwind/Dopsch AU 77, Nr. 36: *ut eos (sc. ministeriales et comprovinciales Styrie) in nostra et imperii dicione perpetuo recipere ac tenere dignemur*. 1277 Februar 18: König Rudolf I. sagt: „Davon tûn wir chunt mit disem brief allen den di dem reich getrew sint, daz di dienstherren und di lantleut ze Steyr unser getrew uns dew baten, daz wir si in unsern und des reiches scherm und gewalt nemen ewichlichen (StmLA Nr. 1071 a).

<sup>422</sup>) *Staatsrechtliche Stellung* (wie Anm. 202) 239 f.

<sup>423</sup>) *Landrecht* (wie Anm. 49) 411 ff.

<sup>424</sup>) Vgl. dazu oben S. 406.

der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit-, Vogtei- und Patronatsrechte. Was dem Dichter wahrscheinlich nicht bewußt wurde, was ihm bei seiner Darstellung des „idealtypischen“ österreichischen Landherren der neunziger Jahre des 13. Jh.s aber auch gleichgültig sein konnte, war, daß er damit nur das Endstadium einer vergleichsweise kurzzeitigen Entwicklung beschrieb. Sie war durch den „Herrenfall“ von 1246 ausgelöst worden, hatte nach einer ersten Stabilisierung 1254 und den darauffolgenden Rückschlägen unter Ottokar, mit Rudolf von Habsburg ihren später nie wieder erreichten Höhepunkt und in den Verfassungskämpfen unter Albrecht I. schließlich ihre endgültige Ausformung erlangt. Es sei deshalb nochmals betont: Um im neugebildeten Herrenstand Aufnahme zu finden, hatte ein österreichischer Ministeriale nur die eine Bedingung zu erfüllen: Er mußte in den entscheidenden Jahren des „österreichischen Interregnums“ (1246 bis 1251) eine Machtposition innehaben, die es ihm erlaubte, als ein sich mit dem Lande identifizierender *ministerialis Austriae* die babenbergische Nachfolgefrage aktiv mit zu entscheiden. Die Grundlage dazu aber hatten im Regelfalle bereits seine Vorfahren mit der *autogenen* Bildung einer Herrschaft gelegt, die sie über Generationen bewahrten und ausbauten und damit die Voraussetzung für die künftige Herrenständigkeit ihres Geschlechtes schufen.

## Urkundenanhang

### I

Pernold von Tallesbrunn verzichtet gegenüber Lilienfeld auf seine Ansprüche in den in seinem Landgerichtssprengel liegenden Dörfern Witzelsdorf, Pframa und \*Gang.

1287, Wien

Original verschollen (A); Abschrift aus dem 15. Jh. (B) im Lilienfelder Kopialbuch C = *HHStA* Hs Weiß 24<sup>6</sup>, pag. 452 f. Druck: —; Regest von Gerhard Winner in *FRA* II/81 85, Nr. 157 (aus B); H. Steinacker in *RH* II/1 Nr. 298 (aus B).

*Noverint universi presencium inspectores tam posteri quam presentes, quod ego Pernoldus dictus de Tæveinsprune voluntarie renunciã liti, accioni et omni iuri, quod in districtu meo contra conscienciam meam in villa Witzlinstorff et in dote ecclesie ville eiusdem in Phrûmena et in Gange venerabilis abbatis et conventus de Campoliliorum super iudicio provinciali, quod wlgò lantgericht dicitur, coram magnifico domino meo Alberto duce Austrie et Stirie, quod indebite et contra propriam conscienciam aliquamdiu occupam, promittens bona fide me amodo in predictis possessionibus nichil mali sub cuiusdam iuris nomine patraturum. Et ut prefati monasterii fratribus in libertatibus amplioribus antedictorum bonorum suorum inperturbabilis pacis gaudia continua semper crescant, presentem litteram ipsis conscribi volui appositionem sigilli mei firmissime roboratam, appositis nichilominus testibus ydoneis et discretis, quorum hic nomina subscribuntur: dominus Ulricus de Touvers, Fridericus dapifer de Lengenpach, dominus Chunradus de Pilichdorff, Chalhochus et Reinbertus fratres de Eberstorff, Eberhardus de Tæveinsprunne, Chunradus de Praitenvelde, Griffio iudex, Otto mils et Haimo fratres et alii quam plures. Actum et datum anno domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LXXXVII<sup>o</sup>, in civitate Wiennense.*

### II

Pernold von Tallesbrunn beurkundet auf Geheiß Herzog Albrechts I. die Exemtion der Lilienfelder Orte Witzelsdorf, Pframa und \*Gang vom Landgericht Marchegg.

1295 April 24

Original verschollen (A); Abschrift aus dem 15. Jh. (B) im Lilienfelder Kopialbuch C = *HHStA* Hs Weiß 24<sup>6</sup>, pag. 517; Beglaubigte Kopie (C) des nö Regierungssekretärs und Registrators Maximilian Hurlacher vom 6. August 1616. Druck: —; Regest von Gerhard Winner in *FRA* II/81 99, Nr. 201 (aus B).

*Ich Bernold von Telensprunne thun ze wizzen allen, dy disen brief sehent oder lesent, dy nu sind oder dye chunftig sind, das der abbe von Lilinveld chom ze Wiene fur meinen herren dem herczogen Albrechten und ermante in mit hantvesten, dy er und sein chloster habent von chaiser Fridreichen und von chunighb Rudolffen dem Romischen chunige und auch von den alten fuersten von Oesterreich, das im dem lantgerichte ze Marchekeke dehain lantrichter auf irm aigen ze*

*Witzleinstorf und ze Phraumna und ze Gange dhain reht oder dhainen gebalt sold haben; sunder was man da richten schol auf den tot, das schol richten ir richter wem sy den gebalt gebent. Und wann mir mein herre der vorgeant herczog Albrecht ze der selben zeit gebot, das ich dem vorgesprochen abbte von Lilinveld und seinen chloster sein rehte an dem landtgerichte, das vorgeant ist, behalden sold ich und alle dy nach mir chunftig sind. Nu gelob ich in, das selbe reht gantzlichen behalten und an dahinen sachen ze chrenken, des rehtez gib ich in disen brief ze einem ewigen urchunde versigelt mit meinez insigel. Daz ist geschechen und geschriben, do von Christes geburdt waren tausend und czwaihundert und in dem funfundnewnczigstem jar an sand Jorgentag.*

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1985

Band/Volume: [50-51](#)

Autor(en)/Author(s): Weltin Maximilian

Artikel/Article: [Die Gedichte des sogenannten "Seifried Helbling" als Quelle für die Ständebildung in Österreich 338-416](#)